

Bettina Jorns, Kathrin Müller

Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit. Dezember 2013

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und vom Ressort Diplomarbeit der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit zur Publikation empfohlen wurden.

Bettina Jorns, Kathrin Müller: Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

© 2014 «Edition Soziothek» Bern
ISBN 978-3-03796-495-8

Verlag Edition Soziothek
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

Studierende

Bettina Jorns

Kathrin Müller

Bern, Dezember 2013



Abstract

Ungeachtet der sexuellen Orientierung nimmt der Kinderwunsch in vielen Paarbeziehungen eine zentrale Bedeutung ein. Wo auf natürlichem Weg keine Familiengründung realisierbar ist, bestehen Alternativen, wie medizinische Fortpflanzung und Adoption, jedoch sind gleichgeschlechtliche Paare davon ausgeschlossen. Ihre fehlende Möglichkeit der Adoption ist Gegenstand dieser Bachelor-Thesis.

Gemäss Art. 264a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist die gemeinschaftliche Adoption sowie die Stiefkindadoption Ehegatten vorbehalten. Seit im Jahr 2007 das Schweizerische Partnerschaftsgesetz (PartG) in Kraft getreten ist, können gleichgeschlechtliche Paare in einer eheähnlichen Beziehung leben. Allerdings sind durch Art. 28 PartG sämtliche Adoptionsformen sowie medizinische Fortpflanzungsmöglichkeiten für eingetragene Paare verboten. Der Fokus dieser Bachelor-Thesis liegt auf dem Verbot der Adoption, woraus sich folgende Forschungsfrage ergibt: Inwiefern stellen die aktuellen schweizerischen Gesetzesgrundlagen zur Adoption von Kindern für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung dar?

Der erste Teil der Bachelor-Thesis dient, anhand von theoretischem Wissen, der Definition zentraler Begriffe, wie Homo- und Bisexualität und gleichgeschlechtliche Beziehungen, der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Adoption sowie der Erläuterung zum Diskriminierungsverbot und der Rechte auf Ehe und Familie. Die Auseinandersetzung mit den Grund- und Menschenrechten wird anhand der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) geführt und mit dem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare in Zusammenhang gebracht. Der Inhalt des zweiten Teils umfasst eine qualitative Forschung. Mit einer Juristin, einem Juristen sowie zwei homo- respektive bisexuellen Personen wurden insgesamt vier Leitfadeninterviews geführt. Das Interesse lag dabei auf der Überprüfung der rechtlichen Begründung des Adoptionsverbots und dessen Auswirkungen auf Betroffene. Der dritte Teil widmet sich der Auswertung und Diskussion der erarbeiteten Ergebnisse.

Zentrale Erkenntnisse sind, dass keine rechtlichen Argumente gegen das Adoptionsrecht homosexueller Paare sprechen und das Verbot der Adoption nach Art. 28 PartG für eingetragene Partnerschaften gemäss BV eine Diskriminierung darstellt. Sie können sich jedoch nicht darauf berufen, zumal das PartG der BV vorgeht. Die völkerrechtlichen Normen bieten durch ihre offene Formulierung und der Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels keinen eindeutigen Schutz. Des Weiteren zeigt sich, dass die gesellschaftspolitische Haltung einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Bestehen des Adoptionsverbots leistet. Für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ergibt sich daraus der Auftrag, sich auf politischer Ebene für das Recht gleichgeschlechtlicher Paare einzusetzen und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

Bachelor-Thesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

vorgelegt von

Bettina Jorns
Kathrin Müller

Bern, Dezember 2013

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation im April 2014
formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Gutachterin

Prof. Dr. iur. Marianne Schwander

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort und Dank.....	4
2	Einleitung.....	5
2.1	Heranführung ans Thema.....	5
2.2	Aktueller Forschungsstand.....	5
2.3	Fragestellung.....	6
2.4	Vorgehensweise.....	7
TEIL I – THEORIE		
3	Homo- und Bisexualität.....	10
3.1	Sexuelle Orientierung.....	10
3.2	Definition von Homo- und Bisexualität.....	11
3.2.1	<i>Homosexualität</i>	12
3.2.2	<i>Bisexualität</i>	14
3.2.3	<i>Verwendung der Begriffe</i>	15
3.3	Gesellschaftliche Entwicklung.....	16
3.3.1	<i>Internationale Entwicklung</i>	16
3.3.2	<i>Entwicklungen in der Schweiz</i>	19
4	Gleichgeschlechtliche Beziehungen.....	22
4.1	Das Konkubinat.....	22
4.2	Die eingetragene Partnerschaft.....	22
4.3	Die Regenbogenfamilie.....	24
5	Gleichgeschlechtliche Paare und Adoption.....	26
5.1	Die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind.....	26
5.2	Das Adoptionsrecht gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).....	27
5.2.1	<i>Gemeinschaftliche Adoption und Stiefkindadoption</i>	27
5.2.2	<i>Einzeladoption</i>	28
5.3	Das Adoptionsrecht gemäss dem Schweizerischen Partnerschaftsgesetz (PartG).....	28
6	Menschen- und Grundrechte in Bezug zur Adoption.....	30
6.1	Definition der Menschen- und Grundrechte.....	30
6.1.1	<i>Die internationalen Menschenrechte</i>	33

6.1.2	<i>Die Menschen- und Grundrechte in der Schweiz</i>	34
6.1.3	<i>Die Minderheitenrechte</i>	36
6.2	Das Diskriminierungsverbot.....	38
6.2.1	<i>Das Diskriminierungsverbot nach UNO-Pakt II</i>	39
6.2.2	<i>Das Diskriminierungsverbot nach EMRK</i>	40
6.2.3	<i>Das Diskriminierungsverbot nach BV</i>	41
6.3	Menschen- und Grundrechte auf Heirat und Familie.....	42
6.3.1	<i>Rechte auf Eheschliessung und Familiengründung</i>	42
6.3.2	<i>Rechte auf Achtung des Familienlebens</i>	45

TEIL II – EMPIRISCHE FORSCHUNG

7	Vorgehen	50
7.1	Methodenwahl.....	50
7.2	Wahl der Stichproben.....	52
7.2.1	<i>Expertinnen- und Experteninterviews</i>	52
7.2.2	<i>Betroffeneninterviews</i>	52
7.3	Interviewleitfaden.....	53
7.3.1	<i>Hypothesen</i>	53
7.3.2	<i>Aufbau des Leitfadens</i>	54
7.4	Durchführung der Interviews.....	56
7.5	Auswertung.....	57
8	Ergebnisse	59
8.1	Expertinnen- und Experteninterviews.....	59
8.1.1	<i>Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren</i>	59
8.1.2	<i>Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare</i>	60
8.1.3	<i>Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare</i>	62
8.1.4	<i>Gesellschaftliche Perspektive</i>	64
8.2	Betroffeneninterviews.....	66
8.2.1	<i>Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren</i>	66
8.2.2	<i>Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare</i>	67
8.2.3	<i>Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare</i>	68
8.2.4	<i>Gesellschaftliche Perspektive</i>	69
8.2.5	<i>Persönliche Betroffenheit und Perspektive</i>	71
8.3	Vergleich der Interviews.....	73

8.3.1 Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren.....	73
8.3.2 Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare.....	73
8.3.3 Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare.....	74
8.3.4 Gesellschaftliche Perspektive.....	74

TEIL III – SCHLUSSFOLGERUNGEN

9 Diskussion.....	77
9.1 Beantwortung der Fragestellung.....	77
9.1.1 Rechtliche Aspekte.....	78
9.1.2 Gesellschaftliche Aspekte.....	79
9.2 Kritik.....	81
10 Bezug zur Sozialen Arbeit.....	84
10.1 Institutionelle Ebene.....	84
10.2 Sozialpolitische Ebene.....	85
11 Schlusswort.....	87
11.1 Fazit.....	87
11.2 Ausblick.....	87
11.3 Offene Fragen.....	88
12 Glossar.....	90
13 Quellenverzeichnis.....	93
13.1 Literaturquellen.....	93
13.2 Internetquellen.....	98
13.3 Grafik- und Bildquellen.....	101
14 Anhang.....	102
I Relevante Rechtsnormen im Überblick.....	103
II Leitfaden qualitative Interviews.....	104
III Erklärung zur Autorenschaft und Bachelor-Thesis von Bettina Jorns.....	107
IV Erklärung zur Autorenschaft und Bachelor-Thesis von Kathrin Müller.....	108
V Einwilligungserklärung zur Aufnahme der Bachelor-Thesis in die Bibliothek.....	109

1 Vorwort und Dank

Die Themenwahl der Bachelor-Thesis und die Frühjahrssession 2013 des National- und Ständerats, in der die Stiefkindadoption für homosexuelle Paare diskutiert wurde, fielen in dieselbe Zeit. So kam es, dass wir auf die fehlende Möglichkeit der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare aufmerksam wurden. Dadurch entstand unser Interesse, dieses Thema zu vertiefen.

Ziel dieser Bachelor-Thesis ist der Erwerb des Bachelor-Diploms. Darüber hinaus soll sie auf das fehlende Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz aufmerksam machen. Im Speziellen richtet sie sich an die Soziale Arbeit, die sich nach Auffassung der Autorinnen bisher wenig mit diesem Thema auseinandergesetzt hat.

Wir danken Frau Dr. iur. Marianne Schwander ganz herzlich für ihre Fachbegleitung, die sie uns mit ihrer sehr angenehmen und motivierenden Art entgegengebracht hat. Ganz besonders schätzten wir bei der Suche nach Interviewpartnerinnen und Interviewpartner ihre Vermittlung eines Juristen. Weiter danken wir Prof. Dr. Matthias Riedel für die äusserst kompetente und sehr erkenntnisbringende Fachberatung im Rahmen der empirischen Forschung. Ein ganz herzlicher Dank geht an unsere Interviewpartnerinnen und Interviewpartner, die sich Zeit genommen haben, ihr Fachwissen sowie ihre persönlichen Erfahrungen und Meinungen mit uns zu teilen. Aus Datenschutzgründen werden sie an dieser Stelle nicht namentlich erwähnt.

Abschliessend bedanken wir uns bei Andrea Lüthi, Monika Rentsch und Mattia Schmid, die viel Zeit zum Lesen und Kommentieren von Teilen unserer Bachelor-Thesis aufgewendet haben. Die kritischen Rückmeldungen und Anregungen haben uns inspiriert.

Bern, Dezember 2013

Bettina Jorns und Kathrin Müller

2 Einleitung

2.1 Heranführung ans Thema

In zahlreichen Partnerschaften ist der Kinderwunsch ein zentrales Thema und dessen Erfüllung hat eine wichtige Bedeutung (Kuhn, 2013, S. 249). Für viele gehört es zu einem bereicherten und erfüllten Leben, Kinder grosszuziehen (Kuhn, 2013, S. 249), so auch für gleichgeschlechtliche Paare (Copur, 2007, S. 298). Nach Copur (2007, S. 298) sind sich Expertinnen und Experten einig, dass aufgrund der wachsenden Toleranz gegenüber homo- und bisexuellen Personen, ihr Wunsch nach einer eigenen Familie und Kindern zugenommen hat und weiter zunehmen wird.

Aufgrund der biologischen Gegebenheiten ist es homosexuellen Paaren nicht möglich, ihren Kinderwunsch auf natürlichem Weg zu erfüllen – übrig bleiben Alternativen, wie die Adoption und die medizinische Fortpflanzung. Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie dem Schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) sind jedoch die gemeinschaftliche Adoption, die Stiefkindadoption und die medizinische Fortpflanzung ausschliesslich Ehepaaren vorbehalten. Alleinstehende und im Konkubinat lebende Personen können nur durch die Einzeladoption das alleinige Sorgerecht für ein Kind erlangen. Seit im Jahr 2007 das Schweizerische Partnerschaftsgesetz (PartG) in Kraft getreten ist, haben gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Obwohl sie dadurch in einer eheähnlichen Beziehung leben können, bleibt ihnen der Zugang zu sämtlichen Adoptionsformen sowie der medizinischen Fortpflanzung verwehrt. Aus dieser dargestellten Rechtslage geht hervor, dass homosexuelle Paare in der Schweiz kein gemeinsames Sorgerecht für ein Kind erlangen können, wodurch sich gegenüber heterosexuellen Paaren eine Ungleichbehandlung abzeichnet.

Die Autorinnen haben entschieden, sich im Rahmen dieser Bachelorthesis mit der fehlenden Möglichkeit der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare vorwiegend auf der rechtlichen Ebene auseinanderzusetzen.

2.2 Aktueller Forschungsstand

Im europäischen Vergleich verfügt die Schweiz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren über restriktive Gesetze (Büchler, 2007, S. 124). In Ländern, wie Belgien, Spanien, Norwegen und den Niederlanden, haben homosexuelle Paare sowohl das Recht eine zivile Ehe einzugehen, als auch die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Adoption und der Stiefkindadoption. Und obwohl die gleichgeschlechtliche Ehe auch in Dänemark und Grossbritannien nicht gestattet ist, erlauben diese Staaten homo- und bisexuellen Personen die gemeinschaftliche Adoption sowie die Stiefkindadoption. In weiteren Staaten, wie Deutschland, wird die Stiefkindadoption durch die Partnerin, den Partner des gleichen Geschlechts

gewährt. (Caprez & Recher, 2013, S. 227-234) Bei der Einführung des PartG sprach sich die Schweizer Regierung gegen jegliche Formen der Adoption für eingetragene Partnerinnen und Partner aus. In Form einer Motion verabschiedete das Parlament im März 2013 einen Vorstoss, um die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare einzuführen. Der Bundesrat hat nun den Auftrag, einen entsprechenden Gesetzestext auszuarbeiten. (Schweizer Radio und Fernsehen [SRF], 2013)

Aus mehreren Literaturquellen geht hervor, dass in der Schweizer Gesellschaft Befürchtungen bestehen, wonach die Erziehung durch gleichgeschlechtliche Eltern einen negativen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes haben könnte (Büchler, 2012, S. 4). Rauchfleisch (1997, S. 77-78) zitiert in seinem Werk wissenschaftliche Studien, welche dies widerlegen. Das Aufwachsen von Kindern bei gleichgeschlechtlichen Paaren hat weder Einfluss auf das Geschlechterrollenverhalten, noch auf die spätere Geschlechtspartnerorientierung der Kinder (Rauchfleisch, 1997, S.77-78). Weitere Annahmen, wie beispielsweise das Auftreten von psychischen Störungen und emotionalen Verhaltensproblemen, werden ebenfalls durch Studien dementiert (Rauchfleisch, 1997, S. 78). Ganz im Gegenteil: Die besagten Studien zeigen auf, dass Kinder sogenannter Regenbogenfamilien über ein höheres Einfühlungsvermögen und mehr Toleranz verfügen, als Kinder aus traditionellen Familienformen (Rauchfleisch, 1997, S. 79). Befürworter des Adoptionsrechtes für homosexuelle Paare nutzen die besagten Studien, um darzulegen, dass genannte Befürchtungen zu wenig stichhaltig und nachvollziehbar sind und daher von einer Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren auszugehen ist (Schwenzer, 2007, S.453).

Unklar ist, ob das fehlende Adoptionsrecht für homosexuelle Paare eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne darstellt. Wie der Bundesgerichtsentscheid (BGE) 137 III 241 vom 5. Mai 2011 zeigt, hat das Bundesgericht (2011) in seinen Rechtsprechungen dazu bisher keine Stellung genommen. Es liegt nun im Interesse der Autorinnen, die Rechtstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Zusammenhang mit der Adoption in den Fokus zu nehmen.

2.3 Fragestellung

Aus der Heranführung an die Thematik des Adoptionsrechtes für gleichgeschlechtliche Paare sowie dem aktuellen Forschungsstand, geht hervor, dass im Rahmen dieser Bachelor-Thesis die gesetzlichen Normen des ZGB sowie des PartG, die das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare ausschliessen respektive verbieten, im Zentrum stehen. In der erwähnten Fachliteratur wird diesbezüglich zwar von einer Diskriminierung gesprochen, allerdings ist unklar, in welchem Sinne diese gegeben ist. Daraus ergibt sich für die Autorinnen folgende Forschungsfrage:

Inwiefern stellen die aktuellen schweizerischen Gesetzesgrundlagen zur Adoption von Kindern für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung dar?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind folgende zwei Schwerpunkte vorgesehen:

- Einerseits werden die konkreten Gesetzesartikel des ZGB sowie des PartG im Zusammenhang mit der Adoptionsregelung für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz unter dem Diskriminierungsaspekt ausgelegt und begründet. Hierfür werden rechtliche Grundlagen auf nationaler sowie auf internationaler Ebene beigezogen.
- Andererseits werden Gesichtspunkte dargelegt, worin die aktuelle Rechtslage von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz bezüglich dem gesetzlichen Ausschluss bzw. dem Verbot der Adoption gründet.

Nach welchem Vorgehen die Fragestellung bearbeitet wird, ist Gegenstand des folgenden Kapitels.

2.4 Vorgehensweise

Diese Bachelor-Thesis ist in drei Teile – Theorie, empirische Forschung und Schlussfolgerungen – aufgebaut. Die Vorgehensweise wird nun anhand dieser Teile vorgestellt. Anschliessend gehen die Autorinnen kurz auf die verwendete Literatur ein.

Der Theorieteil enthält eine breite Datenerhebung. Er dient zu Beginn der Definition von Homo- und Bisexualität, dem Aufzeigen deren gesellschaftlichen Entwicklung und der Darlegung des Begriffs gleichgeschlechtlicher Beziehungen. Weiter werden die gesetzlichen Grundlagen zur Adoption durch homosexuelle Paare nach ZGB und PartG vorgestellt und erläutert. Den Schwerpunkt bildet das Kapitel 6, welches die Definition der Menschen- und Grundrechte sowie die verfassungs- und völkerrechtliche Auseinandersetzung mit den Diskriminierungsverboten, als auch den Menschen- und Grundrechten in Bezug zur Adoption enthält. Da im Theorieteil zahlreiche Rechtsnormen erläutert und im weiteren Verlauf der Bachelor-Thesis erneut aufgegriffen werden, enthält der Anhang (vgl. I) einen entsprechenden Überblick.

Der zweite Teil der Bachelor-Thesis enthält zur spezialisierten Datenerhebung eine empirische Forschung. Der Einsatz empirischer Methoden hat in der Sozialen Arbeit in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (Schaffer, 2009, S. 7). Schaffer (2009, S. 9) spricht gar davon, dass die wissenschaftliche Fundierung und damit auch die Forschung für die Soziale Arbeit als Profession unumgänglich geworden ist. Aus diesem Grund haben sich die Autorinnen entschieden, im Rahmen dieser Bachelor-Thesis eine empirische Forschung durchzuführen. Das konkrete Vorgehen wird in Kapitel 7 ausführlich erläutert, die Forschungsergebnisse werden im darauf folgenden Kapitel dargestellt.

Der dritte und letzte Teil zielt darauf ab, anhand der gewonnenen Erkenntnisse aus Teil I und II, die Fragestellung zu beantworten, die Ergebnisse zu begründen und kritisch zu diskutieren. Zudem wird ein Bezug zur Sozialen Arbeit geschaffen. Das Fazit, der Ausblick sowie die offenen Fragen schliessen die Bachelor-Thesis ab.

Die Auswahl an Literatur zum Thema Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare ist sehr breit und zudem äusserst aktuell. Für den Theorieteil dienen der Kommentar zum Partnerschaftsgesetz von Böhler (2007) sowie das Werk von Bannwart, Cottier, Durrer, Kühler, Kung & Vogler (2013) als Grundlage. Weiter verwenden die Autorinnen zur Definition von Homo- und Bisexualität sowie deren gesellschaftliche Entwicklung die Literatur von Plöderl (2005) und Fiedler (2004). In der Auseinandersetzung mit den Menschen- und Grundrechten stellen die Werke Caroni & Sutter (2006), Rhinow & Schefer (2009) und Wiemann (2013) eine wichtige Basis dar. Im Teil der empirischen Forschung orientieren sich die Autorinnen an der Literatur von Mayer (2013) und Schaffer (2009). Weitere Literaturquellen werden zur spezifischen Themenbearbeitung in den einzelnen Kapiteln punktuell beigezogen. Die gesamte Literatur wird nach Absprache mit der Fachbegleiterin gemäss den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (2007, S. 75-93) zitiert.

Teil 1 - Theorie

3 Homo- und Bisexualität

Aus der Einleitung geht hervor, dass gleichgeschlechtliche Paare im Zentrum dieser Bachelor-Thesis stehen. Personen, welche in dieser Form von Beziehungen leben, sind homo- oder bisexuell orientiert. Bevor in späteren Kapiteln vertieft auf die Situation gleichgeschlechtlicher Paare eingegangen wird, sind diese Ausdrücke zu präzisieren. Die Autorinnen setzen sich aus diesem Grund im Rahmen dieses Kapitels mit den Begriffen der sexuellen Orientierung, der Homosexualität sowie der Bisexualität auseinander und erläutern, wie die Bezeichnungen in dieser Thesis verwendet werden.

Um nebst der reinen Begriffserklärung ein breiteres Verständnis von Homo- und Bisexualität zu schaffen, wird in einem weiteren Schritt ein historischer Abriss der gesellschaftlichen Entwicklung geführt. Zunächst wird die allgemeine, internationale Entwicklung veranschaulicht. Darauf folgt eine auf die Schweiz bezogene Erläuterung.

3.1 Sexuelle Orientierung

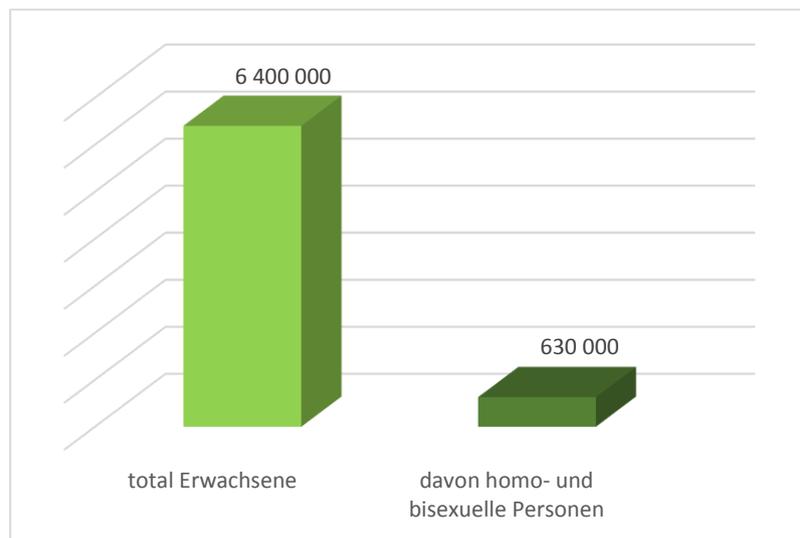
Die sexuelle Orientierung lässt sich nach Fiedler (2004, S. 53) nicht losgelöst von den unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs Geschlecht definieren. Er verwendet hierfür die englischen Bezeichnungen „Sex“ und „Gender“. Der Ausdruck „Sex“ bedeutet in diesem Zusammenhang das biologische Geschlecht eines Menschen. (Fiedler, 2004, S. 56) Darunter versteht Fiedler (2004, S. 56) die Unterscheidung zwischen weiblich und männlich anhand von körperlichen Gegebenheiten, die sich – bis auf eine Minderheit intersexueller Personen – bereits pränatal, jedoch spätestens bei der Geburt feststellen lassen.

Die Bezeichnung „Gender“, die Fiedler (2004, S. 53) als gesellschaftlich-kulturelle Möglichkeit zum Ausdruck des Geschlechts bezeichnet, ist aus zwei Perspektiven zu betrachten. Dabei wird unterschieden zwischen Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle einer Person. Letztere beinhaltet die öffentliche Präsentation, sprich die Kommunikation und das Verhalten einer Person, um sich als Mann oder Frau darzustellen (Fiedler, 2004, S. 51). Im Rahmen der Geschlechteridentität spielen sich die innerpsychische Orientierung in Richtung Männlichkeit oder Weiblichkeit sowie die interpersonelle Orientierung zur Heterosexualität, Bisexualität und Homosexualität ab (Fiedler, 2004, S. 53). Die sexuelle Orientierung, die eine Person gegenüber anderen Personen respektive in der Öffentlichkeit repräsentiert, stimmt nicht zwingend mit der innerpsychischen bzw. interpersonellen Orientierung überein. Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle eines Menschen können sich somit unterscheiden. Diese Erkenntnis wird in Bezug auf die Definition von Homo- und Bisexualität zum Verständnis beitragen, dass die Bestimmung der Begriffe mehrdimensional ausfallen wird. (Fiedler, 2004, S. 53-61)

3.2 Definition von Homo- und Bisexualität

Im Jahr 2012 zählte die Schweizer Bevölkerung über 8 Millionen Einwohner, davon rund 6.4 Millionen Erwachsene (Bundesamt für Statistik [BFS], 2013a). Wie viele davon sind homo- oder bisexuell? Wagen (2006, S. 99) weist in ihrem Beitrag zur „Homosexualität im Kontext der Menschenrechte“ darauf hin, dass in der westlichen Welt schätzungsweise 4 bis 10 Prozent der erwachsenen Männer sowie etwa 5 Prozent der erwachsenen Frauen homosexuell sind. Die Bisexualität wird nicht explizit erwähnt. Unklar bleibt, ob Wagen (2006, S. 99-102) diese der Homosexualität zuordnet oder davon ausschliesst.

Hinsichtlich der Häufigkeit von Homo- und Bisexualität stimmen die Meinungen von Wagen und Fiedler in etwa überein. Laut Fiedler (2004, S. 64) ist, gemäss Untersuchungen in mehreren westeuropäischen Staaten, die Anzahl Personen leicht rückläufig. Im Gegensatz zu Wagen legt er offen, dass in seiner Einschätzung zur Vielzahl von homo- und bisexuellen Personen die beiden Formen der sexuellen Orientierung zusammengefasst werden (Fiedler, 2004, S. 64). So geht Fiedler (2004, S. 64) davon aus, dass zurzeit 5 bis 6 Prozent der erwachsenen Männer und 4 bis 5 Prozent der erwachsenen Frauen homo- oder bisexuell sind. Dieser Annahme zur Folge sind in der Schweiz rund 320'000 bis 380'000 erwachsene Männer und rund 255'000 bis 320'000 erwachsene Frauen homo- oder bisexuell. Aus folgender Grafik geht hervor, dass nach dieser Berechnung in der Schweiz somit durchschnittlich 630'000 erwachsene Personen homo- oder bisexuell orientiert sind, was einem Anteil von 9.8 Prozent entspricht.



Grafik 1 – Anteil homo- und bisexueller Personen in der Schweiz

Wagen (2006, S. 99) macht darauf aufmerksam, dass in Einschätzungen zur Häufigkeit von Homosexualität diejenigen Personen nicht eingerechnet sind, die nur gelegentlich gleichgeschlechtliche Sexualkontakte haben oder sich lediglich davon angezogen fühlen. Würden diese Gruppen ebenfalls einberechnet, läge der prozentuale Anteil von Homosexuellen bedeutend höher, so Wagen (2006, S. 99). Es

ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit von Bisexualität von dieser Annahme ebenso betroffen ist, zumal sie kaum als eigene Kategorie der sexuellen Orientierung aufgezählt wird. Sämtliche Zahlen in Bezug auf Homo- und Bisexualität basieren auf unüberprüfbar Schätzungen. Besonders ungenau verhalten sich die Einschätzungen bezüglich Bisexualität. Sie lässt sich nach Plöderl (2005, S. 11) und Fiedler (2004, S. 64) kaum losgelöst von der Homosexualität erfassen. Weshalb über Homo- und Bisexualität – trotz einer Vielzahl von Studien (vgl. Kapitel 2.2) – keine zuverlässigen und genauen Fakten zur Häufigkeit vorliegen, hängt laut Plöderl (2005, S. 9) zu einem Grossteil mit der schweren Definierbarkeit der beiden Begrifflichkeiten zusammen.

Homo- und Bisexualität – das sind zwei Frauen oder zwei Männer, die sich lieben – wird in der Alltagssprache häufig interpretiert. Dass die beiden Bezeichnungen im psychologischen Sinne weit über die genannte Interpretation reichen, zeigen die folgenden Erläuterungen von Homo- und Bisexualität. (Fiedler, 2004, S. 63)

3.2.1 Homosexualität

Homosexualität ist eine Form der sexuellen Orientierung (Fiedler, 2004, S. 70). Sie lässt sich aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht als einheitlichen Begriff definieren (Plöderl, 2005, S. 2). Plöderl (2005, S. 2) weist darauf hin, dass unterschiedliche Indikatoren in der Definition von Homosexualität zur Mehrdeutigkeit des Begriffs führen. Aus diesem Grund betrachtet er Homosexualität aus drei verschiedenen Dimensionen (Plöderl, 2005, S. 2). Wie folgende Darstellung zeigt, unterscheidet Plöderl (2005, S. 2) zwischen homosexuellem Verhalten, homosexuellem Erleben und der homosexuellen Selbstidentifizierung:



Grafik 2 – Die Dimensionen der Homosexualität

Die Dimensionen der Homosexualität können mit den, im vorangehenden Kapitel erläuterten Begriffen der sexuellen Orientierung in Zusammenhang gebracht werden. Während das homosexuelle Verhalten tendenziell der Geschlechterrolle zuzuordnen ist, gehören homosexuelles Erleben sowie die homosexuelle Selbstidentifizierung grundsätzlich der Geschlechteridentität an. (Fiedler, 2004, S. 53)

Sowohl Fiedler (2004, S. 63) als auch Plöderl (2005, S. 2-3) weisen darauf hin, dass sich Geschlechteridentität und Geschlechterrolle bzw. die Dimensionen des homosexuellen Verhaltens, des homosexuellen Erlebens und der sexuellen Selbstidentifizierung einer Person unterscheiden können. Anhand welcher Merkmale die Verhaltens-, Erlebens- und Selbstidentifizierungsdimension auseinander zu halten sind, zeigen folgende Definitionen der drei Begriffe.

Homosexuelles Verhalten

Die Dimension des homosexuellen Verhaltens steht in obiger Grafik an erster Stelle. Unter homosexuellem Verhalten wird der Sexualkontakt zwischen Personen gleichen Geschlechts verstanden (Plöderl, 2005, S. 5). Ab welcher Form der Annäherung von einem Sexualkontakt gesprochen werden kann, ist nach Plöderl (2005, S. 5) variabel und hängt seiner Meinung nach vom individuellen Empfinden eines Menschen und den kulturellen Gegebenheiten ab. So können Sexualpraktiken, wie Vaginal- und Oralverkehr, zweifelsfrei als Sexualkontakt bezeichnet werden. Weitere Formen des Kontakts zwischen mindestens zwei Personen, wie Streicheln, Händchenhalten oder Telefonsex, sind weniger eindeutig zuzuordnen. (Plöderl, 2005, S. 5) Aus diesem Grund definiert Plöderl (2005, S. 5) homosexuelles Verhalten wie folgt:

„Homosexuelles Verhalten einer Person x liegt vor, wenn die Person x mit zumindest einer anderen Person y gleichen Geschlechts eine Sexualpraktik ausübt.“

Homosexuelles Erleben

Die zweite Dimension der Homosexualität stellt gemäss der vorangehenden Grafik das homosexuelle Erleben oder Verlangen dar. Im Vergleich zum Verhaltensaspekt wird hier vom kognitiven und/oder emotionalen Aspekt der sexuellen Orientierung ausgegangen (Plöderl, 2005, S. 6-7). Dazu gehören nach Plöderl (2005, S. 7): Homosexuelle Fantasien, romantische Gefühle oder Gedanken gegenüber dem gleichen Geschlecht sowie das Empfinden von sexueller Anziehung oder Verliebtheit zum gleichen Geschlecht. Daraus geht folgende Definition von homosexuellem Erleben hervor:

„Homosexuelles Erleben einer Person x liegt vor, wenn die Person x zumindest eine Person gleichen Geschlechts mental repräsentiert, und wenn diese Repräsentationen entweder mit sexueller Erregung oder romantischen- oder Verliebtheitsgefühlen einhergehen oder dazu führen.“ (Plöderl, 2005, S. 7)

Homosexuelle Selbstidentifizierung

Der Begriff der homosexuellen Selbstidentifizierung geht als dritte Dimension der Homosexualität aus der zuvor aufgeführten Grafik hervor (Plöderl, 2005, S. 6). Folgende Voraussetzung muss nach Plöderl (2005, S. 6) erfüllt sein, damit von einer Selbstidentifizierung gesprochen werden kann:

„Homosexuelle Selbstidentifikation einer Person x liegt vor, wenn die Person x sich als homosexuell bezeichnet.“

Nach Plöderl (2005, S. 6) haben zahlreiche Untersuchungen ergeben, dass betroffene Personen sich oft erst Jahre nach Einsetzen des homosexuellen Verhaltens und/oder des homosexuellen Erlebens als „homosexuell“, „lesbisch“ oder „schwul“ bezeichnen. Die Selbstidentifikation hängt laut Plöderl (2005, S. 6) stark vom gesellschaftlichen Umgang mit den erwähnten Begriffen ab. Häufig werden die genannten Bezeichnungen negativ verwendet und daher von betroffenen Personen zur Selbstbezeichnung abgelehnt (Plöderl, 2005, S. 6).

Weitere Gründe für die zeitlich verzögerte oder gar ausbleibende Selbstidentifikation homosexueller Personen nennt Rauchfleisch (2001, S. 76) im Zusammenhang mit dem phasenweise erfolgenden Coming-out. Es beinhaltet das Erlangen der Gewissheit, homosexuell zu sein und die Kommunikation dieses Wissens nach aussen (Rauchfleisch, 2001, S. 81). Besonders in den Phasen vor oder während des Coming-outs führen Gefühle von Ungewissheit und Zweifel der betroffenen Person zur verzögerten oder gar ausbleibenden Selbstidentifikation (Rauchfleisch, 2001, S. 81).

3.2.2 Bisexualität

Bisexuell orientierte Menschen haben heterosexuelle, wie auch homosexuelle Optionen (Fiedler, 2004, S. 105). Das Besondere an dieser Form der sexuellen Orientierung ist gemäss Fiedler (2004, S. 105) die Möglichkeit, dass sie sich in Personen beider Geschlechter verlieben respektive sich von ihnen erotisch angezogen fühlen können. Lange Zeit wurde Bisexualität wissenschaftlich, wie auch gesellschaftlich lediglich als Übergangsphase von der Hetero- zur Homosexualität bezeichnet oder als Verleugnung von Homosexualität betrachtet (Plöderl, 2005, S. 8-9). Sowohl Fiedler (2004, S. 105), als auch Plöderl (2005, S. 9) lehnen eine Verallgemeinerung von Homo- und Bisexualität ab und fordern, Bisexualität als eigene Form der sexuellen Orientierung anzuerkennen. Plöderl (2005, S. 9) definiert Bisexualität folgendermassen:

„Bisexuelle Kognitionen einer Person x liegen vor, wenn die Person x zumindest eine Person gleichen Geschlechts und zumindest eine Person verschiedenen Geschlechts mental repräsentiert, und wenn diese Repräsentation entweder mit sexueller Erregung oder romantischen- [sic] oder Verliebtheitsgefühlen einhergehen oder dazu führen.“

Die im vorangehenden Kapitel in Bezug zur Homosexualität erläuterten Dimensionen des (homo-) sexuellen Verhaltens, des (homo-) sexuellen Erlebens und der (homo-) sexuellen Selbstidentifizierung lassen sich ebenfalls auf die Bisexualität übertragen. Aus den Definitionen in Kapitel 3.1 ist abzuleiten, dass sich die Geschlechteridentität einer bisexuellen Person, sprich die innerpsychische und interpersonelle Orientierung, von der Geschlechterrolle derselben Person und somit dem Auftreten in der Öffentlichkeit auch unterscheiden kann. (Plöderl, 2005, S. 9)

3.2.3 Verwendung der Begriffe

Mit dem Anteil von weniger als 10 Prozent stellen homo- und bisexuelle Personen im Vergleich zu den übrigen Erwachsenen, zumindest in der Gesellschaft, eine Minderheit dar. Die rechtliche Verwendung dieser Bezeichnung gilt es noch zu erläutern (vgl. Kapitel 6.1.3).

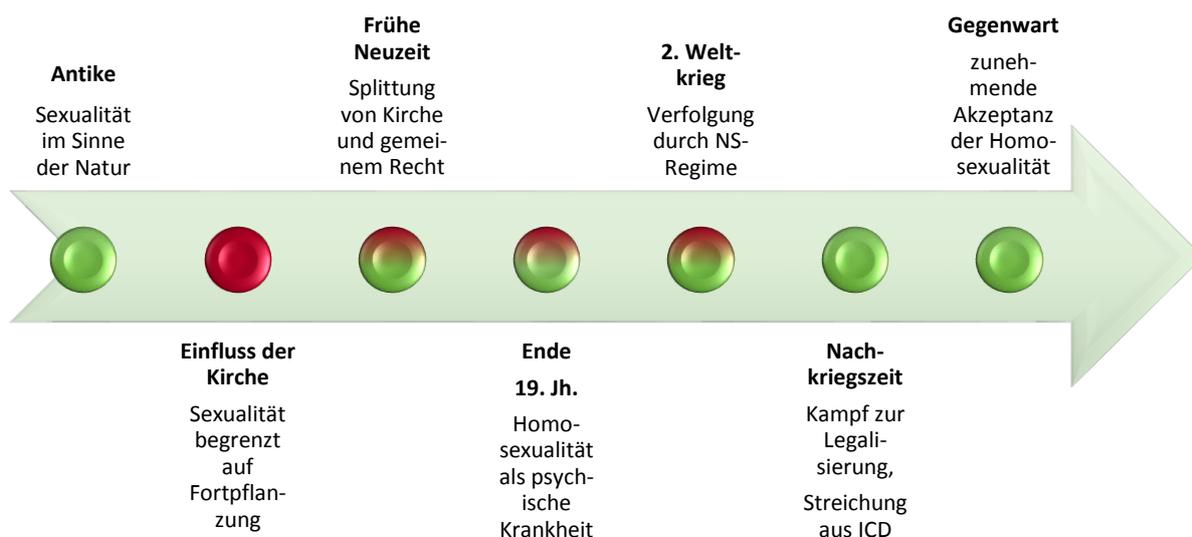
Weiter zeigen die vorangehenden Definitionen der Homo- und Bisexualität, als Formen der sexuellen Orientierung, die Mehrdeutigkeit dieser Begriffe auf. Da sich diese Bachelor-Thesis inhaltlich auf gleichgeschlechtliche Paare bezieht, wird vorwiegend von Menschen ausgegangen, die sich homosexuell verhalten. Ob bei diesen, sich homosexuell verhaltenden Personen zudem die Dimension des homo- oder bisexuellen Empfindens gegeben ist, lässt sich in diesem Rahmen nicht bestimmen, weil es sich dabei um eine individuelle Deutung handelt. Aus diesem Grund verwenden die Autorinnen in Bezug auf die sexuelle Orientierung ausgewählte Begriffe. Im Zusammenhang mit Einzelpersonen wird von Homo- und Bisexualität gesprochen. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren wird lediglich der Ausdruck Homosexualität verwendet, da hier das homosexuelle Verhalten gegeben ist.

3.3 Gesellschaftliche Entwicklung

„Die Zeiten ändern sich“, heisst es immer wieder. Dies gilt auch für die Anerkennung und Akzeptanz der Homo- und Bisexualität. Während zu Urzeiten die Sexualität, welche jegliche Arten und Formen einschliesst, offen ausgelebt und akzeptiert wurde, kam es später zu Verfolgung und Bestrafung „abweichender“ Sexualpraktiken (Aubert, 2007, S. V). In diesem Kapitel wird diese gesellschaftliche Entwicklung der Homo- und Bisexualität mit besonderem Blick auf die Rechtsgrundlagen und Strafbarkeit dargelegt. Dabei wird in einem ersten Teil auf die internationalen Veränderungen eingegangen. Der zweite Teil fokussiert die Schweiz.

3.3.1 Internationale Entwicklung

Obwohl die Liebe zum Bereich des Persönlichen und der Privatsphäre zählt, war und ist sie Gegenstand öffentlicher Diskussionen und wird immer wieder von neuem bewertet, an Regeln und Normen gebunden und teilweise sanktioniert (Büchler, 2007, S. 7). Homo- und Bisexualität durchlebte verschiedenste Epochen der Akzeptanz und Ablehnung. Nicht nur die gewonnenen Erkenntnisse über die Psyche des Menschen, sondern auch der vorherrschende Glaube und die Kulturen beeinflussten die Haltung und Einstellung gegenüber diesen Formen der sexuellen Orientierung. (Baur, 2007, S. 1) Diese Entwicklung wird im Folgenden genauer erläutert. Als Einstieg werden in der untenstehenden Grafik die verschiedenen Eckpunkte aufgezeigt und anschliessend erklärt.



Grafik 3 – Homo- und Bisexualität im Wandel

Die Antike

Wie die vorangehende Grafik veranschaulicht, findet man bereits in der Antike erste Quellen zur Homo- und Bisexualität. Über die Zeit der Griechen bestehen diverse Schriften, welche die Anziehungskraft zum gleichen Geschlecht beschreiben. Die Göttinnen und Götter der antiken Griechen, wie beispielsweise Venus oder Eros, verkörperten die Liebe, das sexuelle Verlangen und die Lust am Körper. Dies war Teil jedes Menschen und konnte unter Einfluss der Göttinnen und Götter jederzeit im Menschen hervortreten. In der Zeit der antiken Griechen schämte sich niemand für seine sexuellen Begierden und Vorlieben. Sexualität war in all ihren Formen und Möglichkeiten akzeptiert und toleriert. (Fiedler, 2004, S. 18-19) Es gehörte zum Ansehen eines Mannes der privilegierten Bevölkerungsschicht, ein Verhältnis zu einem Jüngling einzugehen und öffentlich zu zeigen – zusätzlich zum üblichen Ehebündnis (Zürcher, 2007, S. 9). Strafbar waren nur missbräuchliche Handlungen (Zürcher, 2007, S. 10).

Der Einfluss der Kirche

Mit dem zunehmendem Aufkommen des christlichen Glaubens veränderte sich die Einstellung zur Sexualität und deren Verständnis. Aufgrund der Sünden von Adam und Eva und deren Verbannung aus dem Paradies galten die Seelen der Menschen als unrein. Die Ausübung des sexuellen Verlangens war ein Zeichen der Sünde und der Schuld. Es wurde die Enthaltbarkeit und dadurch die Reinigung der Seele gefordert. Sexualität sollte auf den Nutzen der Fortpflanzung beschränkt werden und der Ehe vorbehalten sein. (Fiedler, 2004, S. 20-22) Die drastische Wende im Verständnis der Sexualität wird in der vorangehenden Grafik entsprechend hervorgehoben.

Einer der bekanntesten Befürworter der reinen ehelichen Sexualität war Thomas von Aquin. Er leistete einen nicht zu verachtenden Beitrag zur Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller, wie auch Personen mit einer anderen sexuellen Orientierung. (Fiedler, 2004, S. 26) Jegliche Abweichungen vom Nutzen der Fortpflanzung wurden verachtet und mit dem Tod durch Verbrennung bestraft. Dieses Vorgehen war ca. bis ins 18. Jahrhundert weit verbreitet. (Zürcher, 2007, S. 11-12)

Zunehmend, wurden Homo- und Bisexuelle beschuldigt, vom Teufel besessen und verantwortlich für Hungersnöte und Seuchen zu sein. Es folgte eine weitverbreitete Verfolgung Homo- und Bisexueller, welche bis in die Moderne anhielt. (Zürcher, 2007, S. 12) Trotz Übermacht der Kirche und der gefürchteten Verfolgung bzw. Bestrafung von homo- und bisexuellen Neigungen, handelte es sich um ein verbreitetes Verhalten und konnte selbst in den restriktiven Klöstern nicht unterdrückt werden (Zürcher, 2007, S. 13).

Frühe Neuzeit

Die Kirche und der Glauben prägten die damalige Zeit. Bereits in der Frühen Neuzeit (ca. 15. Jahrhundert) zeichnete sich jedoch eine Wende ab. Obwohl die kirchliche Moral nach wie vor besonders in den

Kleinststaaten grossen Einfluss nahm, wandte sich die Öffentlichkeit zunehmend dem Thema der Sexualität zu. Die Erziehung, die Jungfräulichkeit, der menschliche Körper im Allgemeinen und auch andere Bereiche, welche zur Sexualität zählen, wurden diskutiert, erforscht und in der Kunst zum Thema gemacht. (Zürcher, 2007, S. 13) Es entstand eine Splittung zwischen der Kirche, deren religiösen Bestimmungen und dem gemeinen Recht. Verschiedenste Reformen wurden lanciert und das Recht überarbeitet. Die aufkommenden Reformationen, wie durch Martin Luther (1517), leisteten einen Beitrag zur erwähnten Loslösung des Rechts von Religion und Kirche. Trotzdem war der Einfluss der Kirche nach wie vor vorhanden. (Fiedler, 2004, S. 27) Die Präsenz der Kirche über mehrere Epochen wird in der obigen Grafik farblich verdeutlicht.

Während rund 100 Jahren (19. – 20. Jh.) erfolgte in Europa der Prozess der Abschaffung der Todesstrafe für Homo- und Bisexuelle. Den Ursprung dieser Neuorientierung ist in der Zeit der Aufklärung zu finden. Auslöser waren einerseits die Wiederentdeckung der griechischen Antike und andererseits neue Denkmuster verschiedenster, wichtiger Persönlichkeiten. (Zürcher, 2007, S. 15-16) Die Hürde zur gesetzlichen Legalisierung von Homo- und Bisexualität war noch nicht geschafft. Nach wie vor war es widerrechtlich, gleichgeschlechtliche Beziehungen einzugehen. Die Bestrafung von Homo- und Bisexuellen wurde jedoch von der Todesstrafe auf Zuchthausstrafen, wie sie damals genannt wurden, verlagert. (Zürcher, 2007, S. 20)

Das 19. und 20. Jahrhundert

Überfüllte Zuchthäuser zwangen die Verantwortlichen zu Handlungen. So wurden die Mediziner aufgefordert, Kriminelle und Kranke zu klassifizieren und zu beurteilen. Von nun an wurden die Homo- und Bisexualität nicht mehr als gesetzeswidrig betrachtet, sondern als Krankheit eingestuft. (Fiedler, 2004, S. 29) Eine neue Diskussionsbasis entstand – so kam die Frage auf, ob es sich denn um eine angeborene oder erworbene Krankheit handelt, was zur Folge hatte, dass nicht mehr die reine Praktizierung von Homo- und Bisexualität, sondern auch deren Neigungen verfolgt und bestraft wurden (Zürcher, 2007, S. 20).

Diese Festlegung der Homo- und Bisexualität als psychische Krankheiten trug massgeblich zur deren verheerenden Verfolgung während des 2. Weltkrieges bei. Aufgrund des nationalsozialistischen Regimes (NS) verlor später einer der bekanntesten Psychiater, Magnus Hirschfeld, welcher sich vehement gegen diese Einstufung wehrte, sein Leben. (Fiedler, S. 36-37) Die Zeit des Nationalsozialismus forderte nicht nur unzählige menschliche Opfer, sondern hatte – nicht nur in Deutschland – in der strafgesetzlichen Ordnung einen Rückschlag der Homo- und Bisexualität zur Folge. Wo zuvor etliche Gruppierungen und Netzwerke zur Bekämpfung der Diskriminierung und Strafbarkeit Homo- und Bisexueller entstanden, wurden diese durch das NS-Regime zerschlagen und verschwanden mehrheitlich im Untergrund. Homo- und Bisexuelle waren weiterhin Opfer staatlicher Unterdrückung. (Zürcher, 2007, S. 23)

Erst nach dem Ende des zweiten Weltkrieges bzw. in den 60er-Jahren kam es zu einem erneuten aufblühen homo- und bisexueller Netzwerke und dem Kampf zur Entkriminalisierung und der Dementierung, dass es sich bei Homo- und Bisexualität um eine Krankheit handelt (Zürcher, 2007, S. 27). Der Juni 1969 geht für die Homo- und Bisexuellen in die Geschichte ein. Damals fand eine der üblichen Polizeirazzien im Stonewall Inn, einem Club für Homo- und Bisexuelle in New York, statt und erstmals stiess die Polizei dabei auf Widerstand. Von nun an wurde Stonewall zum Symbol der Befreiungsbewegung Homo- und Bisexueller. (Zürcher, 2004, S. 27)

Nach und nach kam es in den westlichen Nationen und den USA zur Entkriminalisierung der Homo- und Bisexualität und schliesslich 1993 zur Streichung aus der International Classification of Diseases (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (Baur, 2007, S. 3). Was sich zuvor als jahrhunderterlanger Prozess hinzog, ging seit den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts in grossen Schritten voran. Von der Entkriminalisierung zur Streichung aus der ICD, bis hin zur Schaffung von Partnerschaftsgesetzen für gleichgeschlechtliche Paare wurden diverse Reformen lanciert und Gesetzestexte angepasst. (Zürcher, 2007, S. 27) Die Gesellschaft wendete sich dem antiken Verständnis von Sexualität im Allgemeinen und Homo- und Bisexualität im Besondern hin.

In der verwendeten Literatur fällt auf, dass in Bezug zur Homo- und Bisexualität mehrheitlich von deren männlichen Form ausgegangen wird. Zürcher (2007, S. 7-8) erklärt die Ungleichheit der Quellen damit, dass die Gleichstellung von Mann und Frau, welche ebenfalls erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam, auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Akzeptanz von weiblicher Homo- und Bisexualität hatte. Es handelt sich dabei um ein neuzeitliches Phänomen. (Zürcher, 2007, S. 7-8)

3.3.2 *Entwicklungen in der Schweiz*

Die Thematik der Homo- und Bisexualität in der Schweiz entwickelte sich zunächst analog zu den umliegenden Staaten. Die kirchliche Morallehre beeinflusste das Strafgesetz und die allgemeine gesellschaftliche Haltung gegenüber Homo- und Bisexuellen. Personen mit einer homo- oder bisexuellen Orientierung wurden auch in der Schweiz lange Zeit verfolgt, diskriminiert und bei Verurteilung mit dem Tod durch Verbrennung bestraft. (Baur, 2007, S. 2) Wie auch in anderen Staaten rückte die Sexualität ab dem 17. Jahrhundert zunehmend ins Forschungsfeld der Wissenschaft. Fragen bezüglich des Ursprungs der Homo- und Bisexualität wurden überall diskutiert. Inwiefern ist sie strafbar? Handelt es sich um eine psychische Krankheit? Ist sie behandelbar? (Baur, 2007, S. 2-3)

1888 forderte der Nationalrat den Bundesrat auf, ein einheitliches eidgenössisches Strafgesetzbuch zu schaffen. Erst 30 Jahre später legte dieser dem Parlament einen ersten Entwurf vor. Und wiederum rund 20 Jahre später wurde 1937 das Eidgenössische Strafgesetzbuch vom Parlament verabschiedet,

wodurch die Schweiz als eines der ersten Länder die Homo- und Bisexualität nicht für strafbar erklärte. (Zürcher, 2007, S. 24) Die Schweiz entkriminalisierte die Homo- und Bisexualität, wobei die Entwicklungen unter dem NS-Regime auch die Eidgenossenschaft tangierte. So wurden beispielsweise noch bis in die 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts Kastrationen bei homo- und bisexuellen Männern vorgenommen, trotz revidiertem Strafgesetz. (Schlatter, 2002, 158 ff) Die vollkommene Gleichheit im Strafgesetz zwischen hetero- und homo- respektive bisexuellen Personen traf jedoch erst im Jahre 1993 mit einer erneuten Revision des Strafgesetzes ein, als deren Gleichbehandlung in Bezug auf Sexualdelikte verankert wurde. Erst die Streichung der Homosexualität aus dem ICD im selben Jahr ermöglichte, dass Homo- und Bisexualität auch in den wichtigsten Schweizer Verbänden und Organisationen des Gesundheitswesens als Normalität betrachtet wurden. (Baur, 2007, S. 3-4)

Die Änderungen des Strafgesetzbuches änderten aber wenig an der gesellschaftlichen Akzeptanz und Toleranz homo- und bisexueller Personen. Diese waren weiterhin mit alltäglichen Diskriminierungen konfrontiert (Baur, 2007, S. 6). Zur Zeit der 68er-Bewegung öffneten sich die Diskussionen dem Tabuthema Homo- und Bisexualität und es kam zu diversen Gründungen von „Schwulen“- und „Lesben“- Organisationen. Einige der heute noch bekannten Organisationen sind die 1971 gegründete Homosexuellen Arbeitsgruppe Zürich (HAZ), die Lesbenorganisation Schweiz (LOS) sowie die Homosexuellen Arbeitsgruppe Schweiz (HACH), welche 1993 durch Pink Cross ersetzt wurde. Nebst diverser Beratungs- und Informationsangeboten setzen sie sich gemeinsam gegen Diskriminierungen und für die Gleichstellung homo- und bisexueller Personen und gleichgeschlechtlicher Paare ein. (Baur, 2007, S. 8- 9)

Die Organisationen LOS und Pink Cross unterstützten im Jahr 1995 eine Petition, welche die Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen von dauerhaften gleichgeschlechtlichen Partnerschaften forderte. Damit begann eine langwierige Debatte im Parlament. (Büchler, Herz & Bertschi, 2007, S. 72- 73) Bereits ein Jahr zuvor hatte der Bundesrat eine Abklärung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare versprochen, worauf im Jahr 2000 ein entsprechender Bericht folgte. Darauf gestützt kam der Auftrag des Bundesrats ans Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), einen Gesetzesentwurf zur registrierten Partnerschaft auszuarbeiten. Dabei sollte ausdrücklich bedacht werden, dass es sich um eine rechtlich-institutionelle Absicherung handelt, welche sich jedoch vom Institut der Ehe abgrenzt. Zusätzlich wurde ausdrücklich gefordert, ein Verbot der Adoption und medizinischen Fortpflanzung festzuhalten. (Büchler & Herz et al., 2007, S. 77-78) Dieser Auftrag war entgegen den Gesetzesvorschlägen, welche durch LOS und Pink Cross im Jahr 1997 eingereicht wurden und eine vollständige Gleichstellung inklusive Adoptionsmöglichkeiten forderten (Büchler & Herz et al., 2007, S. 72-73).

Gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf des Bundesrates wurde durch drei Schweizer Parteien angeführt, das Referendum ergriffen. Sie befürchteten eine Abschwächung der Ehe, einen unnötigen Aufwand aufgrund geringer Anzahl betroffener Personen und eine später folgende Gesetzesänderung bezüglich Adoptionsverbot und medizinischer Fortpflanzung. Aus ihrer Sicht waren die bestehenden, rechtlichen Absicherungen gleichgeschlechtlicher Paare ausreichend. So fand schliesslich im Juni 2005 die Volksabstimmung statt, bei der das neue Gesetz mit 58 Prozent Ja-Stimmen angenommen wurde. Die Stimmbeteiligung war überdurchschnittlich hoch und lag bei 56.5 Prozent. (Büchler & Herz et al., 2007, S. 83-85) Aus Sicht von Büchler & Herz et al. (2007, S. 85) zeigt sich darin eine positive Veränderung der Einstellung zur Homo- und Bisexualität.

4 Gleichgeschlechtliche Beziehungen

Die globalen Entwicklungen zeigen, dass die Lebens- und Beziehungsformen immer heterogener werden. Durch die wachsenden Unterschiede hat sich auch die Vorstellung von Familiengründung und Zusammenleben geändert. Dies ist unter anderem ein Grund, weshalb in immer mehr Ländern die Rechtsgrundlagen überdenkt und liberalisiert werden. (Ziegler, 2007, S. 17) Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens von Paaren, insbesondere von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz, dargestellt und erläutert. Es wird dabei zwischen den Paarbeziehungen ohne zivilstandesamtliche Beurkundung (Konkubinat), den beurkundeten Beziehungen (Ehe und eingetragene Partnerschaft) sowie dem Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern unterschieden.

4.1 Das Konkubinat

Im Konkubinat lebende Paare oder „Paare in faktischer Lebensgemeinschaft“, wie sie Herz (2007, S. 77) bezeichnet, sind Personen, welche weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Die Möglichkeit im Konkubinat zu leben, besteht somit sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für heterosexuelle Paare. Bevor das im Juni 2004 verabschiedete PartG in der Schweiz in Kraft getreten ist, konnten gleichgeschlechtliche Paare lediglich in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben. (Herz, 2007, S. 77) Juristisch betrachtet haben im Konkubinat lebende Personen einander gegenüber kaum Rechte und Pflichten. Das Bundesgericht lehnt eine Anwendung der Rechtsnormen des Eherechts und des PartG auf faktische Lebensgemeinschaften klar ab. (Herz, 2007, S. 78) So wird davon ausgegangen, dass die Paare sich bewusst gegen eine Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft und der daraus resultierenden Rechtsfolgen entscheiden (Herz, 2007, S. 79). Dennoch steht den faktischen Lebensgemeinschaften die Möglichkeit offen, durch Verträge und die Erteilung von Vollmachten, die Rechte und Pflichten der Partnerin, des Partners zu regeln (Herz, 2007, S. 83-89). Dies ist insofern empfehlenswert, als dass oftmals bei Vorkommnissen wie Unfall, Tod und Trennung, unangenehme Konfrontationen mit Dritten entstehen können (Herz, 2007, S. 81).

4.2 Die eingetragene Partnerschaft

Seit der Einführung des PartG im Jahre 2007 haben sich pro Jahr durchschnittlich 980 gleichgeschlechtliche Paare beim Zivilstandesamt eintragen lassen (BFS, 2013b). Durch die Eintragung entsteht eine eheähnliche Rechtsbeziehung (Mesquita & Nay, 2013, S. 196). Die eingetragenen Partnerinnen und Partner erhalten dadurch etliche Rechte und Pflichten (Herz, 2007, S. 78) und sind in vielen Bereichen

den Ehepaaren gleichgestellt (Mesquita et al., 2013, S. 196), was sich im PartG durch Verweise auf die Normen des Eherechts im ZGB zeigt (Büchler, 2007, S. 126). Hauptsächlich beinhaltet es jedoch souverän ausformulierte Regelungen (Büchler, 2007, S. 126). Der Gesetzgeber wollte eine bewusste Abgrenzung zur Ehe (Büchler, 2007, S. 123). Begründet wird dies einerseits mit dem Umfang des Gesetzes und andererseits damit, dass eine eingetragene Partnerschaft keine Grundlage für die Familiengründung darstelle (Büchler, 2007, S. 122). Ein erster, signifikanter Unterschied zum Eherecht ist die unter Art. 2 Abs. 1 PartG festgehaltene Bestimmung, dass die eingetragene Partnerschaft ausschliesslich gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten ist. Ein vergleichbarer Artikel ist im Eherecht des ZGB nicht zu finden. (Büchler, 2007, S. 127-128) Büchler (2007, S. 128) erklärt dies damit, dass es sich beim Begriff der Ehe um eine Selbstverständlichkeit handelt und der Gesetzgeber auf einen entsprechenden Artikel verzichtet hat. Die eingetragene Partnerschaft bleibt heterosexuellen Paaren folglich verwehrt, ebenso wie gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe, obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetz verankert ist. Gestützt wird dies auf Art. 14 BV, dem Schutz der Ehe. (Büchler, 2007, S. 128)

Entscheidet sich ein Paar für die Eintragung der Partnerschaft, erfolgt diese auf Antrag beim Zivilstandesamt gemäss Art. 5 Abs. 1 PartG. Die Voraussetzungen zur Eintragung werden unter Art. 3 ff PartG geregelt und entsprechen hauptsächlich denjenigen der Heirat (Büchler & Michel, 2007, S. 138). Wurde eine Partnerschaft eingetragen, bestehen ab sofort für beide Parteien zusätzliche Rechte und Pflichten, welche ab Art. 12 ff PartG festgehalten sind. Geregelt wird beispielsweise der Unterhalt (Art. 13), die Vertretung der Gemeinschaft (Art. 15) und die Auskunftspflicht (Art. 16). Diese Rechte und Pflichten sind einklagbar. Wie die Artikel unter Art. 12 ff aufzeigen, sollen sich die Partnerinnen und Partner nicht nur emotional, sondern auch wirtschaftlich unterstützen. (Büchler, 2007, S. 133) Besteht eine eingetragene Partnerschaft, sind weitere Eintragungen oder eine Eheschliessung für die beiden Partnerinnen oder Partner ausgeschlossen (Büchler, 2007, S. 132).

Obwohl die Betonung stets darauf lag, dass mit der Schaffung des PartG ein eheähnliches Zusammenleben ermöglicht wird, bestehen teils grosse Unterschiede gegenüber dem Eherecht (Mesquita et al., 2013, S. 196). Die Unterscheidung beginnt bereits beim Namen. Entgegen den Regelungen bei einer Eheschliessung, besteht bei einer eingetragenen Partnerschaft kein Recht auf einen gemeinsam geführten Namen. Zwar steht es ihnen offen, nach aussen mit einem Namen aufzutreten, jedoch erhält er keine amtliche Gültigkeit. (Büchler & Vetterli, 2007, S. 213) Auf Unverständnis stossen teilweise auch die Art. 18 und 28 PartG (Mesquita et al., 2013, S. 196). Art. 18 PartG regelt die Vermögensrechte und hält fest, dass jede Partnerin und jeder Partner über das eigene Vermögen verfügt. Mittels Vermögensverträgen können jedoch weiterführende Regelungen getroffen werden, um für eine Auflösung der Partnerschaft oder beim Tod der Partnerin, des Partners vorzusorgen. Dies unterscheidet sich somit nicht grundlegend von einer Partnerschaft ohne Eintragung. (Büchler & Matefi, 2007, S. 310) Art.

28 PartG, welcher die Grundlage der Forschungsfrage dieser Bachelor-Thesis bildet, verwehrt gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption und der medizinischen Fortpflanzung. Auf diesen Artikel bzw. auf das Verbot von Adoption wird zu einem späteren Zeitpunkt der Bachelor-Thesis näher eingegangen (vgl. Kapitel 5.3).

Mesquita et al. (2013, S. 196) weisen darauf hin, dass bei der Schaffung des PartG zwar in vielen Bereichen eine Gleichstellung zu Ehepaaren stattfand, jedoch, wie bereits erwähnt, ein grosses Anliegen war, die eingetragene Partnerschaft klar von der Ehe abzugrenzen. Dies sorgt weiterhin für das Fortbestehen einer Ungleichbehandlung oder in den Worten von Mesquita et al. (2013, S. 197) zu einer „Hierarchisierung“. Dadurch wird bestätigt, dass das derzeitige Verständnis der Norm der Ehe höher gestellt ist (Mesquita et al., 2013, S. 197). Im Vergleich zu Regelungen anderer westlicher Nationen, beispielsweise in Dänemark oder Deutschland, ist das Schweizer PartG eher konservativ (Büchler, 2007, S. 124). Büchler (2007, S. 124) spricht davon, dass es sich um kein mutiges Gesetz handelt. Dennoch ist zu bedenken, dass die Schweiz das erste Land ist, welches ein solches Gesetz vor dem Volk mit Erfolg zur Abstimmung brachte (Büchler, 2007, S. 124).

4.3 Die Regenbogenfamilie

In den beiden vorgängigen Kapiteln wurden die Beziehungsformen und deren rechtlichen Grundlagen von Paaren ohne Kinder erläutert. Trotz anderen Voraussetzungen ist es nicht ausgeschlossen, als gleichgeschlechtliches Paar eine Familie zu gründen. Diese Lebensform von gleichgeschlechtlichen Paaren wird nun vorgestellt.

Blickt man einige Jahrzehnte zurück, so war es für homo- und bisexuelle Personen noch unvorstellbar, eine Familie zu gründen. Mit der zunehmenden Akzeptanz der Homo- und Bisexualität wandelten sich auch die Vorstellungen und insbesondere die Wünsche der Homo- und Bisexuellen selbst. (Caprez et al., 2013, S. 221-222) Der Wunsch nach der eigenen Familiengründung war kein abwegiger mehr und es entstanden „queere [sic] Familien“, oder in unserem Sprachgebrauch geläufiger „Regenbogenfamilien“ (Caprez et al., 2013, S. 221).

Regenbogenfamilien sind Familien, in welchen zwei Väter oder zwei Mütter für die Kinder sorgen (Life Science Communication, 2009). Schätzungen zur Folge wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz rund 100`000 bis 150`000 homo- oder bisexuelle Eltern mit 200`000 bis 250`000 Kindern leben (Rauchfleisch, 2007, S. 44). Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass in der Schweiz zuverlässige Zahlen fehlen, da man sich auf die eigene Einschätzung der jeweiligen Personen mit Kindern verlassen muss und diese sich allenfalls nicht als Homo- oder Bisexuelle bezeichnen (Büchler & Schwenzer, 2007, S. 420).

Kinder in Schweizer Regenbogenfamilien stammen in der Regel aus früheren heterosexuellen Beziehungen der einen Partnerin, des einen Partners (Caprez et al., 2013, S. 222). Diese Konstellation von Familie, die klassische Stieffamilie, wird auch als abgeleitete Elternschaft bezeichnet (Schwenzer, 2007, S. 454). Ebenfalls kommt es vor, dass sich gleichgeschlechtliche Frauen- und Männerpaare zusammenschliessen und gemeinsam eine Familie gründen, homo- oder bisexuelle Frauen einen Mann finden, welcher den Samen spendet oder homo- oder bisexuelle Männer sich mit einer heterosexuellen Frau zusammenschliessen, welche das Kind austrägt. (Caprez et al., 2013, S. 222) Es mangle gemäss Caprez et al. (2013, S. 222) nicht an Kreativität. Wird ein Kind aufgrund eines gemeinsamen Entscheids des Paares in die Beziehung hineingeboren oder geholt, so spricht Schwenzer (2007, S. 454) von einer originären, partnerschaftlichen Elternschaft.

In Kapitel 5 wird im Rahmen der Adoption unter anderem vertieft auf die aktuelle, rechtliche Situation von Regenbogenfamilien eingegangen.

5 Gleichgeschlechtliche Paare und Adoption

Die Adoption eines Kindes wird durch das Adoptionsrecht gemäss ZGB geregelt. Im Folgenden werden dessen Inhalte sowie die Rechtsfolgen einer Adoption aufgezeigt. Da eine Adoption eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung begründet, wird in einem ersten Schritt die Bedeutung dieser Rechtsbeziehung dargelegt. Wie bereits in Kapitel 4.2 erwähnt, unterstehen Personen in eingetragener Partnerschaft dem PartG und sind somit gemäss Art. 28 PartG von einer Adoption ausgeschlossen. Der dritte Teil dieses Kapitels widmet sich der Erläuterung dieses Artikels.

5.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind

Eine rechtliche Elternschaft der Mutter entsteht einerseits durch die Geburt, andererseits durch eine Adoption. Der Vater wird dann als rechtlicher Vater gesehen, wenn er entweder mit der Mutter verheiratet ist, das Kind anerkennt, aufgrund einer Vaterschaftsklage als Vater festgelegt wird oder adoptiert. Die Schweiz sieht vor, dass ein Kind höchstens über eine Mutter und einen Vater verfügt (Herz, 2011, S. 1). Nach Herz (2011, S. 1) bietet die rechtliche Eltern-Kind-Beziehung dem Kind folgendes:

- *Familiename*
- *Bürgerrecht*
- *Sorgerecht*
- *Beistandspflicht und Unterhaltspflicht*
- *Besuchsrecht inkl. Informationsrecht*
- *Erbrecht*
- *Sozialversicherungsrecht*

Bei fehlender, genetischer Zusammengehörigkeit dient eine Adoption dazu, zwischen Eltern und Kindern eine noch nicht bestehende Rechtsbeziehung herzustellen und somit für beide Parteien Rechte und Pflichten zu schaffen. Ein adoptiertes Kind wird einem leiblichen Kind gleichgestellt. (von Flüe, 2013, S. 283) In der Schweiz werden pro Jahr ungefähr 500 Kinder adoptiert, welche in der Regel aus dem Ausland stammen. Bei Adoptionen im Inland handelt es sich am häufigsten um Stiefkindadoptionen. (von Flüe, 2013, S. 272)

5.2 Das Adoptionsrecht gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Schweiz kennt drei verschiedene Formen der Adoption – die gemeinschaftliche, die Einzel- und die Stiefkindadoption, welche in Art. 264a und 264b ZGB festgehalten sind. Während die gemeinschaftliche Adoption und diejenige eines Stiefkindes ausschliesslich Ehepaaren vorbehalten bleiben, steht die Möglichkeit der Einzeladoption grundsätzlich allen Personen offen (Kuhn, 2013, S. 265). Der Wortlaut des Art. 264a ist wie folgt:

Art. 264a ZGB

¹ Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren; anderen Personen ist die gemeinschaftliche Adoption nicht gestattet.

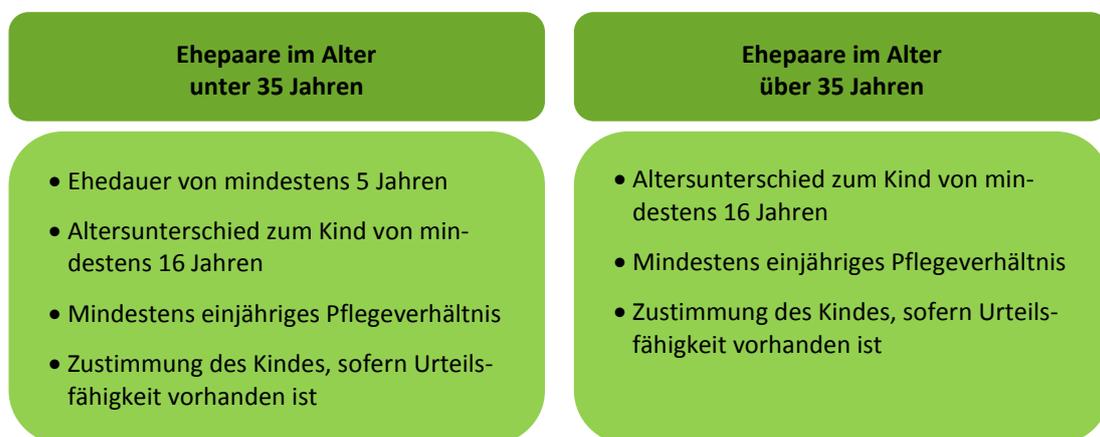
² (...)

³ Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten adoptieren, wenn die Ehegatten seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind.

Eine Adoption ist möglich, sofern die Kriterien der Persönlichkeit, der Gesundheit, der zeitlichen Ressourcen, der wirtschaftlichen Lage, des Wohnverhältnisses und der erzieherischer Eignung gewissenhaft überprüft und als ausreichend für eine Pflege und Erziehung eines Kindes befunden werden. Diese Kriterien sind für alle drei erwähnten Adoptionsformen verbindlich. (Von Flüe, 2013, S. 273)

5.2.1 Gemeinschaftliche Adoption und Stiefkindadoption

Den gewählten Worten in Art. 264a Abs. 1 und 3 ist zu entnehmen, dass eine gemeinschaftliche Adoption sowie die Stiefkindadoption lediglich für Ehepaare vorgesehen sind. Diese unterstehen gemäss von Flüe (2013, S. 276-277) folgenden Kriterien:



Grafik 4 – Voraussetzungen zur Adoption

Die Voraussetzung des einjährigen Pflegeverhältnisses ist bei einer Stiefkindadoption hinfällig, jedoch bestehen die Voraussetzungen, dass die Ehe seit mindestens fünf Jahren andauert und beide leiblichen Elternteile ihre Zustimmung geben. (von Flüe, 2013, S. 276-277) Die gemeinschaftliche Adoption und die Stiefkindadoption sind ebenfalls Gegenstand von Art. 28 PartG, welcher später erklärt wird (vgl. Kapitel 5.3).

5.2.2 Einzeladoption

Kinder können ebenfalls durch eine Einzelperson adoptiert werden. Nebst heterosexuellen, steht daher auch homo- und bisexuellen Personen die Möglichkeit der Adoption offen. In Anlehnung an die Voraussetzungen für Ehepaare gelten bei einer Einzeladoption das Mindestalter von 35 Jahren und der Altersunterschied von mindestens 16 Jahren. Als wichtige Ergänzung ist festzuhalten, dass die Einzeladoption grundsätzlich Unverheirateten und nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen vorbehalten bleibt. Eine alleinige Adoption ist jedoch nach Art. 264b Abs. 2 auch zulässig, wenn seit mindestens drei Jahren eine gerichtliche Trennung vorliegt und die Ehegattin, der Ehegatte seit mehr als zwei Jahren unbekanntem Aufenthalts ist oder diese als urteilsunfähig gelten. (von Flüe, 2013, S. 273-277)

5.3 Das Adoptionsrecht gemäss dem Schweizerischen Partnerschaftsgesetz (PartG)

Die Regelung der Adoption für Personen in einer eingetragenen Partnerschaft ist im PartG folgendermassen verankert:

Art. 28 PartG

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Der Art. 28 PartG sorgte bei den Debatten zum PartG für Aufruhr. Das Parlament war weder für die Öffnung der Stiefkindadoption noch für die gemeinschaftliche Adoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren zu gewinnen (Mesquita et al., 2013, S. 197). Die derzeitige, gesetzliche Lage ermöglicht, wie bereits erwähnt, nur alleinstehenden homo- und bisexuellen Menschen und Personen in faktischen Lebensgemeinschaften den Zugang zur Adoption. Sobald diese in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben sie – bei fehlender genetischer Zusammengehörigkeit – keine Möglichkeit, die rechtliche Elternschaft zu erhalten. (Kuhn, 2013, S. 265 – 267) Obwohl bekannt ist, dass etliche Kinder in Regenbogenfamilien leben, wollte der Gesetzgeber dies nicht zur Grundlage der Regelungen machen. Das

vorherrschende Familienbild von Mutter, Vater und Kind bleibt dadurch bestehen. (Büchler & Schwenger, 2007, S. 419-420) Dies entspreche, so die Argumentation, auch den Grundprinzipien des Kindsrechts (Schwenger, 2007, S. 453). Neben den Befürchtungen, das Aufwachsen bei homo- und bisexuellen Eltern würde den Kindern schaden (Kuhn, 2013, S. 265 – 267), waren es auch taktische Gründe, weshalb Art. 28 PartG geschaffen wurde. Es bestand die Befürchtung, dass mit der Streichung dieses Artikels das komplette PartG zum Scheitern verurteilt gewesen wäre (Büchler & Schwenger, 2007, S. 420).

Durch das Bestehen des Art. 28 PartG befinden sich Regenbogenfamilien in der Schweiz in einem rechtlich schlecht abgesicherten Raum. Ihnen steht zwar die Möglichkeit offen, die Familie durch privatrechtliche Verträge einigermaßen abzusichern. Wichtig zu erwähnen ist jedoch, dass die meisten dieser Verträge rechtlich nicht verbindlich sind, sondern lediglich als Absichtserklärungen betrachtet werden können (Caprez et al., 2013, S. 225).

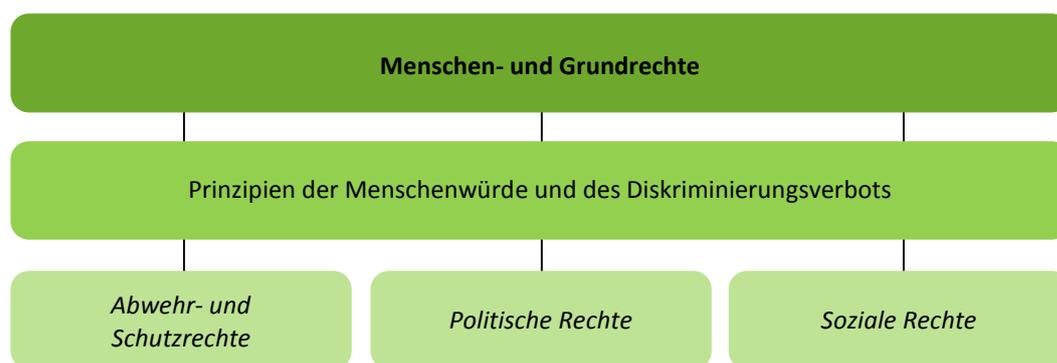
Die Debatten um Art. 28 PartG sind nach wie vor nicht abgeschlossen. Wie bereits erwähnt, ist derzeit ein Vorstoss zur Einführung der Stiefkindadoption hängig (vgl. Kapitel 2.2). Kuhn (2013, S. 267) weist dabei darauf hin, dass besonders bei der Stiefkindadoption die Argumentation der drohenden Stigmatisierung und Diskriminierung der Kinder nicht stichhaltig ist, da diese Kinder bereits jetzt in Regenbogenfamilien leben.

6 Menschen- und Grundrechte in Bezug zur Adoption

Was sind Menschen- und Grundrechte? Wie sind sie aufgebaut und wo sind sie verankert? Zur Beantwortung dieser Fragen trägt der erste Teil dieses Kapitels bei. Er bildet damit eine Einführung in die Menschen- und Grundrechtsthematik und dient zur Klärung von Begriffen. In einem weiteren Schritt folgt die Darstellung der in Bezug auf das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare relevanten Menschen- und Grundrechte des Diskriminierungsverbots sowie die Rechte auf Ehe und Familie.

6.1 Definition der Menschen- und Grundrechte

Menschen- und Grundrechte begründen universelle Freiheits- und Gleichheitsrechte (Lohrenscheit, 2009, S. 9) und sind von zentraler Bedeutung im internationalen, wie auch im nationalen Recht (Humanrights, 2010). Sie sind allgemeingültig und somit für jedes menschliche Wesen wirksam. Die Allgemeingültigkeit der Menschen- und Grundrechte ist zweidimensional aufzufassen. Einerseits hat jeder Mensch das Anrecht, sich für den Schutz seiner elementaren Interessen auf die besagten Rechte zu berufen. Andererseits ist jede Person sowie jede staatliche und nichtstaatliche Institution dazu aufgerufen, die Geltung der Menschen- und Grundrechte anzuerkennen, zu achten und zu schützen. Weil davon auszugehen ist, dass sich nicht alle genannten Akteure an diese moralischen Grundsätze halten, sind diese Normen als rechtliche Instrumente festgehalten. Dadurch werden jeder Person die Menschen- und Grundrechte garantiert und die Möglichkeit gegeben, diese durchsetzen zu können. (Humanrights, 2010)



Grafik 5 – Aufbau der Menschen- und Grundrechte

Auf der vorangehenden Darstellung ist der Aufbau der Menschen- und Grundrechte aufgezeigt. Sie lassen sich in die drei Kategorien Abwehr- und Schutzrechte, politische Rechte und soziale Rechte, einteilen. Wie die zweite Position der Grafik zeigt, untersteht jedes einzelne Menschen- und Grund-

recht den Prinzipien der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots, welche unter den Grundwerten der Gleichheit stehen. (Caroni et al., 2006, 16-18) Die Achtung der Menschenwürde gewährt jedem Menschen Respekt, Wertschätzung und Achtung seiner Individualität und Einzigartigkeit (Rhino & Schefer, 2009, S. 30). Menschen- und Grundrechte sind einerseits global und international durch Menschenrechtskonventionen geregelt und werden zudem in den innerstaatlichen Verfassungen festgehalten (von Weber, 2010, S. 4). Erst durch die Verankerung in Rechtsordnungen werden die moralischen Normen der Menschen- und Grundrechten zu durchsetzbaren Normen (von Weber, 2010, S. 85).

Völkerrecht

Das Völkerrecht beinhaltet Rechtsnormen, welche auf zwischenstaatlicher Ebene entstanden sind und jeder Person gegenüber staatlichen Institutionen zustehen. In erster Linie garantieren Staaten völkerrechtliche Rechte und Pflichten. (Caroni et al., 2006, S. 15) Ein Staat wird nach Kempen & Hillgruber (2007, S. 13) wie folgt definiert: „(...) Demnach [wird der] Staat im völkerrechtlichen Sinne als ein (Herrschafts-) Gebilde [verstanden], das über ein Staatsvolk auf einem Staatsgebiet effektive Staatsgewalt ausübt.“ Die Staaten sind es auch, welche die Macht besitzen, Völkerrecht zu schaffen, zu begründen und wieder aufzuheben (Kempen et al., 2007, S. 13) Nebst den Staaten unterstehen auch die Vereinten Nationen (United Nations Organization [UNO]) und der Europarat dem Völkerrecht (Caroni et al., 2006, S. 15-16, 22). Es obliegt der Zuständigkeit der beteiligten Staaten, diese Vereinigungen dem Völkerrecht zu unterstellen. Um eine Rechtsfähigkeit zu Nicht-Mitgliedstaaten zu erhalten, müssen die Staaten sie als Völkerrechtssubjekt anerkennen. (Kempen et al., 2007, S. 33) Die Besonderheit des Völkerrechts ist die fehlende Durchsetzungsinstanz, wodurch Kritiker die Meinung vertreten, dass daraus auch das Fehlen einer Rechtsqualität folgt (Kempen et al., 2007, S. 11). Der Kern des heutigen Völkerrechts bildet die 1948 geschaffene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Dabei handelt es sich jedoch um kein verbindliches Dokument. (von Weber, 2010, S. 31)

Menschenrechtskonventionen

Völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonventionen bilden der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), welche im Jahre 1966 geschaffen wurden (Caroni et al., 2006, S. 23). Die älteste Menschenrechtskonvention ist die 1950 in Rom erstellte Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Caroni et al., 2006, S. 24), zu welcher sich die 47 Mitgliedstaaten des Europarats verpflichten (Humanrights, 2012c). Diese drei Menschenrechtskonventionen bilden die zentralsten Völkerrechtsverträge (Schwander, 2009, S. 41). Inhaltlich beziehen sich die drei Konventionen auf die

vorgängig erschaffene AEMR (Humanrights, 2010). Weltweit existieren fünf regionale Menschenrechtskonventionen (Hummer & Karl, 2009, S. 2). Folgende Grafik zeigt die soeben beschriebenen, global geltenden Menschen- und Grundrechte auf.



Grafik 6 – internationale Ebenen der Menschenrechte

Daraus wird ersichtlich, dass der Kern der verbindlichen Menschenrechtskonventionen der UNO und des Europarats aus dem Völkerrecht bzw. aus der AEMR entstanden sind und dadurch international verbindliche Abkommen bilden.

Grundrechte

In den innerstaatlichen Verfassungen werden nebst den Bürgerrechten, auch Menschenrechte als Grundrechte festgehalten und für gültig erklärt (von Weber, 2010, S. 5). Von Weber (2010, S. 5) bezeichnet die Menschenrechte in den Grundrechten als Fundamentalrechte, welche den Grundsatz verfolgen, gleiche Freiheiten und freie Gleichheiten aller Menschen zu schaffen. In begründeten Fällen ist eine Einschränkung von Grundrechten gerechtfertigt (Rhinow et al., 2009, S. 237). Dabei gilt als Grundsatz: „Die Freiheit des Einzelnen bricht sich an der Freiheit des anderen und an Gemeinschaftsinteressen.“ (Rhinow et al., 2009, S. 237). Die Voraussetzungen für eine Grundrechtseinschränkung werden unter Art. 36 BV festgehalten (Rhinow et al., 2009, S. 239). Rhinow et al. (2009, S. 239) weisen jedoch darauf hin, dass es sich dabei weniger um Voraussetzungen handelt, sondern vielmehr um die Legitimation von Einschränkungen. Auf die Einschränkungen von Grundrechten wird im Rahmen dieser Bachelor-Thesis nicht weiter eingegangen.

Die Inhalte und Geltungsbereiche der oben erwähnten Menschenrechtskonventionen und der Grundrechte in der Schweiz werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt und erklärt. Im internationalen Bereich liegt dabei der Fokus auf dem UNO-Pakt I und II und der EMRK des Europarats, da sich die Schweiz darauf stützt. In einem weiteren Schritt wird näher auf die geltenden Menschen- und Grundrechte in der Schweiz näher eingegangen.

6.1.1 Die internationalen Menschenrechte

Wie bereits vorgängig erwähnt, wurde im Jahre 1948 die AEMR durch die UNO erstellt (Caroni et al., 2006, S. 22). Im Umfang von 30 Artikeln werden in der AEMR sowohl politische und soziale als auch Abwehr- und Schutzrechte festgehalten – stets zum Schutze des menschlichen Individuums. Ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts und/oder ihrer Nationalität sollen die Menschenrechte für jede Person Gültigkeit erhalten. Wie gesagt, handelt es sich bei der AEMR um kein juristisch verbindliches Dokument. Es ist jedoch politisch und moralisch von grosser Bedeutung. (Humanrights, 2012a)

Menschenrechte der Vereinten Nationen

Als für die Vertragsstaaten verbindlich geltende Menschenrechtskonvention wurden die UNO-Pakte I und II erarbeitet. Dabei regelt der UNO-Pakt I die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der UNO-Pakt II hingegen die bürgerlichen und politischen. Es steht jedem Staat frei, sich diesen Pakten anzuschliessen. Ist ein Staat einmal beigetreten, ist er dazu verpflichtet, die entsprechenden Menschenrechte der Pakte zu respektieren, zu schützen, aber auch die Durchsetzung zu gewährleisten. (Caroni et al., 2006, S. 23) Dazu gibt es ergänzende Menschenrechtsverträge, wie beispielsweise das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (Humanrights, 2012b) oder das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (Humanrights, 2012b).

Mitgliedstaaten werden zu jedem Abkommen mittels eines Kontrollausschusses bei der Umsetzung und Wahrung der Menschenrechte überprüft und sind zu regelmässigen Berichten an die erwähnte Instanz verpflichtet. Wird eine fehlerhafte oder ungenügende Ausübung der Menschenrechte festgestellt, wird der jeweilige Staat aufgefordert, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Zudem bestehen die Möglichkeiten, des Staatenbeschwerde- und Individualbeschwerdeverfahrens, welches sie beim Menschenrechtsausschuss der UNO wahrnehmen können (Nowak, 1997, S. 25). Das Individualbeschwerderecht wird später in Bezug auf die Schweiz näher erklärt.

Menschenrechte in Europa

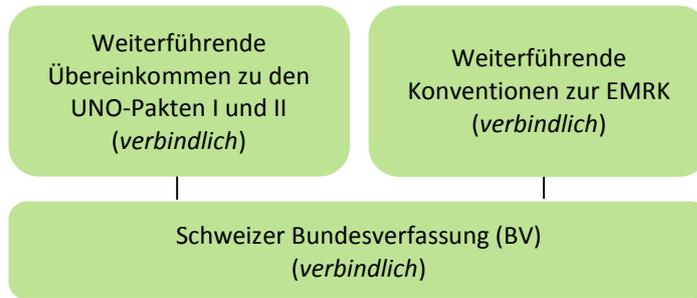
Die von den 47 Mitgliedern des Europarates erschaffene verbindliche Menschenrechtskonvention bildet, wie bereits erwähnt, die EMRK. Sie trat im Jahr 1953 in Kraft. Ähnlich wie bei den UNO-Pakten I

und II wurde die EMRK durch verschiedene Zusatzprotokolle erweitert und ergänzt. (Hummer et al., 2009, S. 3) Auf diese Weise entstand zum Beispiel im Jahre 1961 die Europäische Sozialcharta, welche zusätzliche soziale Rechte regelt (Caroni et al., 2006, S. 24). Für die Mitgliedstaaten des Europarates sind die Rechte der EMRK verbindlich. Die Zusatzprotokolle werden hingegen einzeln behandelt und können von den Staaten nach freier Entscheidung unterschrieben werden. Sind diese nicht ratifiziert, gelten diese für den jeweiligen Staat nicht. Gemeinsam mit den zusätzlichen Protokollen bietet die EMRK auf europäischer Ebene nur einen Mindestschutz und kann durch andere internationale Abkommen übertroffen werden. (Hummer et al., 2009, S. 12) Für die EMRK besteht nebst dem Staatenbeschwerderecht ebenfalls ein Individualbeschwerderecht. Dieses kann vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg geltend gemacht werden. (Grabenwarter, 2009, S. 4)

6.1.2 Die Menschen- und Grundrechte in der Schweiz

Die Schweiz verfügt über die Schweizerische Bundesverfassung (BV), in welcher die Grundrechte verankert sind (Humanrights, 2013). Besonderheit der BV ist, dass sie keine Unterscheidung zwischen den Grund- und Menschenrechten enthält. Ausser beim Wahl- und Abstimmungsrecht können sich sowohl Schweizerinnen und Schweizer als auch ausländische Staatsangehörige auf die Grundrechte der BV berufen. In der neuen BV von 1999 wurden Inhalte der EMRK und des UNO-Pakts II teilweise wörtlich übernommen. (Rhinow et al., 2009, S. 204-205) Nach Art. 35 BV gelten die Grundrechte für die gesamte Rechtsordnung und sind verbindlich. Als oberstes Gebot der Grundrechte kann die unter Art. 7 BV festgehaltene Menschenwürde betrachtet werden. Sie dient als Orientierung der übrigen Grundrechte. (Pärli, 2009, S. 94)

Die Schweiz ist den internationalen Menschenrechtsabkommen zögerlich beigetreten (Humanrights, 2013). Den UNO-Pakten I und II ratifizierte die Schweiz im Jahre 1992 sowie später weitere Übereinkommen, wie dem des Verbots von Rassendiskriminierung oder der Rechte des Kindes (Rhinow et al., 2009, S. 217). Als letzter Mitgliedstaat des Europarates unterschrieb die Schweiz 1974 die EMRK. Analog zu den Übereinkommen der UNO, gibt es jedoch Abkommen, welche die Schweiz nicht oder nur unter Vorbehalt ratifiziert hat. Begründet wird dies damit, dass nur dann zugestimmt wird, wenn die Umsetzung hierzulande garantiert werden kann. (Humanrights, 2013) Sobald eine entsprechende Rechtsanpassung erfolgt, will die Schweiz definitiv zustimmen (Buergethal & Thürer, 2010, S. 394). In der folgenden Grafik wird der Zusammenhang zwischen den Menschenrechtskonventionen und den Schweizer Grundrechten verdeutlicht.



Grafik 7 – Zusammenhang der Schweizer Grundrechte

Verfassungsänderungen

Art. 193 Abs. 4 und Art. 194 Abs. 2 BV halten fest, dass die Schweiz Verfassungsänderungen nur vornehmen darf, sofern die zwingenden Völkerrechtsbestimmungen eingehalten werden. Was unter diesem Begriff des zwingenden Völkerrechts zu verstehen ist, muss die Rechtsanwendungsbehörde, zum Beispiel das Bundesgericht, konkretisieren. Diese Bestimmungen führen bei angenommenen Volksinitiativen, welche mit den ratifizierten Staatsverträgen nicht vereinbar sind, immer wieder zu Diskussionen. Handelt es sich um einen kündbaren Vertrag, sollte eine vom Volk gewünschte Initiative als Grund zur Auflösung des Vertrages interpretiert werden. Die Initiative ist somit zulässig. Handelt es sich um einen unkündbaren Vertrag, ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des Vertrages, wie auch diejenigen der Initiative, miteinander vereinbar sind. (Rhinow et al., 2009, S. 98)

Individualbeschwerderecht

Wie bereits erwähnt, können Menschen- und Grundrechte mittels Individualbeschwerdeverfahren eingeklagt werden (Nowak, 1997, S. 27). Jede Einzelperson, welche sich in ihren Menschen- und Grundrechten eingeschränkt oder verletzt fühlt, besitzt das Recht beim zuständigen Ausschuss oder Gericht Klage zu erheben (Nowak, 1997, S. 27), vorausgesetzt es wurden sämtliche innerstaatlichen Instrumente erfolglos durchlaufen (Pärli, 2009, S. 79). Grundsätzlich besitzen in der Schweiz lebende Personen ebenfalls das Individualbeschwerderecht. Da die Schweiz jedoch dasjenige des UNO-Menschenrechtsausschusses nicht anerkannt hat, ist es nicht möglich den UNO-Pakt II einzuklagen. Personen in der Schweiz haben aber die Möglichkeit beim EGMR in Strassburg zu klagen. (Rhinow et al., 2009, S. 216) Es bestehen zudem Forderungen nach unabhängigen, schweizerischen Menschenrechtsinstitutionen, was bisher nicht umgesetzt wurde (Humanrights, 2013). Nach Aussage von Humanrights (2013) verfügt die Schweiz im internationalen Vergleich in der Einhaltung der Menschenrechte über eine „relativ gute“ Menschenrechtsbilanz.

6.1.3 Die Minderheitenrechte

Die Minderheitenrechte sind Teil der Menschen- und Grundrechte. Sie dienen zum Schutz von Menschengruppen, wie ethnische Minoritäten, aber auch einzelnen Angehörigen von Minderheiten. (Caroni et al., 2006, S. 16) Minderheitenrechte sind nach Caroni et al. (2006, S. 28) auf folgenden drei Ebenen zu unterscheiden:

- 1 Die innerstaatliche Umsetzung der strukturellen und politischen Machtteilung zwischen Mehrheiten und Minderheiten (Caroni et al., 2006, S. 28)
- 2 Für alle sich im Staatsgebiet aufhaltende Menschen allgemeingültigen Menschen- und Grundrechte, wie vor allem das Diskriminierungsverbot, die für Angehörige einer bestimmten Minderheit von besonderer Bedeutung sind (Caroni et al., 2006, S. 28)
- 3 Gruppenspezifische Rechte für definierte Minderheiten, wie zum Beispiel Rollstuhlfahrer (Caroni et al., 2006, S. 28)

Grafik 8 – Unterscheidung der Minderheitenrechte

Nach Caroni et al. (2006, S. 28) gibt es für innerstaatliche Regelungen zur strukturellen und politischen Machtteilung zwischen Mehrheiten und Minderheiten keine menschenrechtliche Gewähr. Menschen- und Grundrechte, welche nebst der allgemeinen Gültigkeit einen besonderen Schutz für Minderheiten bieten, gehören Punkt 2 an. So zählt beispielsweise das Diskriminierungsverbot zu einem solchen Recht. Die dritte Ebene beinhaltet die Rechte, welche nur für eine spezifische Gruppe anwendbar und in der Regel in den einzelnen Staaten auf Gesetzesebene geregelt sind. Beim Beispiel der Rollstuhlfahrer handelt es sich unter anderem um Gesetze, welche das Recht auf den Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden gewährleisten. (Caroni et al., 2006, S. 28) Im Zusammenhang mit der Untersuchung, ob die in der Schweiz geltenden Menschen- respektive Grundrechte für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung darstellen, sind Rechte der Ebenen 2 und 3 besonders relevant. Der Bezug zu den allgemeingültigen Menschen- und Grundrechten, die für bestimmte Minderheiten von besonderer Bedeutung sind, wird im Kapitel zum Diskriminierungsverbot (vgl. Kapitel 6.2) sowie im darauf folgenden Kapitel zu den Menschen- und Grundrechten auf Heirat und Familie hergestellt (vgl. Kapitel 6.3). Das PartG, welches ein gruppenspezifisches Recht von Punkt 3 darstellt, wurde bereits angesprochen (vgl. Kapitel 5.3).

Aufgrund der Anwendbarkeit von Rechten der Punkte 2 und 3 ergibt sich die Frage, ob homo- und bisexuelle Personen respektive gleichgeschlechtliche Paare eine Minderheit darstellen. Damit diese Frage beantwortet werden kann, wird nun dargelegt, wo die Minderheitenrechte auf Ebene der UNO,

des Europarates und der Schweiz festgehalten sind und nach welchen Kriterien eine Minderheit definiert wird. Die expliziten Rechtsgrundlagen zum Schutz von Minderheiten sind vorwiegend auf einzelstaatlicher Ebene verfassungsrechtlich oder in Form von Gesetzen festgehalten und lediglich vereinzelt auf völkerrechtlicher Ebene verankert (Caroni et al., 2010, S. 16&28). Die UNO regelt in Bezug auf die Minderheitenrechte in Artikel 27 des UNO-Pakt II den Schutz von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten (Caroni et al. 31&32). Auf europäischer Ebene besteht seit dem Jahr 1998 das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (Caroni et al. 2006, S. 32), welches auch von der Schweiz ratifiziert wurde (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], Fachstelle für Rassismusbekämpfung, n.d.). Nationale Minderheiten werden in Bezug auf ihre ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Identität geschützt. Das Rahmenübereinkommen beinhaltet keine Definition der nationalen Minderheiten. (EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, n.d.)

In zahlreicher Literatur wird im Zusammenhang mit homo- und bisexuellen Personen von einer Minderheit gesprochen (Wiemann, 2013, S. 31). Nach Wiemann (2013, S. 32-33) muss allerdings eine Gruppe folgende Voraussetzungen vollumfänglich erfüllen, damit im völkerrechtlichen Zusammenhang von Minderheiten gesprochen werden kann:

- Die betreffende Gruppe ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zahlenmässig unterlegen.
- Die betreffende Gruppe dominiert weder gesellschaftlich noch politisch.
- Die Gruppe weist eine gemeinsame Eigenschaft, wie Religion, Ethnie oder Sprache, auf.
- Die Mitglieder der Gruppe sind durch ein Gefühl der Solidarität vereint.

Das Kriterium der zahlenmässigen Unterlegenheit von homo- und bisexuellen Personen bzw. gleichgeschlechtlichen Paaren im Verhältnis zur Bevölkerung trifft, wie aus 3.2 hervorgeht, eindeutig zu. Auch besteht weder auf gesellschaftlicher noch auf politischer Ebene eine Dominanz dieser Gruppe. Weiter können die Homo- und Bisexualität als verbindende Eigenschaft betrachtet werden. (Wiemann, 2013, S. 32) Doch bereits dieses Kriterium betrachtet Wiemann (2013, S. 32) als problematisch. Dies vor allem, weil die sexuelle Orientierung als verbindendes Merkmal im völkerrechtlichen Sinne bisher nicht berücksichtigt worden ist.

Weiter weist sie auf das Solidaritätsempfinden hin, das unter homo- und bisexuellen Menschen nur teilweise oder nicht gegeben ist. Aus diesem Grund gelten die völkerrechtlichen Normen zum Schutz von Minderheiten für Homo- und Bisexuelle nicht. (Wiemann, 2013, S. 32-33) Da sich die Schweiz auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stützt und keine Definition nationaler Minderheiten festlegt, gelten homo- und bisexuelle Personen auch in der Schweiz nicht als anerkannte Minderheit (EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, n.d.). Rhinow et al. (2009, S. 124) weisen jedoch darauf hin, dass beinahe jedes Diskriminierungsverbot einen Aspekt enthält, der auch nicht

anerkannte Minderheiten schützt. Wie sich der Schutz gleichgeschlechtlicher Paare in Bezug auf die Verbote der Diskriminierung verhält, wird im Rahmen des Diskriminierungsverbots näher betrachtet (vgl. Kapitel 6.2).

6.2 Das Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot nimmt in den internationalen und nationalen Menschen- und Grundrechten eine zentrale Schutzfunktion ein, um die Anerkennung der Menschenwürde jeder Person zu gewährleisten (Lohrenscheit, 2009, S. 9). Konkret soll es auf rechtlicher Ebene die Herabwürdigung einer Person aufgrund persönlicher, identitätsbildender Merkmale, wie beispielsweise dem Geschlecht, der Religion oder der Rasse, verhindern (Caroni et al., 2006, S. 29) sowie deren Exklusion und Verfolgung vermeiden (Lohrenscheit, 2009, S. 9-10). Im Zusammenhang mit Diskriminierung wird auch von qualifizierter Ungleichbehandlung gesprochen. Zu unterscheiden ist zwischen der direkten und der indirekten Diskriminierung. Verboten ist somit einerseits die direkte Diskriminierung, die sich in Form von Regelungen mit einer offensichtlichen Ungleichbehandlung äussert (Pärli, 2009, S. 112-113). Diese liegt dann vor, wenn eine Rechtsnorm unmittelbar an ein im betreffenden Diskriminierungsverbot aufgezählten verpönten Merkmal anknüpft und dadurch ein Individuum aufgrund der Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gruppe benachteiligt wird (Rhinow et al., 2009, S. 362-363). Andererseits untersagt ist die indirekte Diskriminierung durch neutral formulierte Regelungen, aus denen jedoch die Herabwürdigung oder die Ausgrenzung einer durch das Diskriminierungsverbot geschützten Gruppe resultiert (Pärli, 2009, S. 112-113).

In Bezug auf die sexuelle Orientierung existieren keine spezifischen Menschen- und Grundrechtsnormen und somit auch kein konkretes Diskriminierungsverbot. Dies bedeutet, dass die Homo- und Bisexualität als Form der sexuellen Orientierung und damit auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften in den Diskriminierungsverboten der AEMR, UNO-Pakten I und II, EMRK sowie der BV nicht als spezifisches Merkmal erwähnt werden. Das Verbot der Diskriminierung von homo- und bisexuellen Personen ist somit nicht offensichtlich geregelt. Aus diesem Grund ist die Diskriminierung homosexueller Paare von den in den Diskriminierungsverboten aufgeführten Merkmalen abzuleiten. (Wiemann, 2013, S. 49)

Als Teil der Menschen- und Grundrechte ist auch das Diskriminierungsverbot auf verschiedenen Ebenen verankert. Das älteste Diskriminierungsverbot findet sich in Art. 2 Abs. 1 der AEMR (Caroni et al., 2006, S. 22). Da die AEMR, wie in Kapitel 6.1.1 erwähnt, völkerrechtlich als nicht verbindlich gilt, stellt auch ihr Gebot der Nichtdiskriminierung lediglich eine Empfehlung dar (Wiemann, 2013, S. 51-52). Die für die Schweiz geltenden, internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere die UNO-Pakte I und II sowie die EMRK, enthalten ein verbindliches Diskriminierungsverbot (Wiemann, 2013, S. 62, 65,

177). Auf grundrechtlicher Stufe ist in der BV ebenfalls ein Verbot der Diskriminierung festgehalten (Breining-Kaufmann & Byers, 2007, S. 58).

Aus dem Kommentar zum PartG (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 52-54) geht hervor, dass in Bezug auf das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare vor allem die Diskriminierungsverbote nach Art. 26 UNO-Pakt II, Art. 14 EMRK und Art. 8 Abs. 2 BV relevant sind. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Diskriminierungsverbote dieser drei verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen vorgestellt. Sie dienen zur späteren Verknüpfung mit den in Kapitel 6.3 aufgegriffenen Rechten auf Ehe und Familie.

6.2.1 Das Diskriminierungsverbot nach UNO-Pakt II

Im UNO-Pakt II ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot festgehalten (Humanrights, 2008). Es hat den Charakter einer Rechtsnorm, die grundsätzlich unabhängig von den übrigen Normen des UNO-Pakts II eingeklagt werden kann (Wiemann, 2013, S. 65). Der Gesetzesartikel beinhaltet folgenden Wortlaut:

Art. 26 UNO-Pakt II

*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des **Geschlechts**, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.*

Wie eingangs erwähnt, werden auch im Diskriminierungsverbot nach Art. 26 UNO-Pakt II weder die Homo- und Bisexualität noch gleichgeschlechtliche Partnerschaften als spezifisches Diskriminierungsmerkmal aufgeführt. Trotzdem schützt der UNO-Menschenrechtsausschuss in seiner Praxis homosexuelle Partnerschaften als Lebensgemeinschaften. Obwohl die gleichgeschlechtliche Partnerschaft dem offenen Kriterium des „sonstigen Status“ zugeteilt werden könnte, berücksichtigt der UNO-Menschenrechtsausschuss homosexuelle Paare, wie oben hervorgehoben, unter dem Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 52)

Als Vertragsstaat des UNO-Pakt II ist die Schweiz verpflichtet, gleichgeschlechtliche Paare aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht ausschliessen zu dürfen und ihnen ohne Benachteiligung dieselben Rechte zuzugestehen (Wiemann, 2013, S. 66). Zu beachten ist jedoch, dass das Diskriminierungsverbot nach Art. 26 UNO-Pakt II in der Schweiz lediglich eingeschränkt geltend gemacht werden kann. Gemäss

der schweizerischen Erklärung wird hierzulande ausschliesslich der Schutz vor Diskriminierung der im UNO-Pakt II festgehaltenen Rechte gewährleistet. Dieser Vorbehalt wurde bei der Ratifizierung festgehalten, weil in der Schweiz geltende Gesetze bestehen, die eine Diskriminierung zulassen. (Humanrights, 2008) Die Schweiz wurde in den Schlussfolgerungen zum dritten Staatenbericht vom UNO-Menschenrechtsausschuss (2009, S. 2) bisher ohne Erfolg angehalten, die Vorbehalte zum Art. 26 UNO-Pakt II zurückzuziehen. Somit kann diese Rechtsnorm des UNO-Pakts II von Personen in der Schweiz, darunter auch von gleichgeschlechtlichen Paaren, lediglich im Zusammenhang mit einer anderen Menschenrechtsnorm des Pakts eingefordert werden, zum Beispiel die in den Kapiteln 6.3.1 und 6.3.2 vorgestellten Art. 23 Abs. 2 zum Recht auf Eheschliessung und Familiengründung sowie Art. 17 Abs. 1 zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. (Humanrights, 2008)

6.2.2 Das Diskriminierungsverbot nach EMRK

Der Europarat hat in Art. 14 der EMRK ein Diskriminierungsverbot festgehalten. Es handelt sich dabei um eine akzessorische Rechtsnorm, die nur im Zusammenhang mit einem anderen Recht der EMRK geltend gemacht werden kann. Insofern werden durch Art. 14 EMRK lediglich die Schutzbereiche der in der EMRK anerkannten Rechte und Freiheiten gewährt. Diese müssen nicht zwingend verletzt sein, damit das Diskriminierungsverbot zur Geltung kommt. (Wiemann, 2013, S. 177) Grabenwarter (2009, S.445) spricht bezüglich Art. 14 EMRK von einem „beschränkten Diskriminierungsverbot“. Wie aus dem Artikel hervorgeht, dürfen Personen nach folgenden Kriterien nicht diskriminiert werden:

Art. 14 EMRK

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des **Geschlechts**, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines **sonstigen Status** zu gewährleisten.*

Das Verbot der Diskriminierung homosexueller Paare ist in Art. 14 EMRK nicht explizit festgehalten. Aus dem Merkmal „sonstiger Status“ geht jedoch hervor, dass die Liste geschützter Kriterien der Herabsetzung nicht abschliessend ist. Bereits erfolgte Rechtsprechungen des EGMR zeigen, dass die sexuelle Orientierung im Sinne von Art. 14 EMRK ein verbotenes Diskriminierungsmerkmal darstellt. (Wiemann, 2013, S. 177-178) Offen lässt der EGMR, ob das Verbot der Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung, und somit auch in Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare, den oben markierten Kategorien „Geschlecht“ oder „sonstiger Status“ zuzuordnen ist (Wiemann, 2013, S.

190-191). Nach Wiemann (2013, S. 191) tendiert der EGMR dazu, Personen in einer homosexuellen Beziehung unter das Merkmal „sonstiger Status“ zu stellen, unterlässt jedoch die eindeutige Subsumtion aufgrund der Zuordnung zum Kriterium „Geschlecht“ durch den UNO-Menschenrechtsausschuss (Wiemann, 2013, S. 191). Das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK steht in Verbindung mit dem in Kapitel 6.3.1 vorgestellten Art. 12 EMRK sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK in Kapitel 6.3.2.

6.2.3 Das Diskriminierungsverbot nach BV

In den Grundrechten der BV ist unter anderem die Rechtsgleichheit der Schweizer Bevölkerung geregelt (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 54). Konkret ist in Art. 8 Abs. 2 folgendes Diskriminierungsverbot festgehalten:

Art. 8 Abs. 2 BV

*Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der **Lebensform**, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Belastung.*

Das oben aufgeführte Diskriminierungsverbot strebt das Vermeiden, Reduzieren oder Aufheben von Herabwürdigung und Ausgrenzung von Personen aufgrund der im Artikel aufgezählten, verpönten Merkmale an (Pärli, 2009, S. 112). Anders als die in Art. 26 UNO-Pakt II und Art. 14 EMRK festgehaltenen Diskriminierungsverbote enthält das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung nach Art. 8 Abs. 2 BV ein für gleichgeschlechtliche Paare besonders relevantes Diskriminierungsmerkmal. So wird eine Ungleichbehandlung von homosexuellen Paaren nicht dem Merkmal „Geschlecht“, sondern dem Kriterium der „Lebensform“ zugeordnet. (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 54) Obwohl dieses verpönte Merkmal einer allgemeinen Formulierung entspricht, wurde es laut Breining-Kaufmann et al. (2007, S. 54) in Anlehnung an Art. 10 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern gezielt zum Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geschaffen. Damit jedoch nach Art. 8 Abs. 2 BV von einer Diskriminierung gesprochen werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein (Caroni et al., 2009, S. 29):

- In einer vergleichbaren Situation werden Menschen ungleich behandelt.
- Die Folge der Ungleichbehandlung ist eine Benachteiligung, die als Herabwürdigung einzustufen ist.
- Die Benachteiligung knüpft an ein als „verpönt“ bezeichnetes Unterscheidungsmerkmal an.

Nicht jede Form der Ungleichbehandlung kann einer Diskriminierung im rechtlichen Sinne zugeordnet werden. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob es sich um eine verbotene Diskriminierung oder eine zulässige Differenzierung handelt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Gesetzesgrundlagen, die unter anderem eine explizite Ungleichbehandlung von homo- und bisexuellen Personen beinhaltet, ausführlich zu begründen. (Caroni et al., 2006, S. 29)

6.3 Menschen- und Grundrechte auf Heirat und Familie

Homosexuellen Paaren ist die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption sowie der Stiefkindadoption untersagt (vgl. Kapitel 5). Einerseits erfüllen Personen in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung das Kriterium nach Art. 264a Abs. 1 ZGB, nach dem nur Ehegatten gemeinschaftlich adoptieren dürfen, nicht. Andererseits schliesst der Art. 28 PartG unter anderem die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare eindeutig aus. (vgl. Kapitel 5.2 & 5.3)

Das Bedürfnis eine Familie zu Gründen und darin zu leben, gehört allerdings zu den menschenrechtlichen Prinzipien, Recht auf Gleichheit, Recht auf Freiheit, Recht auf Geselligkeit und Recht auf Existenzsicherung (Wagen, 2006, S. 102). Konkret ist der Wunsch nach einer Familie in den jeweiligen Rechten auf Heirat und Familiengründung sowie Achtung des Familien- und Privatlebens verankert (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 61-65). Doch inwiefern kann der Ausschluss von diesen Rechten für homosexuelle Paare menschen- und verfassungsrechtlich begründet werden? Da unter anderem nach Breining-Kaufmann et al. (2007, S. 61-65) in Bezug auf das Adoptionsrecht von gleichgeschlechtlichen Paaren die Normen des UNO-Pakts II, der EMRK und der BV besonders relevant sind, erfolgt die Beantwortung der vorangehenden Frage anhand dieser Gesetzesgrundlagen.

6.3.1 Rechte auf Eheschliessung und Familiengründung

Im UNO-Pakt II ist zum Recht auf Eheschliessung und Familiengründung folgender Gesetzesartikel festgehalten:

Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II

Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

Als Vertragsstaat des UNO-Pakts II ist die Schweiz dazu verpflichtet, die Ehe als Rechtsinstitut anzuerkennen und allen Individuen im heiratsfähigen Alter zuzugestehen (Achermann, Caroni & Kälin, 1997, S. 222). Nach Art. 94 ZGB erreicht in der Schweiz die Heiratsfähigkeit, wer mindestens 18-jährig und

urteilsfähig ist. Darunter fallen – die Urteilsfähigkeit vorausgesetzt – auch homo- und bisexuelle Personen. Zwar anerkennt der UNO-Menschenrechtsausschuss verschiedene Formen des Zusammenlebens und damit auch die homosexuelle Partnerschaft. Jedoch ist die Ehe nach dem Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II ausdrücklich ein „Recht von Mann und Frau“, weshalb eine gleichgeschlechtliche Ehe durch dieses Menschenrecht nicht geschützt ist. (Wiemann, 2013, S. 73&75)

Weiter beinhaltet der Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II das Recht auf Familiengründung. Dieses steht in einem engen Verhältnis zum Recht auf Ehe, wodurch der Anspruch auf partnerschaftliches Zusammenleben im Vordergrund steht. Zu beachten ist, dass dieses Zusammenleben jedoch nicht zwingend ehelich sein muss. Somit sind grundsätzlich alle Handlungen, die hinsichtlich der Gründung und Entwicklung einer Familie vorgenommen werden, und dadurch auch das Recht auf Adoption, geschützt. (Achermann et al., 1997, S. 223) Im Rahmen des Familienbegriffs anerkennt der UNO-Menschenrechtsausschuss gleichgeschlechtliche Beziehungen, räumt jedoch den Vertragsstaaten aufgrund von unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Auffassungen dieses Begriffs einen Ermessensspielraum ein. Deshalb wird in Verbindung zum Recht auf Eheschliessung, das Recht auf Familiengründung gleichgeschlechtlicher Paare mit dem Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II nicht gewährleistet. (Wiemann, 2013, S. 73-76)

Die EMRK beinhaltet bezüglich Eheschliessung und Familiengründung folgende Norm:

Art. 12 EMRK

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Auch Art. 12 EMRK garantiert die beiden Rechte auf Eheschliessung und Familiengründung (Grabenwarter, 2009, S. 60). Im Vergleich zu Art. 28 Abs. 2 UNO-Pakt II ermöglicht der Art. 12 EMRK nicht nur die rechtliche Anerkennung der Ehe, sondern auch deren Gewährleistung (Achermann, 1997, S. 222). Das Recht auf Eheschliessung wird, wie im UNO-Pakt II, ebenfalls Personen, die das staatlich vorgesehene, heiratsfähige Alter erreicht haben, zugestanden. Allerdings haben die Mitgliedstaaten – und infolgedessen auch die Schweiz – die Möglichkeit, weitere Ehevoraussetzungen festzulegen, so auch die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare. Aus der Formulierung des Gesetzestextes geht hervor, dass deshalb nur Partnerschaften zwischen „Männern und Frauen“ in den Schutzbereich nach Art. 12 EMRK fallen und Lebensgemeinschaften homosexueller Paare davon ausgeschlossen sind. (Grabenwarter, 2009, S. 237-238) Dieser Auffassung ist auch der EGMR, der im Jahr 2010 entschied, dass die Beziehung eines homosexuellen Paares zwar ebenso dem Familienbegriff zugeordnet werden kann, die EMRK jedoch für deren Mitgliedstaaten keine Verpflichtung darstellt, gleichgeschlechtlichen

Paaren den Zugang zur Ehe zu ermöglichen. Auch räumt er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Zugang zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft – auf nationaler Ebene zu bestimmen. (European Court of Human Rights, 2011, S. 1)

Das Recht auf Familiengründung nach Art. 12 EMRK bezieht sich primär auf das Kinderhaben von Ehepaaren. Darin lässt sich auch das Recht auf Adoption begründen, das allerdings wiederum auf den Schutzbereich von verheirateten Paaren beschränkt ist. (Grabenwarter, 2009, S. 239) Grund dafür ist deren bewusste Besserstellung zum Schutz der traditionellen Familie. Die Herabsetzung einer ausser-ehelichen Familie ist jedoch nicht zwingend, sofern die traditionelle Familie dadurch nicht abgewertet wird. (Wiemann, 2013, S. 176-177) Grabenwarter (2009, S.239) fordert deshalb, dass der Schutzbereich für die Familiengründung, in Anbetracht der aktuellen Entwicklung, auf andere Formen des Zusammenlebens – und damit unter anderem auch auf gleichgeschlechtliche Paare – erweitert wird. Doch diese Anpassung soll lediglich unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erfolgen (Grabenwarter, 2007, S. 239).

Die BV knüpft zum Schutz des Rechts auf Eheschliessung und Familiengründung an Art. 12 EMRK an und hält mit untenstehendem Verfassungsartikel zum einen das Grundrecht auf Ehe, zum anderen das Grundrecht auf Familie fest (Rhinow et al., 2009, S. 279):

Art. 14 BV

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Wie in Art. 12 EMRK, gewährt auch Art. 14 BV jeder heiratsfähigen Person das Individualrecht auf Ehe sowie deren Anerkennung als Institut, indem der Staat „angemessene Verfahren“ zur Eheschliessung garantieren soll (Rhinow et al., 2009, S. 279). Gleichgeschlechtliche Paare sind gemäss Art. 14 BV nicht grundsätzlich vom Recht auf Ehe ausgeschlossen, zumal die „sich gesellschaftlich wandelnden Anschauungen über die Ehe“ zu berücksichtigen sind (Rhinow et al., 2009, S. 279). Doch wenngleich dies aus dem Wortlaut des Verfassungsartikels nicht hervorgeht, wird – wie nach Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II und Art. 12 EMRK – gemäss Bundesgericht in Bezug auf Art. 14 BV vom traditionellen Verständnis und somit ebenfalls von der verschiedengeschlechtlichen Ehe ausgegangen (Rhinow et al., 2009, S. 279). Gestützt auf diesen Grundsatz hält das Bundesamt für Justiz fest, dass die eingetragene Partnerschaft „in hinreichendem Mass von der Ehe“ abweichen soll (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 62). Homosexuelle Paare werden deshalb durch das Recht auf Ehe nach Art. 14 BV nicht geschützt (Rhinow et al., 2009, S. 279-281). Rhinow et al. (2009, S. 281) weisen darauf hin, dass die sachliche Begründung

dieses Ausschlusses allerdings immer schwieriger werde. Diesbezüglich deuten Breining-Kaufmann et al. (2007, S. 62) das Fehlen verfassungsrechtlicher Argumente an.

In Anlehnung an Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II und Art. 12 EMRK garantiert auch der Art. 14 BV durch das Recht auf Familie unter anderem die Adoption zur Gründung einer Familie (Rhinow et al., 2009, S. 282). Umstritten ist, ob der Schutzbereich auf Verheiratete beschränkt ist oder auch unverheiratete Paare darunter fallen. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Recht auf Eheschliessung ist davon auszugehen, dass gleichgeschlechtliche Paare durch das Recht auf Familiengründung verfassungsrechtlich nicht geschützt sind. (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 63)

In Bezug auf das Recht auf Eheschliessung und Familiengründung ist abschliessend zu sagen, dass die soeben erwähnten Menschen- und Grundrechte keine explizite Beschränkung auf heterosexuelle Paare beinhalten (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 61). Allerdings ist diese Einschränkung gemäss Art. 14 BV im „historischen Willen des Verfassungsgebers“ vorgesehen und mit den völkerrechtlichen Normen in Art. 12 EMRK und Art. 23 Abs. 2 vereinbar (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 61). Insofern besitzen gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zurzeit kein Recht auf Eheschliessung und dadurch auch kein Recht auf Familiengründung. Somit können sich homosexuelle Paare nicht auf das Individualrecht und die Institutionsgarantie nach Art. 14 BV und die genannten Menschenrechtsnormen abstützen. (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 61)

6.3.2 Rechte auf Achtung des Familienlebens

Die Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II, Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 14 BV enthalten allesamt die beiden Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Wie aus der Erläuterung dieser Rechtsnormen hervorgehen wird, ist das Adoptionsrecht dem Recht auf Familienleben zuzuordnen (Breining-Kaufmann, 2007, S. 64-65). Aus diesem Grund wird lediglich auf diesen Aspekt eingegangen und auf die Ausführung des Rechts auf Privatleben bewusst verzichtet.

Zum Schutz des Familienlebens ist in Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II untenstehende Bestimmung festgehalten:

Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II

Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftenverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Durch diese Rechtsnorm ist unter anderem die Familie vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen sowie Beeinträchtigungen von Ehre und Ruf völkerrechtlich geschützt. Die Vertragsstaaten des UNO-Pakts II sind dadurch verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der festgehaltenen Rechte vorzunehmen. Verboten sind Eingriffe und Beschränkungen, die auf keiner Gesetzesgrundlage basieren oder unverhältnismässig sind. (Achermann et al., 1997, S. 200-201) Im Zusammenhang mit dem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare stellt sich die Frage, ob die bestehenden Gesetzesgrundlagen dem Verbot von willkürlichen Eingriffen in das Familienleben nach Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II widersprechen (Kälin, Malinverni & Nowak, 1997, S. 378).

Der Schutzbereich des Familienlebens umfasst in erster Linie die Kernfamilie (Achermann et al., 1997, S. 202). Darunter werden Verheiratete mit oder ohne Kinder verstanden (Grabenwarter, 2009, S. 204). Allerdings, so Achermann et al. (1997, S. 202), kann der Schutz darüber hinaus auch weitere enge, familiäre Beziehungen betreffen. Bezüglich der genaueren Begriffsdeutung wird auf die Auslegung des bedeutungsnahen Art. 8 Abs. 1 EMRK verwiesen. Zentral ist, dass eine allgemeingültige Definition der Familie nach UNO-Pakt II nicht möglich ist, zumal der Begriff nach Auffassung der jeweiligen Gesellschaft auszulegen ist. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass der Familienbegriff gemäss UNO-Menschenrechtsausschuss einer laufenden Anpassung an das gesellschaftliche Verständnis bedarf. (Achermann et al., 1997, S. 202) Ob gleichgeschlechtliche Paare mit Adoptionswunsch durch Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II vor willkürlichen Eingriffen geschützt sind, geht nicht eindeutig hervor. Der Artikel weist laut Achermann et al. (1997, S. 202) materiell jedoch wesentliche Gemeinsamkeiten mit dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK enthaltenen Schutz der Familie auf, weshalb von einer vergleichbaren Auslegung auszugehen ist.

Die EMRK sieht zum Schutz des Familienlebens folgenden Grundsatz vor:

Art. 8 Abs. 1 EMRK

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Auch durch Art. 8 Abs. 1 EMRK wird unter dem Recht auf Familienleben der Schutz vor willkürlichen Eingriffen durch die Staatsgewalt gewährt (Grabenwarter, 2007, S. 196-197). Anders als in Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II ist in Art. 8 Abs. 2 EMRK genau festgehalten, unter welchen Bedingungen eingegriffen werden darf (Achermann et al., 1997, S. 200). Demnach dürfen behördliche Einschränkungen nur erfolgen, wenn „der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwen-

dig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ (Grabenwarter, 2009, S. 199).

In den Schutzbereich des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt, wie in Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II, in erster Linie die Kernfamilie. Allerdings beinhaltet der Begriff der Familie gemäss EGMR auch im Konkubinat Lebende. Massgebend ist das tatsächliche Bestehen des Familienlebens, dass sich durch Merkmale, wie gemeinsames Wohnen, Dauer und Weise der Beziehung sowie die Bindung des Paares, wie beispielsweise durch gemeinsame Kinder, kennzeichnet. (Grabenwarter, 2009, S. 2004) Dies gilt hingegen lediglich für unverheiratete, verschiedengeschlechtliche Paare (Wiemann, 2013, S. 166). Der Begriff der Familie wird auch für die Beziehung jedes gleichgeschlechtlichen Elternteils zum Kind angewendet, nicht aber für die Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren (Wiemann, 2013, S. 170-171). Nach diesem Grundsatz werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften zum Erlangen eines gemeinsamen Sorgerechts vom EGMR nicht unter den Schutz des Familienlebens gestellt (Grabenwarter, 2009, S. 204).

Der EGMR hielt bei einem Entscheid im Jahr 2002 fest, dass eine Rechtsnorm, die alleinstehenden Heterosexuellen die Adoption eines Kindes erlaubt, hingegen Homo- und Bisexuellen nicht, in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK für vereinbar, weil dies auch im Sinne der zur Adoption freigegebenen Kinder liegt (European Court of Human Rights, 2011, S. 1). Bei einem weiteren Entscheid im Jahr 2010 bestätigte der EGMR erneut, dass die Beziehung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht unter den Familienbegriff gefasst wird und ihnen deshalb kein Recht auf Adoption zusteht (Wiemann, 2013, S. 167-168).

Auch in Bezug zur Stiefkindadoption hat der EGMR 2011 im Fall eines gleichgeschlechtlichen Paares aus Frankreich entschieden, dass Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK keine Diskriminierung darstellt. Die Begründung lautete, dass auch nichtverheiratete Heterosexuelle vom Adoptionsrecht ausgeschlossen werden. Weiter liege es im Ermessensspielraum des Staates, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu ermöglichen. (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], 2012) Allerdings weist das SKMR (2012) darauf hin, dass der EGMR-Entscheid aufgrund des hierzulande bestehenden PartG nicht direkt auf die Schweiz übertragen werden kann. Trotzdem zeigt sich der EGMR im Zusammenhang mit Art. 28 PartG gegenüber der Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Paare skeptisch (Rhinow et al., 2009, S. 281).

Der Schutz des Familienlebens wird in der Schweiz verfassungsrechtlich durch folgenden Artikel gewährt:

Art. 13 Abs. 1 BV

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Das Recht auf Schutz der Familie stellt nebst der Achtung der Privatsphäre, den zweiten Anspruch des Art. 13 Abs. 1 BV dar. Rhinow et al. (2009, S. 248) machen darauf aufmerksam, dass dieses Recht aus materieller Sicht vielmehr dem erläuterten Art. 14 BV zuzuordnen ist (vgl. Kapitel 6.3.1). Dieser wurde jedoch in Anlehnung an Art. 8 Abs. 1 EMRK ebenfalls dem Schutz der Privatsphäre zugeordnet (Rhinow et al., 2009, S. 248). Im Gegensatz zu Art. 14 BV, der die Regelung der Familiengründung beinhaltet, schützt Art. 13 Abs. 1 BV das Familienleben (Breining-Kaufmann et al., 2007, S. 64). Der Staat ist somit verpflichtet, das familiäre Zusammenleben vor „äusserer Beeinträchtigung“ zu schützen, wozu beispielsweise die Erteilung des Sorgerechts für ein Kind gehört, wie es unter anderem die Adoption darstellt (Rhinow et al., 2009, S. 267).

Auch in Art. 13 Abs. 1 BV wird der Begriff der Familie in einem weiten Sinne verstanden. Unter den verfassungsrechtlichen Schutz fallen nebst der traditionellen Ehe auch im Konkubinat lebende Paare, Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie weiteren Verwandten. In Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare wird der Begriff jedoch weniger breit gefasst, weil homo- und bisexuelle Beziehungen historisch nicht als Familie aufgefasst werden. (Rhinow et al., 2009, S. 267) Sie sind nach Rhinow et al. (2009, S. 267) und Breining-Kaufmann et al. (2007, S. 64-65) vom Rechtsanspruch auf Familienleben ausgeschlossen und können das Grundrecht in Bezug zur Adoption nicht geltend machen.

Gestützt auf den erwähnten EGMR-Entscheid aus dem Jahr 2002 und gemäss dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) 126 II 425 vom 25.08.2000 können sich gleichgeschlechtliche Paare nicht auf das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV berufen, da sie gemäss diesen Rechtsprechungen nicht unter den Begriff der Familie gefasst werden. Das Recht auf Familienleben kann von homosexuellen Paaren mit Adoptionswunsch deshalb bislang weder nach EMRK noch nach BV eingefordert werden. (Bundesgericht, 2000) Weiter ist davon auszugehen, dass der Schutz des Familienlebens homosexuellen Paaren auch nach Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II nicht gewährt würde, zumal der Artikel im Vergleich zu Art. 8 Abs. 1 EMRK als bedeutungsnah bezeichnet wird und somit eine vergleichbare Interpretation des Bundesgerichts sowie des EGMR zu vermuten ist (Achermann et al., 1997, S. 202).

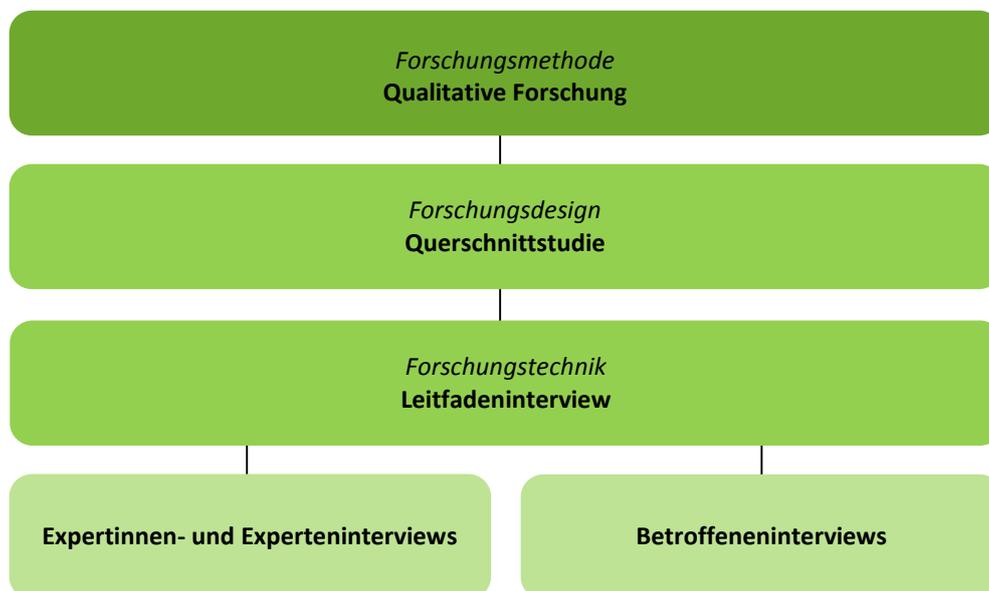
Teil II – Empirische Forschung

7 Vorgehen

Die empirische Forschung oder Sozialforschung, wie es Schaffer (2009, S. 7) konkreter nennt, ist ein wichtiges Arbeitsinstrument der Sozialen Arbeit, um Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Aus diesem Grund haben die Autorinnen entschieden, durch die empirische Erhebung von Daten, die im ersten Teil der Bachelor-Thesis dargestellte Theorie zu vergleichen, zu vertiefen und zu ergänzen. Bevor jedoch eine Forschung tatsächlich durchgeführt und deren Ergebnisse letztendlich präsentiert werden können, sind Vorbereitungsarbeiten erforderlich. Um das Vorgehen im Rahmen dieser Forschung nachvollziehbar und transparent zu halten, umfasst dieses Kapitel die Auseinandersetzung mit der Methodenwahl und die Darstellung der Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, wie die Wahl der Stichproben, den Aufbau des Leitfadens, die Durchführung der Interviews und das Vorgehen in der Auswertung.

7.1 Methodenwahl

Beim Festlegen einer Forschungsmethode sind zahlreiche Entscheidungen zu treffen. Folgende Übersicht veranschaulicht, welches Verfahren die Autorinnen in der empirischen Forschung dieser Bachelor-Thesis festgelegt haben:



Grafik 9 – Wahl der Forschungsmethode

Während Untersuchungen der quantitativen Forschung in erster Linie zur Überprüfung von Theorien und Hypothesen dienen, zielt die qualitative Forschung vorwiegend auf „das Verstehen von sozialem

Handeln“ ab (Schaffer, 2009, S. 59). Letztere soll durch das Ausarbeiten einzelner Meinungen und Situationen generalisierte Rückschlüsse und allenfalls das Aufstellen von Hypothesen ermöglichen, wobei das Fallverstehen angestrebt wird (Schaffer, 2009, S. 59-60). Um die Frage nach der Diskriminierung homosexueller Paare in Bezug auf die Adoption von Kindern möglichst vertieft beantworten zu können, wird, wie aus der obenstehenden Grafik hervorgeht, das Durchführen einer qualitativen Forschung vorgezogen. Im Zentrum steht nicht die Überprüfung einer Theorie, sondern das Verstehen, in welchem Sinne von einer Diskriminierung gesprochen werden kann. Aus diesem Grund erhoffen sich die Autorinnen durch die qualitative Forschung, das Erheben verschiedener Kenntnisse sowie Erfahrungen und Ansichten ausgewählter Personen zu gewinnen.

Die vorangehende Grafik zeigt, dass nach der Bestimmung der Forschungsmethode, das Forschungsdesign festgesetzt wird. Weil der zeitliche Rahmen zur Bearbeitung der Forschungsfrage auf eine kurze Periode beschränkt ist und zudem die Ermittlung von Meinungen zur gegenwärtigen Rechtslage der Adoption für homosexuelle Paare im Zentrum steht, liegt das Ziel in einer Momentaufnahme. Diesbezüglich wird in der Wissenschaft vom Forschungsdesign der Querschnittstudie gesprochen (Schaffer, 2009, S. 61-62).

Weiter bietet sich in der qualitativen Forschung unter zahlreichen Forschungstechniken das Leitfadeninterview an. Diese Technik ermöglicht, Informationen zu einem ausgewählten Thema, wie dem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare, problemzentriert zu erheben. Zudem erhöht der Einsatz eines teilstandardisierten Leitfadens die Vergleichbarkeit der Daten. (Mayer, 2013, S. 37) Die Autorinnen streben durch das Führen von Leitfadeninterviews im Zusammenhang mit der Forschungsfrage einerseits die Erhebung von fachlichem Wissen, aktuellen Einschätzungen und Haltungen an, wozu sich nach der Meinung von Mayer (2013, S. 38) das Expertinnen- und Experteninterviews eignet. Andererseits soll, nebst Fachwissen, mittels Betroffeneninterviews auch die Dimension von homo- und bisexuellen Personen erfasst werden. Dabei steht ihr persönliches Erleben und Empfinden bezüglich der Adoptionsrechtsdiskussion im Mittelpunkt.

Mit dem Einsatz von Expertinnen- und Experteninterviews sowie Betroffeneninterviews legen sich die Autorinnen darauf fest, im Rahmen dieser Bachelor-Thesis zwei Forschungstechniken anzuwenden. Diese sollen durch das Erheben von Fach- und Erfahrungswissen zu einem möglichst umfangreichen Gewinn an Informationen führen und bei der späteren Auswertung von Vorteil einen Vergleich zulassen. Das konkrete Vorgehen wird in den Kapiteln 7.2 bis 7.5 näher beschrieben.

7.2 Wahl der Stichproben

7.2.1 Expertinnen- und Experteninterviews

Weil die Frage nach der Diskriminierung bezüglich des fehlenden Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare in erster Linie eine rechtliche ist, gelten Juristinnen und Juristen aus dem zivilrechtlichen Bereich in dieser Bachelor-Thesis als Expertinnen und Experten. Die Autorinnen interviewen im Rahmen der Expertinnen- und Experteninterviews zwei Personen – eine Frau und einen Mann. Unserer Fachbegleiterin, Frau Prof. Dr. iur. Schwander ist es gelungen, uns einen Interviewpartner, Herrn A, zu vermitteln. Weiter konnte die Expertin, Frau A, über die Koordinaten des Bernischen Anwaltsverbandes als Interviewpartnerin gewonnen werden. Unter Achtung der Anonymität werden die Expertin und der Experte mit wenigen Angaben kurz vorgestellt:

Frau A, Anwältin

Frau A ist praktizierende Juristin und unter anderem auf das Ehe- und Konkubinatsrecht sowie das Kindsrecht spezialisiert.

Herr A, Anwalt

Herr A ist ebenfalls praktizierender Jurist. Nebst weiteren Tätigkeitsgebieten ist er im Familienrecht besonders erfahren.

7.2.2 Betroffeneninterviews

Als Betroffene gelten in diesem Rahmen homo- oder bisexuelle Personen. Dabei ist der Beziehungsstatus, in der die erwähnten Personen aktuell leben und ob aktuell ein Wunsch nach Familiengründung vorhanden ist, unbedeutend. Die Anzahl Befragter wird auf zwei betroffene Personen beschränkt. Den Autorinnen ist es dabei wichtig, analog zu den Expertinnen- und Experteninterviews, Personen beider Geschlechter befragen zu können, da im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit zur Adoption eine unterschiedliche Betroffenheit vermutet wird.

Auf der Suche nach geeigneten Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern schrieben die Autorinnen, mit der Bitte um Vernetzung mit betroffenen Personen, zu Beginn zwei Organisationen an, welche sich für die Interessen von homo- und bisexuellen Menschen einsetzen. Dieser Weg wurde gewählt, um die Meinungen von den Autorinnen nicht bekannten Personen zu erheben. Die eine Organisation erklärte sich bereit, in der nächsten Ausgabe ihrer Zeitschrift einen entsprechenden Aufruf zu veröffentlichen. Leider entsprach jedoch der Zeitpunkt der Publikation nicht dem Zeitplan dieser Bachelor-Thesis, wodurch das Angebot abgelehnt werden musste. Von der zweiten Organisation erhielten die Autorinnen keine Rückmeldung. Aufgrund dessen wurde letztendlich auf bestehende Kontakte zurückgegriffen. Nun folgt eine kurze, anonymisierte Vorstellung der Personen:

Frau B, Betroffene

Frau B ist 44 Jahre alt und lebt in einer nicht eingetragenen Partnerschaft. Der Wunsch nach Familiengründung ist bei ihr derzeit kein Thema.

Herr B, Betroffener

Herr B ist 35 Jahre alt und lebt in einer nicht eingetragenen Partnerschaft. Seit ca. einem Jahr verspürt Herr B immer wieder einen intensiven Kinderwunsch, wodurch er sich bereits mit den Möglichkeiten und Hindernissen zur Erfüllung beschäftigt hat.

7.3 Interviewleitfaden**7.3.1 Hypothesen**

Vor der Erstellung des Interviewleitfadens werden zu den Expertinnen- und Experteninterviews sowie den Betroffeneninterviews Hypothesen erarbeitet, die zur späteren Herleitung der konkreten Interviewfragen dienen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage werden die Hypothesen zu den beiden Zielgruppen separat aufgeführt.

Expertinnen- und Experteninterviews

- Die Expertin und der Experte sprechen bezüglich des fehlenden Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare von einer Diskriminierung.
- Die Expertin und der Experte unterstützen aus fachlicher Sicht die Öffnung des Adoptionsrechts.
- Die Expertin und der Experte können begründen, weshalb für gleichgeschlechtliche Paare bisher kein Adoptionsrecht geschaffen wurde.

Betroffeneninterviews

- Die homo- und bisexuellen Personen fühlen sich durch die aktuelle Gesetzgebung diskriminiert.
- Die homo- und bisexuellen Personen unterstützen eine Öffnung des Adoptionsrechts.
- Die homo- und bisexuellen Personen kennen zahlreiche Argumente, die für die Öffnung des Adoptionsrechts sprechen.

7.3.2 Aufbau des Leitfadens

Der Interviewleitfaden dient dazu, den Inhalt des Interviews auf ein bestimmtes Thema zu fokussieren und eine gewisse Struktur vorzugeben, ohne sich bei der Durchführung strikt an die Reihenfolge halten zu müssen (Mayer, 2013, S. 37). Zur Erstellung des Interviewleitfadens haben die Autorinnen bei Prof. Dr. Matthias Riedel am 19.09.2013 eine rund einstündige Fachberatung wahrgenommen. Dabei standen im Zentrum, den Leitfaden zu besprechen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Die endgültige Fassung des Interviewleitfadens ist dem Anhang II zu entnehmen. Daraus geht hervor, dass für die Durchführung der Expertinnen- und Experteninterviews sowie der Betroffeneninterviews derselbe Leitfaden verwendet wird. Unterscheidungen werden bei den Fragestellungen zur fachlichen und individuellen Meinung und persönlichen Überzeugung respektive Betroffenheit gemacht. Gemäss der Fachberatung mit Herrn Riedel enthält der Interviewleitfaden fünf verschiedene Formen von offenen Fragen. Diese werden nun kurz erläutert.

Globale Frage

- Wie stehen Sie zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz?

Diese Frage stellt die Aufwärmphase dar. Sie dient zur Positionsbestimmung der befragten Personen und soll bei der späteren Auswertung ermöglichen, deren allgemeine Haltung und Ansicht gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren zu erfassen.

Fragen zur fachlichen und individuellen Meinung

- Das PartG vom Juni 2004 ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, in einer eheähnlichen Beziehung zu leben. Artikel 28 des PartG verbietet es jedoch Personen in eingetragener Partnerschaft ein Kind zu adoptieren. Was sagen Sie dazu?
- Welche rechtlichen (und persönlichen) Gründe sprechen Ihrer Meinung nach für das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?
- Welche rechtlichen (und persönlichen) Gründe sprechen Ihrer Meinung nach gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?
- Welche Gründe überwiegen Ihrer Meinung nach?

Der eigentliche Einstieg in die Thematik des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare erfolgt durch die obigen vier Fragen. Gleichzeitig beinhalten diese den Schwerpunkt der Interviews. Hier gilt es, das Fachwissen der Expertin und des Experten sowie die Kenntnisse und die persönliche Erfahrung der Betroffenen zu erfassen. Die Expertin und der Experte werden deshalb vor allem zur Darlegung

von rechtlichen Gründen für und gegen das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare befragt. Betroffene sollen nebst rechtlichen, vorwiegend persönliche Argumente nennen. Um die persönliche Meinung der befragten Personen eindeutig herauskristallisieren zu können, wird die Frage gestellt, welche genannten Argumente ihrer Meinung nach überwiegen.

Frage auf der Makro-Ebene

- Was würde sich aus Ihrer Sicht in der Schweizer Gesellschaft ändern, wenn das Verbot von Adoption für gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben würde?

Ziel dieser Frage auf der Makro-Ebene ist, von der fachlichen und individuellen Betrachtungsweise in die gesellschaftliche Perspektive zu wechseln und sich eine hypothetische Situation vorzustellen. Dadurch werden sie angehalten, die Situation gleichgeschlechtlicher Paare aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Autorinnen erhoffen sich durch diesen Perspektivenwechsel den Gewinn weiterer, relevanter Informationen.

Frage auf der Mikro-Ebene

- Wie soll sich ein gleichgeschlechtliches Paar Ihrer Meinung nach verhalten, wenn der Wunsch nach Kindern aufkommt?

Durch die Frage auf der Mikro-Ebene wird von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartner verlangt, sich in die konkrete Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kinderwunsch zu versetzen. Betroffene haben an dieser Stelle allenfalls die Möglichkeit, auf die eigene Erfahrung zurückzugreifen.

Frage zur persönlichen Überzeugung respektive Betroffenheit

- Inwiefern sind Sie persönlich von den erwähnten rechtlichen Argumenten persönlich überzeugt?
- Inwiefern fühlen Sie sich vom eingangs erwähnten PartG, insbesondere vom Adoptionsverbot betroffen?

Gemäss der Fachberatung bei Herrn Prof. Dr. Riedel ist die Vertrautheit mit den interviewten Personen gegen Ende des Gesprächs am grössten. Aus diesem Grund bietet sich an, persönliche Fragen in dieser Phase der Interviews zu stellen. Die Frage nach der persönlichen Überzeugung zu den rechtlichen Argumenten wird lediglich der Expertin, dem Experten gestellt. Nach der persönlichen Betroffenheit werden hingegen nur die betroffenen Personen befragt.

Schaffer (2009, S. 141) betont, dass den befragten Personen vor Ende des Interviews die Möglichkeit gegeben werden sollte, noch nicht Gesagtes zu äussern. Aus diesem Grund wird allen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern abschliessend die Frage „Was möchten Sie uns noch sagen?“ gestellt.

7.4 Durchführung der Interviews

In der Eröffnung der Interviews stützen sich die Autorinnen auf die Empfehlungen von Mayer (2013, S. 45). Die unten aufgelisteten Punkte dienen dem Kennenlernen, dem Vorstellen der Interviewziele sowie der Klärung von Formalitäten:

- Die Autorinnen stellen sich mit Namen, Ausbildungsstätte und dem aktuellen Stand der Ausbildung vor.
- Die Autorinnen stellen kurz das Thema der Bachelor-Thesis vor und erläutern, das Ziel der Erhebung von Fachwissen respektive der persönlichen Meinung.
- Die Autorinnen weisen auf die Gewährleistung der Anonymität sowie des Amts- und Berufsgeheimnisses hin.
- Die Autorinnen holen zur Tonaufnahme die Einwilligung der interviewten Personen ein.

Um die Antworten der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner nicht vorgängig zu beeinflussen, beschränken sich die Vorinformationen auf ein Minimum. Genannt wird lediglich das Thema der Bachelor-Thesis. Die Fragestellung hingegen wird den Befragten eingangs nicht mitgeteilt. Die Autorinnen wollen verhindern, dass sich die befragten Personen bereits ab Beginn auf den Begriff der Diskriminierung konzentrieren und allfällige andere Ansichten nicht genannt würden. Die Worte der Diskriminierung und Benachteiligung werden deshalb von den Autorinnen jeweils erst dann eingesetzt, wenn diese bereits von den befragten Personen geäussert wurden.

In einem zeitlichen Rahmen von maximal einer Stunde führt jeweils eine Autorin das jeweilige Interview, während die zweite Person darauf achtet, dass die vorgesehenen Fragen beantwortet und der zeitliche Rahmen eingehalten wird. Grundsätzlich erfolgt die Durchführung der Interviews nach dem vorbereiteten Leitfaden, jedoch achten die Autorinnen darauf, den befragten Personen genügend Möglichkeiten einzuräumen, weitere Gedanken und themenbezogene Aspekte zu äussern.

Damit die später folgende Auswertung möglichst detailliert und gewissenhaft durchgeführt werden kann, wird von jedem Interview eine Tonaufnahme gemacht. Die befragten Personen stimmen diesem Vorgehen in der Einwilligungserklärung schriftlich zu. Die Autorinnen verpflichten sich demgegenüber

mit ihrer Unterschrift, die Tonaufnahmen nach der erfolgten Transkription unwiderruflich zu löschen und den anonymen Umgang mit den Daten zu gewährleisten.

7.5 Auswertung

Die Auswertung der vier Leitfadeninterviews wird in den vier Teilschritten, der Transkription, Paraphrasierung und Generalisierung, Zusammenfassung und Interpretation durchgeführt. Die Autorinnen stützen sich dabei auf die Literatur von Mayer (2013, S. 47-57). Die Auswertungsschritte werden nun genauer erläutert.

Transkription

Die mittels Diktiergerät aufgenommenen Interviews werden in einem ersten Schritt transkribiert. Um gegenüber den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern die Anonymität zu garantieren, werden die Transkriptionen als separat Beilagen zur Bachelor-Thesis abgegeben.

Die Aussagen der interviewten Personen sind in der Regel Wort für Wort zu übernehmen. Da die Gespräche in Dialekt geführt werden, nehmen die Autorinnen zur besseren Leserlichkeit bei der Übersetzung in die Schriftsprache gewisse Anpassungen von Worten und Satzstellungen vor, ohne dabei den Inhalt der Aussagen zu verändern. Sprech- und Atempausen und Geräusche, wie Lachen, sind ebenfalls in den Transkriptionen enthalten. Nach der erfolgten Verschriftlichung werden die Tonaufnahmen unwiderruflich gelöscht. Der untenstehende Ausschnitt aus einer Transkription stellt das Vorgehen kurz dar:

015 A: (...) Aber, dann muss man also mir war gar nicht bewusst, dass dort auch noch Ungleichheiten beste-
 016 hen und ich denke vom Zivilrecht her, sag ich jetzt mal, dass die eingetragene Partnerschaft und die Ehe
 017 zwar schon weitestgehend gleichgestellt sind. (..) Oder mindestens ist die eingetragene Partnerschaft
 018 nicht extrem diskriminierend im Vergleich zur Ehe. (..) Und gleichwohl gibt es natürlich Unterschiede,
 019 welche ich persönlich finde, (..) dass diese zur Zeit der Gesetzesschreibung rein politisch bedingt waren,
 020 da man halt einfach doch nicht diese Schwulenehen oder so wollte, weil man dies nachher in der Volks-
 021 abstimmung nicht durchgebracht hätte. Und deshalb gibt es ein paar Punkte, bei welchen man schon
 022 sagen muss, eine wirkliche Gleichstellung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft herrscht doch
 023 noch nicht. Oder es gibt noch wesentliche Differenzen.

Paraphrasierung und Generalisierung

Im Anschluss an die Transkription werden die Auswertungsschritte der Paraphrasierung und Generalisierung in einem vorgenommen. Einerseits erfolgt durch die Paraphrasierung die sinngemässe Wieder-

gabe der Interviewinhalte, andererseits dient die Generalisierung – soweit möglich – der Verallgemeinerung von Aussagen (Mayer, 2013, S. 51-52). Weiter erstellen die Autorinnen einen Auswertungsraster und ordnen die Antworten der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner den vorgesehenen Kategorien zu (Mayer, 2013, S. 49). Dies dient zu einer besseren Vergleichbarkeit der Expertinnen- und Experteninterviews sowie der Betroffeneninterviews. Das Auswertungsraster wird ebenfalls als Beilage zur Bachelor-Thesis abgegeben. Wie die Aussagen aus der vorangehenden Transkription in paraphrasierter und generalisierter Form einer Kategorie zugeordnet werden, zeigt untenstehender Ausschnitt:

Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren

Die eingetragene Partnerschaft ist aus zivilrechtlicher Sicht gegenüber den Ehen zu einem grossen Teil gleichgestellt. Eine absolute Gleichstellung ist noch nicht erreicht, nach wie vor bestehen erhebliche Differenzen. Diese sind vor allem politisch bedingt. Eine gewisse Unterscheidung gegenüber der Ehe war erforderlich, damit das Partnerschaftsgesetz bei der Volksabstimmung angenommen wurde.

Zusammenfassung

Der nächste Auswertungsschritt, die Zusammenfassung, stellt eine weitere Verdichtung der erhobenen Daten dar. Diese werden innerhalb der definierten Kategorien des Auswertungsrasters vorgenommen. Als Unterstreichungen von Kernaussagen, dienen ausgewählte Zitate. Die Zusammenfassungen der Expertinnen- und Experteninterviews sowie der Betroffeneninterviews sind der Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 8 zu entnehmen.

Interpretation

Zum Abschluss der Auswertung werden die zusammengefassten Interviewaussagen durch die Autorinnen ausgelegt. Im Zentrum steht die Ausarbeitung, wie die Aussagen der interviewten Personen aufgefasst werden könnten und welche Rückschlüsse sich ziehen lassen. Die Interpretationen zu den vier Leitfadeninterviews sind ebenfalls in der Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 8 aufgeführt.

8 Ergebnisse

Aus den Leitfadeninterviews gehen zahlreiche Informationen hervor. In diesem Kapitel werden nun die, in Bezug auf das Adoptionsrecht als relevant betrachteten, Ergebnisse dargelegt. Zunächst wird eine getrennte Auslegung der Expertinnen- und Experteninterviews sowie der Betroffeneninterviews vorgenommen. Dabei werden die Zusammenfassung, die aus der Analyse der Daten hervorgeht, und Interpretation präzise getrennt. Anschliessend folgt ein kurzer Vergleich wesentlicher Erkenntnisse der befragten Expertinnen und Experten sowie der betroffenen Personen. Nach Wortlaut zitierte Textstellen beziehen sich auf die Transkriptionen und werden durch Angabe des Interviews und der entsprechenden Zeile(n) belegt. Nicht wörtlich wiedergegebene Passagen sind auf das kategorisierte Auswertungsraster zurückzuführen und werden daher lediglich mittels Verweis auf das betreffende Interview angegeben.

8.1 Expertinnen- und Experteninterviews

8.1.1 Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren

- Die gesellschaftliche Entwicklung hat einen Einfluss auf die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren (Interview Frau A vom 26.09.2013).
- Im Konkubinat lebende Paare entscheiden sich bewusst für einen rechtsfreieren Raum (Interview Herr A vom 30.09.2013).
- Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichzustellen (Interview Herr A vom 30.09.2013).

Zusammenfassung

Die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare ist in der Schweiz bisher nicht vollumfänglich umgesetzt. Dies zeigt sich am Beispiel des fehlenden Adoptionsrechts. (Interview Herr A vom 30.09.2013) Im Zusammenhang mit der Frage nach der Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare gilt es zu betrachten, welche Gründe es für eine Differenzierung gibt. Dabei spielt die gesellschaftliche Entwicklung eine wesentliche Rolle. (Interview Frau A vom 26.09.2013)

Bei der Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare ist zwischen eingetragener Partnerschaft und Konkubinat zu unterscheiden. Letzteres stellt generell ein rechtlich wenig geregeltes Verhältnis dar. Dies gilt sowohl für homosexuelle als auch für heterosexuelle Beziehungen und bedeutet daher keine ausdrückliche Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen im Konkubinat lebenden Paaren.

Um den rechtsfreieren Raum des Konkubinats zu regeln, ermöglicht der Gesetzgeber die Heirat respektive die Registrierung der Partnerschaft. Eingetragene Partnerschaften werden allerdings gegenüber Verheirateten rechtswegleich behandelt. (Interview Herr A vom 30.09.2013) Die Gründe der gesetzlichen Schlechterstellung von Personen in eingetragener Partnerschaft sind vorwiegend politischer Natur, so Herr A (Interview vom 30.09.2013).

Interpretation

Die Expertin und der Experte sind sich einig, dass die Parität gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber heterosexuellen Partnerschaften in der Schweiz bislang nicht vollständig durchgesetzt werden konnte. Rechtliche Ungleichstellungen sind jedoch nach Aussage von Frau A zu begründen und abzuwägen. Die aktuelle Schlechterstellung von homosexuellen Paaren basiert vor allem auf der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung. Mit diesen Argumenten eine juristische Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare zu begründen, ist daher nicht stichhaltig und vermag auch im Zusammenhang mit dem fehlenden Adoptionsrecht nicht zu überzeugen. Allerdings darf nicht generell von einer qualifizierten Ungleichbehandlung homosexueller Paare ausgegangen werden, zumal aufgrund der verschiedenartigen Rechtsstellung zwischen der eingetragenen Partnerschaft und dem Konkubinat zu unterscheiden ist. Hier gäbe es die Möglichkeiten, die eingetragene Partnerschaft der Ehe absolut gleichzustellen oder das Institut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu öffnen.

8.1.2 Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

- Das Recht auf Gleichbehandlung ist nach dem gesellschaftlichen Verständnis auszulegen (Interview Frau A vom 26.09.2013).
- Die menschenrechtlichen Aspekte sprechen für das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare (Interview Frau A vom 26.09.2013).
- Als Bundesgesetz wird das PartG nach Art. 190 BV gegenüber der BV vorrangig behandelt (Interview Herr A vom 30.09.2013).

Zusammenfassung

Rechtliche Gründe, die eindeutig gegen die Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare sprechen, gibt es nicht. Vielmehr sind es gesellschaftliche Werthaltungen, die das Recht beeinflussen. (Interview Frau A vom 26.09.2013 & Herr A vom 30.09.2013) Nach dem Leitsatz des Bundesgerichts „Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner

Ungleichheit ungleich zu behandeln.“ (Interview Frau A vom 26.09.2013, Zeilen 24-25) ist festzustellen, ob gleichgeschlechtliche Paare in Bezug auf Elternschaft heterosexuellen Partnerschaften gleichzustellen sind (Interview Frau A vom 29.09.2013). Denn die Auffassung, dass Mutter und Vater für das Abdecken der Elternaspekte in der Erziehung eines Kindes erforderlich sind, befindet sich nun im Wandel. Fakt ist, dass die aktuellen Gesetzesgrundlagen eine Adoption für gleichgeschlechtliche Paare nicht zulassen. (Interview Frau A vom 26.09.2013) Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen (Interview Herr A vom 30.09.2013).

Menschenrechtliche Argumente, wie das Recht auf Gleichberechtigung, das Recht auf Familiengründung und weitere Persönlichkeitsrechte sprechen für das Adoptionsrecht homosexueller Paare. Allerdings besteht die Problematik, dass diese Menschenrechte oft zu Ungunsten gleichgeschlechtlicher Paare interpretiert werden. Dies schlägt sich in konkret formulierten Gesetzesnormen nieder. (Interview Frau A vom 26.09.2013) Herr A (Interview vom 30.09.2013) weist darauf hin, dass die eingetragene Partnerschaft faktisch der Ehe entspricht und dadurch das Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz eine Diskriminierung darstellt. Allerdings hat das PartG gemäss Art. 190 BV gegenüber der BV Vorrang, weshalb eine Beschwerde gegen das Adoptionsverbot verfassungsrechtlich chancenlos wäre. Weil die Argumente zum Adoptionsverbot jedoch rein politisch sind, stellt sich die Frage, ob der EGMR dies in einer Klage als Ermessensspielraum der schweizerischen Gesetzgebung auslegt und die Klage ablehnen oder sie unter dem Diskriminierungsaspekt gutheissen würde. (Interview Herr A vom 30.09.2013)

Interpretation

Die gesellschaftlichen Werte fliessen massgeblich in die Auslegung des Rechts ein und sorgen dadurch für einen kontinuierlichen Wandel. Auch der Leitsatz des Bundesgerichts stellt kein konstantes Prinzip dar. Daraus lässt sich schliessen, dass sich im Zusammenhang mit dem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare die Rechtsauslegung ändern müsste. Im Zentrum steht folglich die Frage, nach welchen gesellschaftlichen Standpunkten die Rechtstellung homosexueller Paare derzeit zu deuten ist. Fest steht, dass die traditionelle Auffassung von Familie keine zweifelsfreie Gültigkeit mehr hat und gemäss der Expertin und dem Experten eindeutige Argumente gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare fehlen.

Einerseits bestehen Menschenrechte auf Gleichberechtigung und Familiengründung, andererseits fallen gleichgeschlechtliche Paare nicht eindeutig in deren Schutzbereich. Diese Tatsache schlägt sich nach Aussage von Frau A in der Gesetzgebung nieder. Daraus lässt sich in Verbindung mit dem Adoptionsrecht der fehlende, menschenrechtliche Rückhalt ableiten. Aus der Einschätzung von Herrn A geht hervor, dass die Haltung des EGMR gegenüber dem Adoptionsverbot für homosexuelle Paare in der Schweiz nicht bekannt ist. Aus diesem Grund ist auch unklar, ob sich die Schweiz mit ihrer Regelung

der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare innerhalb des Ermessensspielraums des EGMR bewegt oder diesen allenfalls überschreitet. Eindeutiger steht die innerstaatliche Lage hierzulande fest, zumal das Adoptionsverbot gemäss Art. 28 PartG auf grundrechtlicher Ebene für Betroffene eine klare Diskriminierung darstellt. Die Tatsache, dass die erwähnte Rechtsnorm eine qualifizierte Ungleichbehandlung beinhaltet, ändert aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit des Diskriminierungsverbots nach BV an der aktuellen Rechtslage gleichgeschlechtlicher Paare nichts. Sie fallen zwar in den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots, können sich jedoch aufgrund einer gesetzlichen Hierarchie nicht darauf berufen.

8.1.3 Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

- Problematisch ist, dass das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare nicht dem traditionellen Familienbild entspricht (Interview Herr A vom 30.09.2013).
- Nicht die biologische, sondern die „soziale Elternschaft“ ist relevant (Interview Herr A vom 30.09.2013).
- Das Sorgerecht sollte im Sinne des Kindeswohls geklärt werden (Interview Frau A vom 26.09.2013).

Zusammenfassung

Nach Frau A (Interview vom 26.09.2013) sind die Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare vorwiegend gesellschaftlich. Herr A (Interview vom 30.09.2013, Zeile 75) weist auf die politische Relevanz hin, zumal das Volk dem PartG ohne Verankerung des Adoptionsverbots vermutlich nicht zugestimmt hätte, weil das Adoptionsrecht für homosexuelle Paare das gesellschaftlich „althergebrachte Familienbild“ nicht erfüllt. Befürchtet wird eine Abwertung der traditionellen Ehe und Familie. Zudem ist das gesellschaftliche Interesse an der Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare aufgrund der geringen Betroffenheit als niedrig einzustufen. (Interview A vom 30.09.2013)

Doch die Gründe für die Gewährung des Adoptionsrechts für homosexuelle Paare überwiegen (Interview Frau A vom 26.09.2013 & Interview Herr A vom 30.09.2013). Soziologische, psychologische und medizinische Studien beweisen, dass gleichgeschlechtliche Paare genauso die Erziehung eines Kindes übernehmen können, auch wenn sie nicht die biologischen Eltern sind (Interview Herr A vom 30.09.2013). Herr A (Interview vom 30.09.2013, Zeilen 49-50) spricht in diesem Zusammenhang von der „sozialen Elternschaft“. Eine Adoption sollte unabhängig von der sexuellen Orientierung möglich sein, solange sich ein Paar bereit erklärt, gemeinsam für ein Kind zu sorgen und die Verantwortung für

die Erziehung und weitere Verpflichtungen zu übernehmen (Interview Herr A vom 30.09.2013). Dies ist nach Frau A (Interview vom 26.09.2013) auch im Sinne des Kindeswohls. Denn die Vielfalt an verschiedenen Familienformen ist generell gewachsen. Von Bedeutung ist vielmehr, dass ein Kind zuverlässige Bezugspersonen hat. Zudem kann sich die Tatsache, dass gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlich die gemeinsame Elternschaft vorenthalten wird, auf die Paarbeziehung belastend auswirken. Die Lebensgemeinschaft ist dadurch bedroht, ins Ungleichgewicht zu fallen. (Interview Frau A vom 26.09.2013)

Interpretation

Der grosse gesellschaftliche und politische Einfluss auf die Diskussion des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare wurde bereits erwähnt. Aus den Aussagen der Expertin und des Experten geht hervor, dass die gegenseitige Suggestion der beiden Aspekte eine hohe Intensität aufweist. Dies zeigt sich beispielsweise im Bestehen des traditionellen Familienbildes sowie der geringen Betroffenheit der Gesellschaft, welche entscheidend in politische Standpunkte einwirken. Dieser enge Zusammenhang von Gesellschaft und Politik beeinflusst die Regelung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare massgeblich. Insofern kann auch von einer gesellschaftspolitischen Einwirkung gesprochen werden.

Frau A und Herr A stützen sich auf wissenschaftliche Studien und bestätigen die Fähigkeit der Kindererziehung durch homosexuelle Paare. So zeigt sich, dass bei der Elternschaft zwischen der biologischen und der sozialen zu unterscheiden ist. Von der Konzentration auf das traditionelle und biologische Verständnis der Elternschaft ist abzukommen. Bisher wenig berücksichtigte Aspekte des sozialen Elternseins, wie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, sind stärker zu gewichten. Denn das aktuelle Adoptionsverbot kann für gleichgeschlechtliche Beziehungen eine massive Belastung darstellen.

Aus dem Hinweis von Frau A lässt sich ableiten, dass schon heute homosexuelle Partnerschaften mit Kindern bestehen. Insofern ist die Argumentation für die Öffnung des Adoptionsrechts auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zu befürworten, um die rechtliche Absicherung von Regenbogenfamilien zu gewährleisten.

8.1.4 Gesellschaftliche Perspektive

- Die gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz befindet sich im Wandel (Interview Herr A vom 30.09.2013).
- Aus gesellschaftlicher Sicht ist eine Minderheit betroffen (Interview Herr A vom 30.09.2013).
- Die Öffnung des Adoptionsrechts würde grundsätzlich die Achtung gleichgeschlechtlicher Paare fördern (Interview Frau A vom 26.09.2013).

Zusammenfassung

Während Homo- und Bisexualität in der Schweiz früher unter Strafe gestellt wurde, existiert heute das PartG. Somit hat ein Umdenken stattgefunden und die Integration moderner Formen des Zusammenlebens ist möglich geworden. Dies zeigt sich auch im internationalen Vergleich. Einerseits existieren konservativere Staaten, wo die Einführung eines Partnerschaftsgesetzes, wie die Schweiz es kennt, noch unvorstellbar wäre. Andererseits sind Nationen, die das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare bereits eingeführt haben, nicht unbedingt liberaler. Während hierzulande das Gesetz durch die Mehrheit des Stimmvolkes legitimiert wurde, ist anderswo die Zustimmung des Parlaments ausreichend und die gesellschaftliche Akzeptanz dadurch nicht zwingend gegeben. Weiter zeigt die vom National- und Ständerat verabschiedete Motion zur Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften, dass weitere Optimierungen im Gange sind. Obwohl es sich damit vorerst um eine Teilauflockerung des Art. 28 PartG handelt, könnte dies die schrittweise Einführung des Adoptionsrechts für homosexuelle Paare bedeuten. (Interview Herr A vom 30.09.2013) Politikerinnen und Politiker sind nun gefordert, einen gesellschaftlich akzeptierten Weg zu finden (Interview Frau A vom 26.09.2013).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Teil der Bevölkerung vom aktuellen Adoptionsverbot für Personen in eingetragenen Partnerschaften unmittelbar betroffen ist und die Öffnung des Adoptionsrechts somit kaum direkte Auswirkungen auf die Gesellschaft hätte. Doch umso bedeutender wäre diese in den individuellen Situationen der betroffenen Personen. (Interview Herr A vom 30.09.2013) Für sie würde es das Ende der Ungleichbehandlung repräsentieren. Desweiteren würde durch die Einführung des Adoptionsrechts generell die gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Paare gefördert werden. (Interview Frau A vom 26.09.2013) Bis es soweit ist, bleibt gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern einzig der Versuch, in der aktuellen Situation zu funktionieren (Interview Herr A vom 30.09.2013).

Interpretation

Wie auch aus den bisherigen Kategorien der Interviewauswertung hervorgeht, hat die gesellschaftliche Entwicklung im Zusammenspiel mit politischen Aspekten einen ausschlaggebenden Einfluss auf die generelle Rechtslage homo- und bisexueller Personen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Werthaltungen der Gesellschaft gegenüber der Homo- und Bisexualität bereits einen starken Prozess durchlaufen haben. Konkret zeigt sich dies an den Beispielen des früheren Sanktionierens und der heute verbreiteten Toleranz durch die mehrheitliche Zustimmung zum PartG. Auch dass der Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften im Parlament zugestimmt wurde und nun eine Auflockerung des Adoptionsverbots zu erwarten ist, zeugt vom stetigen, gesellschaftspolitischen Wandel. Deshalb kann vermutet werden, dass die etappenweise Einführung des Adoptionsrechts für eingetragene Partnerinnen und Partner auf gesellschaftliche Zustimmung stossen könnte.

Auch der internationale Vergleich ermöglicht eine Verortung der rechtlichen Lage gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz. Daraus wird erkennbar, dass die Schweiz gegenüber Staaten, welche gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern die Heirat, eine Eintragung der Partnerschaft und/oder die Adoption eines Kindes ermöglichen, nicht zwingend rückständiger ist. Aus der Darlegung von Herrn A geht hervor, dass ein direkter Vergleich mit einigen Staaten nicht möglich ist. Dies, weil in anderen politischen Systemen die Legitimation des Stimmvolkes für die Schaffung eines Gesetzes, wie beispielsweise dem PartG, nicht erforderlich ist und somit – anders als in der Schweiz – nicht zwingend von der Akzeptanz einer gesellschaftlichen Mehrheit ausgegangen werden kann.

Die Bemerkung von Herrn A, dass in der Schweiz lediglich ein geringer Bevölkerungsanteil durch das aktuelle Adoptionsverbot eingeschränkt ist, könnte auf ein nicht dringendes, öffentliches Interesse zur Änderung dieser Situation hinweisen. Da jedoch die Situation zurzeit unbefriedigend zu sein scheint, zeichnet sich laut der Expertin und dem Experten ein dringender Bedarf ab, die Rechtslage zu Gunsten gleichgeschlechtlicher Paare anzupassen. Zudem könnte davon ausgegangen werden, dass mehr homosexuelle Paare eine eingetragene Partnerschaft eingehen würden, wenn sie dadurch das Adoptionsrecht erlangten.

Von Bedeutung ist auch die Aussage von Frau A, dass die Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare in der Gesellschaft generell die Achtung von homo- und bisexuellen Personen begünstigen könnte. Insofern hätte die Änderung der Rechtsstellung nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare, sondern grundsätzlich für homo- und bisexuell orientierte Personen eine Verbesserung des sozialen Status zur Folge.

8.2 Betroffeneninterviews

8.2.1 Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren

- Es handelt sich um keine vollumfassende Gleichstellung (Interview Herr B vom 16.10.2013).
- Auf gesellschaftlicher Ebene herrschen Diskriminierungen (Interview Frau B vom 22.10.2013).

Zusammenfassung

Homosexualität entwickelte sich im Vergleich zu den Zeiten vor 20 bis 30 Jahren zu einer gesellschaftlichen Normalität und zu einer akzeptierten sexuellen Orientierung (Interview Frau B 22.10.2013). Wie sich anhand des Beispiels der Ehe zeigt, herrscht in der Schweiz noch keine vollkommene Gleichstellung. Trotz der Möglichkeit, die Partnerschaft eintragen zu lassen, bestehen noch Unterschiede gegenüber der herkömmlichen Ehe. (Interview Herr B vom 16.10.2013) Herr B (Interview vom 16.10.2013) begrüsst die Fortschritte im Land, ärgert sich jedoch über die Vorgehensweise der Politik, welche stets in kleinen Teilschritten vorangeht, wie folgendes Zitat zeigt: „Ich bin auch froh, dass etwas ging. Aber trotzdem (...) so Salami-Politik (...)“ (Interview vom 16.10.2013, Zeilen 207-208). Beide interviewten Personen sind sich sicher, dass sich längerfristig eine umfassende Gleichstellung nicht verhindern lässt (Interview Frau B vom 22.10.2013 & Interview Herr B vom 16.10.2013).

Die fehlende Gleichstellung hat aus Sicht von Frau B (Interview vom 22.10.2013) Auswirkungen auf das Verhalten der Gesellschaft und subtile Diskriminierungen sind die Folge. Frau B (Interview vom 22.10.2013) erklärt dies anhand eines Alltagsbeispiels am Arbeitsplatz. Treffen zwei heterosexuelle Personen in der Pause aufeinander, so werden Fragen nach der Partnerin oder dem Partner, den Kindern und generelle Fragen nach dem Privatleben gestellt. Solche Fragen fallen bei bekannter homo- oder bisexueller Neigung weg. Das Interesse, mehr über eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu erfahren bleibt aus und Fragen zu Kindern scheinen überflüssig zu sein. Eine homo- oder bisexuelle Person ist mit fehlendem Interesse, Meidung der Person oder Unverständlichkeit konfrontiert. Dieses Verhalten wird bei betroffenen Personen als unterschwellige Diskriminierungen wahrgenommen und löst Unverständnis ihrerseits aus. (Interview Frau B vom 22.10.2013)

Interpretation

Trotz der in Teilschritten erfolgten Bewegung zur Gleichstellung bestehen Ungleichheiten und Differenzierungen im Schweizer Recht und der Schweizer Gesellschaft. Homo- und bisexuelle Personen fühlen sich benachteiligt und auf subtile Art diskriminiert. Einerseits wurden neue Gesetze erschaffen, welche die rechtliche Differenzierung zwischen Homosexualität und Heterosexualität reduzieren. An-

dererseits stehen homo- und bisexuelle Personen weiterhin vor rechtlichen Schranken. Bei den Betroffenen herrscht Unverständnis über das langsame Voranschreiten der Gleichstellung, da eine vollkommene Gleichstellung aus ihrer Sicht längerfristig ohnehin erfolgen wird.

Erfolgt ein Coming-out, werden homo- und bisexuelle Personen mit unterschweligen Diskriminierungen in ihrem Umfeld konfrontiert. Sie werden in bestimmten Gesprächsthemen, wie Familie und Kinder, nicht miteinbezogen, stossen auf Unverständnis und werden indirekt zu einer Rechtfertigung ihrer Person und ihrer gewählten Lebensform gezwungen. Zwar besteht eine Toleranz, doch fühlen sich homo- oder bisexuelle Personen nicht immer zugehörig. Diese Zugehörigkeit wird von homo- und bisexuellen Personen, ob alleinstehend oder in einer Beziehung lebend, gewünscht und gefordert. Dies könnte durch eine Gleichstellung ermöglicht werden.

8.2.2 *Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare*

- Homo- und bisexuelle Personen fordern die Rechtsgleichheit (Interview Herr B vom 16.10.2013).
- Gleichgeschlechtliche Paare sind in ihrem Recht auf persönliche Freiheit eingeschränkt (Interview Herr B vom 16.10.2013).

Zusammenfassung

Rechtliche Begründungen gegen die Öffnung des Adoptionsrechtes wurden von den Betroffenen nicht genannt (Interview Frau B vom 22.10.2013 & Interview Herr B vom 16.10.2013). Aufgrund der bereits vorhandenen, gut geregelten Rahmenbedingungen für eine Adoption bei Ehepaaren sprechen keine Gründe dagegen, das Adoptionsrecht anderen Personengruppen zugänglich zu machen und die vorhandenen Bedingungen generell anzuwenden (Interview Herr B vom 16.10.2013).

Nebst den diskriminierenden Unterstellungen werden gleichgeschlechtliche Paare in ihrem Recht auf persönliche Freiheit eingeschränkt (Interview Herr B vom 16.10.2013). Die Vorstellung, gleichgeschlechtliche Paare hätten keinen Wunsch nach Familiengründung und ein Adoptionsverbot führe daher zu keinen Einschränkungen, ist nach Herrn B (Interview vom 16.10.2013) längst überholt. Länger andauernde Beziehungen und daraus entstehende Wünsche nach Familiengründung und gemeinsamen Kindern ist, wie bei heterosexuellen Paaren, bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eine natürliche Entwicklung (Interview Herr B vom 16.10.2013).

Interpretation

Das Adoptionsverbot in Art. 28 PartG ist rechtlich nicht begründbar, sondern basiert auf gesellschaftspolitischen Grundlagen. Das Recht auf Familiengründung und das daraus folgende Adoptionsrecht

sollte Teil der Gleichstellung und Akzeptanz von Homo- und Bisexualität sein, wodurch das Recht auf persönliche Freiheit beachtet würde.

Rechtliche Regelungen bezüglich einer Adoption sind bereits vorhanden. Sie sorgen für eine, im Sinne des Kindes, gewissenhafte Abklärung potenzieller Eltern. Es betrifft Regelungen, welche durch rechtliche Begründungen kaum auf eine bestimmte Personengruppe, wie Heterosexuelle, beschränkt werden können. Aufgrund der bereits bestehenden Regelungen ist es nicht notwendig, neues Recht zu schaffen, sondern die Aufgabe liegt darin, die Schranken aufzulösen und das Recht auch für eingetragene Partnerschaften für gültig zu erklären.

8.2.3 Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

- Homo- und bisexuelle Personen verfügen über ebenbürtige Erziehungsqualitäten (Interview Frau B vom 22.10.2013).
- Männer fühlen sich in besonderem Mass diskriminiert (Interview Herr B vom 16.10.2013).
- Das Recht sensibilisiert und erzieht (Interview Frau B vom 22.10.2013).

Zusammenfassung

Aus Sicht von Frau B (Interview vom 22.10.2013) stellt sich nicht die Frage nach der richtigen Erziehungsperson, sondern vielmehr, was dem Kind in der Erziehung gegeben werden muss. Die Annahme, dass gleichgeschlechtliche Paare ein Kind nicht erziehen können, sind daher diskriminierend (Interview Frau B vom 22.10.2013).

Aus Sicht von Herrn B (Interview vom 16.10.2013, Zeilen 44 & 47) besteht zudem eine besondere Diskriminierung der Männer, wie folgendes Zitat zeigt: „(...) Dort sehe ich eigentlich schon fast eher eine Benachteiligung von den Schwulen. (...) Wenn du als Frau sagst du willst ein Kind, dann kannst du dir einfach eines machen lassen.“. Bei Männern zeigt sich hier ein tiefer gehendes Problem aufgrund der natürlichen Gegebenheiten. Während Frauen mit Hilfe von Samenspenden oder einmaligen sexuellen Kontakten mit Männern die Möglichkeit erhalten, ihren Kinderwunsch zu erfüllen, sind Männer auf eine funktionierende Konstellation mit einer Frau angewiesen. Die Möglichkeit der Anonymität oder des einmaligen sexuellen Kontaktes ist nicht umsetzbar. Ein Adoptionsrecht würde die Umsetzung der Familiengründung daher in besonderem Masse für die Männer erleichtern. (Interview Herr B vom 16.10.2013)

Dem Recht könnte auch eine erzieherische und sensibilisierende Funktion zugesprochen werden. So wäre es denkbar, dass mit einer gesetzlichen Änderung die Gesellschaft auf eine Thematik hingewiesen

und dazu gezwungen würde, sich damit auseinanderzusetzen. Recht ist verbindlich und die Schweizer Bevölkerung hat sich daran zu halten. Die Schaffung des Adoptionsrechts könnte unter Umständen dafür sorgen, dass die Akzeptanz gesteigert wird und die zuvor angesprochenen, unterschwelligen Diskriminierungen aufgrund bestehender Normalität verschwinden würden. (Interview Frau B vom 22.10.2013) Das abschliessende Zitat von Frau B (Interview vom 22.10.2013, Zeilen 229-231) bestätigt diese Aussagen: „Und ich habe das Gefühl, je mehr es rechtlich geregelt ist, desto mehr wünsche ich mir oder habe ich auch das Gefühl, fallen diese unterschwelligen Diskriminierungen weg“.

Interpretation

Personen in eingetragener Partnerschaft wird die Fähigkeit der Kindererziehung abgesprochen. Dabei werden jedoch nicht die für eine gute Erziehung relevanten Aspekte betrachtet, sondern lediglich der Umstand, dass es sich bei den Eltern um homo- oder bisexuelle Personen handelt. Dies beinhaltet ein diskriminierendes Vorgehen.

Die Möglichkeit der Adoption würde homosexuellen Männern eine Familiengründung massgeblich erleichtern. Aufgrund des Verbotes sind sie auf funktionierende Konstellationen mit einer Frau oder einem Frauenpaar angewiesen und die Chancen, zumindest das alleinige Sorgerecht zu erhalten, sind geringer als diejenigen der Frau. In Bezug auf die Erfüllung des Kinderwunsches sind homosexuelle Frauen im Vorteil.

Das Recht enthält eine Sensibilisierungsfunktion für die Gesellschaft, da es auf Thematiken aufmerksam macht und die Gesellschaft dazu einlädt, sich damit auseinander zu setzen, Fragen zu stellen, Veränderungen vorzunehmen und unter Umständen eine Gleichstellung her zu stellen. Das Recht schafft eine Zugehörigkeit und ist verbindlich. Es macht jedoch auch auf bestehende Tatsachen aufmerksam und befreit Personen vom Rechtfertigungszwang.

8.2.4 Gesellschaftliche Perspektive

- Bestrebungen zur Gleichstellung sind vorhanden (Interview Frau B vom 22.10.2013).
- Homo- und bisexuelle Personen werden in eine Sonderrolle gedrängt (Interview Herr B vom 16.10.2013).
- Es wird am traditionellen Familienbild festgehalten (Interview Frau B vom 22.10.2013).

Zusammenfassung

Während die Schweiz zumindest an der Oberfläche als ein liberales, und bezüglich der Gleichstellung, weit entwickeltes Land gilt, befinden sich homo- und bisexuelle Personen bzw. gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor in einer Sonderrolle (Interview Herr B vom 16.10.2013). „(...) Ich glaube man spricht von irgendwie etwas über 10 Prozent von der Gesellschaft, welche das betrifft und das ist immerhin ein Zehntel (...).“ (Interview Herr B vom 16.10.2013, Zeilen 182-184). Die Sonderrolle ist nicht gerechtfertigt, wie dieses Zitat von Herrn B (Interview vom 16.10.2013) zeigt. Dennoch wird von beiden interviewten Personen betont, dass durchaus Bewegungen in Richtung Gleichstellung vorhanden sind und die Schweiz in gewissen Teilbereichen als Vorbild für andere Länder dient (Interview Frau B vom 22.10.2013 & Interview Herr B vom 16.10.2013). Aus Sicht von Herrn B (Interview vom 16.10.2013) könnte man diese Vorbildfunktion jedoch noch weiter ausbauen.

Im Grunde genommen liegt der Anfang in den bestehenden Werten und Normen der Gesellschaft. Für eine umfassende Gleichstellung bedarf es einer Veränderung der Wertvorstellungen. Die Gesellschaft, die Politik und auch das Recht halten am traditionellen Familienbild fest. Ein Familienbild, welches die Möglichkeit von mehr als zwei elterlichen Bezugspersonen und Eltern des gleichen Geschlechts nicht vorsieht, obwohl eine Zunahme der Vielfalt an Lebens- und Familienformen zu verzeichnen ist. Doch ein Wertewandel beinhaltet auch die Bereitschaft, sich Neuem und Unbekanntem zu öffnen, was unter Umständen Ängste und Befürchtungen auslöst und überwunden werden muss. (Interview Frau B vom 22.10.2013) Frau B (Interview vom 22.10.2013, Zeilen 163-164) weist auf ein mögliches Problem hin: „Vielleicht haben sie Angst, dass diese Kinder alle homosexuell werden könnten (...)“. Grundsätzlich ist mehr Toleranz gegenüber Anderem und Fremdem gefragt, so die Aussage von Frau B (Interview vom 22.10.2013).

Interpretation

Die Betroffenen fordern, die Homo- und Bisexualität vom Status des Sonderbaren zu befreien. Die bestehenden Normen basieren auf traditionellen Wertvorstellungen. Es sind Normen, welche an der Ehe zwischen Mann und Frau und dem Familienbild von Mutter-Vater-Kind festhalten, jedoch den tatsächlich gelebten Lebens- und Familienformen nicht mehr entsprechen. Aufgrund dessen besteht die Forderung nach einem Wandel der Werte und Normen. Doch kommen dabei die Fragen auf, nach welchen Grundlagen die Schweizer Gesellschaft lebt und in welchem Masse es legitim ist, bestehende Werte und Normen zu ändern und anzupassen. Handelt es sich um eine berechtigte Forderung einer Gruppe, welche rund 10 Prozent der Bevölkerung ausmacht, sich aus der Sonderrolle zu befreien?

Es besteht der Wunsch nach mehr Toleranz gegenüber nicht traditionellen Lebensformen, wie der Homo- und Bisexualität. Diese Toleranz würde durch Interessen und Offenheit an Neuem und Unbekanntem gezeigt werden und homo- und bisexuellen Personen das Gefühl der Akzeptanz geben. Dieser

Aspekt hängt vermutlich mit dem Wunsch zusammen, den Status des Aussergewöhnlichen und nicht der Norm entsprechenden zu verlieren.

8.2.5 Persönliche Betroffenheit und Perspektive

- Wo bleibt die Würdigung der eigenen Person (Interview Frau B vom 22.10.2013)?
- Die Familie ist eine Unterstützung in allen Lebenssituationen (Interview Herr B vom 16.10.2013).

Zusammenfassung

Die persönliche Betroffenheit bezüglich des Adoptionsverbots ist nicht bei allen vorhanden. Dennoch sprechen sich beide interviewten Personen für eine Öffnung des Adoptionsrechtes aus. (Interview Frau B vom 22.10.2013 & Interview Herr B vom 16.10.2013) Aufgrund solcher Verbote fehlt homo- und bisexuellen Personen das Gefühl, in der Gesellschaft ernst genommen zu werden und es wird eine Degradierung verspürt (Interview Frau B vom 22.10.2013). Worte wie Resignation, Frustration, Eifersucht, ungerechte Behandlung und Aggression, werden zur Beschreibung ihrer Emotionen verwendet. Aufgrund der generell fehlenden Gleichstellung kommen solche Gefühle auf. Aus Sicht beider Personen ist damit zu rechnen, dass eine Gleichstellung im Laufe der Zeit eingeführt wird. (Interview Frau B vom 22.10.2013 & Interview Herr B vom 16.10.2013)

Die Öffnung des Adoptionsrechtes liegt besonders Herrn B (Interview vom 16.10.2013) am Herzen. Familie bedeutet für ihn Zusammenhalt, Unterstützung und Absicherung in verschiedensten Lebenssituationen. Familien sind – wenn möglich – füreinander da und Kinder können im Alter für ihre Eltern sorgen. (Interview Herr B vom 16.10.2013) Ein Kind im Prozess des Aufwachsens und Älterwerdens begleiten und beschützen zu können, Wissen weiterzugeben und Verantwortung zu übernehmen, sind Erfahrungen, welche Herrn B (Interview vom 16.10.2013) verwehrt bleiben. Folgendes Zitat verdeutlicht dies: „(...) Es [wäre] irgendwie noch schön (...), wenn man das auch haben könnte, wenn man das möchte (...)“ (Interview Herr B vom 16.10.2013, Zeilen 132-134). Konstellationen mit einer Frau oder einem Frauenpaar einzugehen und eine gemeinsame Familie zu gründen, hatte er sich zwar überlegt. Da dies für ihn jedoch keine vorstellbare Lösung darstellt, bleibt der Wunsch nach der Möglichkeit der Adoption weiter bestehen. Denn er befürchtet, vorgängig getroffene Vereinbarungen mit Frauen könnten nicht eingehalten werden. (Interview Herr B vom 16.10.2013) Herr B (Interview vom 16.10.2013) kann sich kaum vorstellen, dass ihm das alleinige Sorgerecht zugesprochen würde oder befürchtet, die Mutter könnte ihm das Kind vorenthalten.

Der Gedanke bezüglich einer Familie mit mehreren Bezugspersonen hat sich ebenfalls Frau B (Interview vom 22.10.2013) gemacht, obwohl für sie derzeit eine Familiengründung kein Thema ist. Ähnlich

wie bei Herrn B, ist sie sich sicher, dass mit der Öffnung des Adoptionsrechts Vereinfachungen geschaffen würden. Derzeit stehen für sie andere Punkte bezüglich Gleichstellung im Vordergrund, wie zum Beispiel die Thematik des Erbrechts für Personen, welche im Konkubinat leben. (Interview Frau B vom 22.10.2013)

Interpretation

Mit der Abschaffung des Adoptionsverbotes und der daraus folgenden, weiteren Angleichung der eingetragenen Partnerschaft an die Ehe, würde ein grosser Schritt Richtung Würdigung homo- und bisexueller Personen gemacht werden. Verbote bzw. der Ausschluss von Möglichkeiten der Familiengründung und vor allem die fehlende rechtliche Absicherung aller Familienmitglieder führen zu einer Hierarchisierung der Gesellschaft. Die beschriebenen Gefühle zeigen deutlich, dass aus Sicht der betroffenen Personen eine Diskriminierung herrscht.

Homo- und bisexuelle Paare äussern den Wunsch, die eigene Familie zu gründen, den Prozess des Aufwachsens eines Kindes mit zu erleben, daran teilzuhaben und als Eltern beeinflussen zu können sowie mit der Familiengründung ein Umfeld aufbauen zu können, welches füreinander da ist und für einander sorgt. Die Umsetzung dieser Wünsche wird durch das Adoptionsverbot erschwert. Besonders bei Männern bestehen Befürchtungen, sie könnten von ihren Vaterpflichten ausgeschlossen werden. Dieses Risiko wäre bei einer Adoption geringer. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Bereitschaft besteht, ihre Familie durch Beiziehen von Drittpersonen zu gründen.

8.3 Vergleich der Interviews

Wie stehen nun die Aussagen der Betroffenen und Expertinnen und Experten zueinander? Ausgewählte Ergebnisse, die sich aus den vorangehenden Zusammenfassungen der Interviews ergeben haben, werden nun in einem punktuellen Vergleich interpretiert und einander gegenübergestellt.

8.3.1 Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren

Aus den Darstellungen der vier Interviews geht hervor, dass sowohl die Expertinnen und Experten als auch die betroffenen Personen von einer aktuellen Ungleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare ausgehen. Dabei wird von den Betroffenen (vgl. Kapitel 8.2.1) eine generelle Ungleichbehandlung empfunden, hingegen weist Herr A (vgl. Kapitel 8.1.1) darauf hin, dass sich die eindeutige Diskriminierung lediglich auf die eingetragene Partnerschaft bezieht, nicht aber auf faktische Lebensgemeinschaften. Den Autorinnen fällt auf, dass auf die Frage nach der rechtlichen Begründung des Adoptionsverbots wenige, rein juristische Antworten fielen. Vielmehr äusserten alle interviewten Personen vorwiegend gesellschaftspolitische Argumente (vgl. Kapitel 8.1.1 & 8.2.1). Wie aus den vorangehenden Auswertungen ersichtlich wird, begrüssen sowohl die Expertin und der Experte (vgl. Kapitel 8.1.1) als auch die betroffenen Personen (vgl. Kapitel 8.2.1) die vergangenen Schritte zur Parität gleichgeschlechtlicher Paare. Sie fordern die Fortsetzung des Prozesses bis hin zur vollumfänglichen Gleichstellung. Während Herr A (vgl. Kapitel 8.1.1) darauf aufmerksam macht, dass in der Politik bewusst Teilschritte zur Gleichstellung vorgenommen werden, um dadurch eine höhere Legitimation in der Bevölkerung zu erreichen, wünscht sich Herr B (vgl. Kapitel 8.2.1) ein rascheres Vorgehen.

8.3.2 Rechtliche Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

Die Herabsetzung ihrer persönlichen Freiheit, die gleichgeschlechtliche Paare (vgl. Kapitel 8.2.2) durch das Verbot der Adoption empfinden, wird durch die Expertin und den Experten (vgl. Kapitel 8.1.2) bestätigt. In homosexuellen Partnerschaften kommt ebenso der Wunsch nach Familiengründung und gemeinsamen Kindern auf (vgl. Kapitel 8.2.2). Doch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner fallen nicht in den menschen- und grundrechtlichen Schutzbereich der Familiengründung (vgl. Kapitel 8.1.2). Offen bleibt, ob gleichgeschlechtlichen Paaren der fehlende Schutz durch die Menschen- und Grundrechte bekannt ist (vgl. Kapitel 8.2.2). Frau A und Herr A (vgl. Kapitel 8.1.2) hingegen äussern ihren Gerechtigkeitsinn durch das Bewusstsein des in der Schweiz nicht vorhandenen und somit unbefriedigenden Schutzes des Rechts auf Familiengründung von homosexuellen Paaren. Sowohl die Expertin und der Experte (vgl. Kapitel 8.1.2) als auch die betroffenen Personen (vgl. Kapitel 8.2.2) gehen einig, dass gleichgeschlechtliche Paare gegenüber heterosexuellen Paaren gleichzustellen und unter dem Recht auf Familiengründung ebenfalls zu berücksichtigen sind. In erster Linie gilt es jedoch die Situation

von Personen in einer eingetragenen Partnerschaft zu optimieren, da sie Verheirateten gleichzustellen sind (vgl. Kapitel 8.1.2).

8.3.3 Weitere Argumente zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

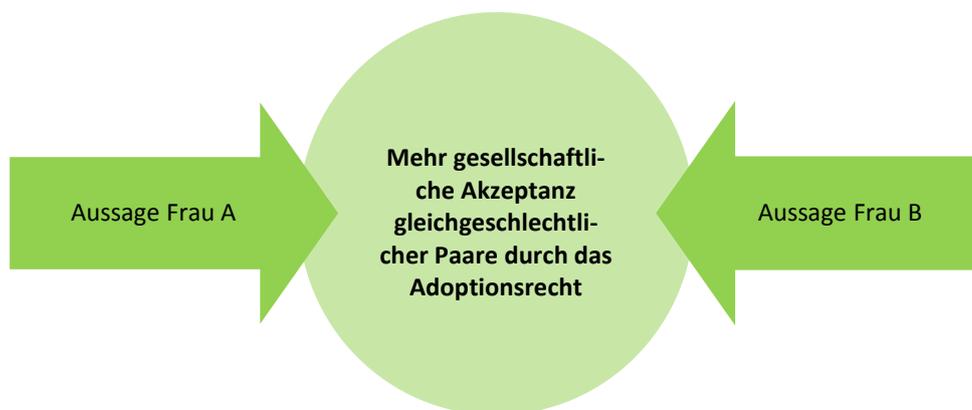
Diejenigen Personen, welche sich gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare aussprechen, nutzen den Aspekt des Kindeswohls für ihre Argumentation. Die Expertin und der Experte (vgl. Kapitel 8.1.3) sowie die betroffenen Personen (vgl. Kapitel 8.2.3) sind sich einig, dass es sich hierbei um diskriminierende und nicht stichhaltige Argumente handelt, zumal diese durch Studien widerlegt werden (vgl. Kapitel 8.1.3). Frau A (vgl. Kapitel 8.1.3) und Frau B (vgl. Kapitel 8.2.3) sehen im Kindeswohl eine Begründung, weshalb eine Öffnung des Adoptionsrechts für homosexuelle Paare sinnvoll ist. Die fehlende Rechtsbeziehung zwischen dem Co-Elternteil und dem Kind sowie die daraus folgende Unsicherheit betreffend Bezugspersonen könnten für eine gesunde Entwicklung des Kindes hinderlich sein. Des Weiteren kann es zu Spannungen in der Beziehung der Eltern kommen, welche ebenfalls eine negative Wirkung auf die Kinder haben können. (vgl. Kapitel 8.1.3) Somit plädieren die beiden Frauen darauf, das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des Kindeswohls zu öffnen (vgl. Kapitel 8.1.3 & 8.2.3).

8.3.4 Gesellschaftliche Perspektive

Sowohl im Interview mit Herrn B (vgl. Kapitel 8.2.4) als auch in jenem mit Herrn A (vgl. Kapitel 8.1.4), wurde die Schweiz mit umliegenden Ländern verglichen. Herr B (vgl. Kapitel 8.2.4) ist der Meinung, dass die Schweiz international eine Vorbildfunktion übernehmen und die Sensibilisierung zur Gleichstellung homosexueller Paare fördern sollte. Denn die Schweiz hinkt mit ihren Gesetzesgrundlagen hinterher (vgl. Kapitel 8.2.4). Auch Herr A (vgl. Kapitel 8.1.4) ist der Meinung, dass die Schweiz Verbesserungen bezüglich Gleichstellung vornehmen muss und kann. Doch weist er darauf hin, dass die Schweiz im Vergleich zu umliegenden Ländern das einzige Land ist, welches ein Gesetz, wie das PartG, vor dem Volk erfolgreich zur Abstimmung gebracht hat. Dadurch ist davon auszugehen, dass die Mehrheit des Schweizer Volkes gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Akzeptanz zeigt. Somit wurde jenen Personen, welche einen Anteil von rund 10 Prozent der Bevölkerung ausmachen, eine erste Anerkennung entgegengebracht. Herr A (vgl. Kapitel 8.1.4) weist hier darauf hin, dass aufgrund der eher geringen Anzahl betroffener Personen, eine zu rasche Forderung vollkommener Parität in der Gesellschaft unter Umständen auf Ablehnung stossen könnte. Herr B (vgl. Kapitel 8.2.4) hingegen verwendet den Bevölkerungsanteil von rund einem Zehntel als Argument, um ein schnelleres Vorgehen bezüglich Gleichstellung zu fordern. Er vertritt jedoch auch die Meinung der anderen drei interviewten

Personen, dass dazu ein gesellschaftlicher Wandel notwendig ist, welcher über längere Zeit hinweg dauert (vgl. Kapitel 8.1.4 & 8.2.4).

Aus allen vier Interviews geht hervor, dass für die Öffnung des Adoptionsrechts in der Schweiz die gesellschaftliche Akzeptanz erforderlich ist (vgl. Kapitel 8.1.4 & 8.2.4). Massgeblich ist, dass vor allem Werte und Normen das in der Gesellschaft vorherrschende Bild gleichgeschlechtlicher Paare beeinflussen (vgl. Kapitel 8.2.4). Dadurch kommt die Frage auf, wie auf den gesellschaftlichen Wertewandel eingewirkt werden kann. Aus der untenstehenden Grafik geht hervor, dass Frau A (vgl. Kapitel 8.1.4) und Frau B (vgl. Kapitel 8.2.4) diesbezüglich dieselbe Auffassung teilen.



Grafik 10 – Gesellschaftliche Akzeptanz

Sowohl Frau A (vgl. Kapitel 8.1.4) als auch Frau B (Kapitel 8.2.4) gehen davon aus, dass durch die Öffnung des Adoptionsrechts gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz geschaffen würde. Die aktuellen Ängste und kritischen Haltungen, die sich beispielsweise in den Befürchtungen äussern, dass homosexuelle Paare nicht die Fähigkeit zur Kindererziehung besäßen, könnten abgebaut werden (vgl. Kapitel 8.2.4). Insofern hätte die Schaffung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare, nebst der rechtlichen Besserstellung der Betroffenen, auch eine generelle Sensibilisierungsfunktion für homo- und bisexuelle Personen zur Folge.

Teil III – Schlussfolgerungen

9 Diskussion

Nach der Darstellung von theoretischen und empirischen Aspekten zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare, erfolgt nun die Diskussion der Erkenntnisse. Zu Beginn wird die Fragestellung dieser Bachelor-Thesis beantwortet und begründet. Anschliessend setzen sich die Autorinnen kritisch damit auseinander.

9.1 Beantwortung der Fragestellung

Aus der Vertiefung der eingangs dieser Bachelor-Thesis vorgestellten Forschungsfrage (vgl. Kapitel 2.3), inwiefern die aktuellen schweizerischen Gesetzesgrundlagen zur Adoption von Kindern für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung darstellen, gehen folgende Antworten hervor:

- **Rechtliche Diskriminierung im PartG**

Das in Art. 28 PartG festgehaltene Adoptionsverbot stellt im Sinne des Diskriminierungsverbots nach Art. 8 Abs. 2 BV für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zu verheirateten Personen eine qualifizierte Ungleichbehandlung und somit eine direkte Diskriminierung aufgrund der Lebensform dar (vgl. Kapitel 6.2 & 6.2.3). Allerdings können sich eingetragene Paare nicht auf das Diskriminierungsverbot gemäss BV berufen (vgl. Kapitel 8.1.2). Eine Diskriminierung nach Art. 26 UNO-Pakt II sowie Art. 14 EMRK ist nicht eindeutig gegeben (vgl. Kapitel 6.2.1, 6.2.2 & 6.3).

- **Rechtliche Diskriminierung im ZGB**

Der Ausschluss vom Recht auf gemeinschaftliche Adoption und Stiefkindadoption nach Art. 264a ZGB bedeutet für im Konkubinat lebende, gleichgeschlechtliche Paare weder eine verfassungsrechtliche noch eine völkerrechtliche Diskriminierung (vgl. Kapitel 4.1, 6.2 & 6.3). Die Ungleichbehandlung eingetragener Partnerschaften gegenüber Ehepaaren lässt hingegen auf eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Lebensform nach Art. 8 Abs. 2 BV schliessen (vgl. Kapitel 5.1 & 6.2.2). Auch hier besteht jedoch der Vorrang des ZGB gegenüber dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot (vgl. Kapitel 8.1.2). Ebenso können keine offensichtlichen Diskriminierungen nach Art. 26 UNO-Pakt II sowie Art. 14 EMRK festgemacht werden (vgl. Kapitel 6.2.1, 6.2.2 & 6.3).

- **Gesellschaftspolitische Diskriminierung**

Die gesetzlichen Fakten stehen in einem engen Verhältnis zu gesellschaftlichen Werthaltungen. Insofern stellt der Ausschluss vom Recht auf Adoption für gleichgeschlechtliche Paare auch eine gesellschaftspolitische Diskriminierung dar (vgl. 8.1.2).

In den soeben aufgeführten Erkenntnissen zeigt sich, dass die Diskriminierung eingetragener Paare nebst juristischen Argumenten, auch gesellschaftliche Perspektiven hat. Deshalb führen die Autorinnen die Begründung der Ergebnisse aufgeteilt in rechtliche und gesellschaftliche Aspekte.

9.1.1 *Rechtliche Aspekte*

Der Art. 28 PartG stellt für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, eine qualifizierte Ungleichbehandlung dar, weil sie durch die Eintragung der Partnerschaft zwar in einer eheähnlichen Beziehung leben, aber gegenüber Ehepaaren schlechter gestellt sind. Die Herabwürdigung ist insofern gegeben, dass sie aufgrund der sexuellen Orientierung – und somit nach Art. 8 Abs. 2 BV wegen des verpönten Merkmals der Lebensform – von jeder Form der Adoption ausgeschlossen werden. (vgl. Kapitel 5.3, 6.2.1 & 6.2.3) Eine direkte Diskriminierung ist festzustellen, da sie nach Wortlaut explizit vom Recht auf Adoption ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 6.2). Die Problematik ist jedoch, dass sich eingetragene Paare nicht auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot beziehen können, weil das Bundesgesetz gemäss Art. 190 BV vorrangig ist. Sich aufgrund des fehlenden Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare vor Bundesgericht auf das Diskriminierungsverbot der BV zu berufen, ist derzeit gemäss dem befragten Experten als aussichtslos einzustufen (vgl. Kapitel 8.1.2).

Wie erwähnt, stellt der Art. 264a ZGB für homosexuelle, im Konkubinat lebende Paare im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV keine Diskriminierung dar. Grund dafür ist, dass auch heterosexuelle Paare, die im Konkubinat leben, von der gemeinsamen Adoption und der Stiefkindadoption ausgeschlossen sind. Somit ist an dieser Stelle keine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung festzustellen. (vgl. 5.2.1 & 6.2.3)

Für eingetragene Paare beinhaltet der Art. 264a ZGB gegenüber Ehepaaren nach Art. 8 Abs. 2 BV eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Lebensform. Die qualifizierte Ungleichbehandlung ist daran zu erkennen, dass die eingetragene Partnerschaft faktisch der Ehe entspricht (vgl. 8.1.2). Insofern werden eingetragene Paare in einer vergleichbaren Situation von einem Recht ausgeschlossen (vgl. 6.2.3). Weiter ist von einer indirekten Diskriminierung zu sprechen, da eingetragene Paare nicht nach Wortlaut ungleich behandelt, sondern vielmehr im Geltungsbereich des Artikels vom Recht auf gemeinschaftliche Adoption sowie Stiefkindadoption nicht berücksichtigt werden (vgl. 6.2). Bezüglich der Einklagbarkeit dieser indirekten Diskriminierung zeigt sich dieselbe, bereits in Bezug auf das PartG beschriebene, Problematik. (vgl. 5.2.1, 6.2.3 & 8.1.2)

Ferner ist nach der Auseinandersetzung mit den Diskriminierungsverboten gemäss Art. 26 UNO-Pakt II und Art. 14 EMRK auf der völkerrechtlichen Ebene, im Zusammenhang mit Art. 28 PartG und Art. 264a

ZGB, gegenüber eingetragenen Partnerschaften keine eindeutige Diskriminierung zu verzeichnen. Grund dafür ist, dass das Diskriminierungsverbot nach Art. 26 UNO-Pakt II gemäss Ratifizierung der Schweiz lediglich in Verbindung mit einer Rechtsnorm des UNO-Pakts II geltend gemacht werden kann und auch das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK eine akzessorische Wirkung hat. (vgl. Kapitel 6.2.1 & 6.2.2) Deshalb kommen in Bezug auf das Adoptionsrecht ausschliesslich die Rechte zur Eheschliessung und Familiengründung nach Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II und Art. 12 EMRK sowie die Rechte auf Schutz des Familienlebens nach Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II und Art. 8 Abs. 1 EMRK in Frage. (vgl. 6.3.1 & 6.3.2)

Allerdings werden gleichgeschlechtliche Paare – ob eingetragen oder nicht – im Schutzbereich dieser Rechtsnormen nicht berücksichtigt, obwohl sie nach Wortlaut nicht explizit davon ausgeschlossen sind. Grund dafür ist, dass in bisherigen Rechtsprechungen von einem traditionellen Verständnis und somit von der verschiedengeschlechtlichen Ehe und Familie ausgegangen wird. Gleichgeschlechtliche Paare können sich daher in Verbindung mit den Diskriminierungsverboten des UNO-Pakt II und der EMRK nicht auf den Rechtsanspruch der Eheschliessung, der Familiengründung und des Familienlebens berufen. (vgl. Kapitel 6.3.1 & 6.3.2) Die Gutheissung einer Klage vor dem EGMR ist jedoch laut des interviewten Experten nicht per se auszuschliessen, zumal die Möglichkeit besteht, dass die Rechtsauslegung dem sich gesellschaftlich verändernden Ehe- und Familienbegriff angepasst wird. (vgl. Kapitel 8.1.2).

9.1.2 *Gesellschaftliche Aspekte*

Das Verständnis und die Einstellung zur Homo- und Bisexualität haben sich im Laufe der Zeit stark verändert. Homo- und bisexuelles Verhalten wurden von der Strafbarkeit entbunden und aus der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen. (vgl. Kapitel 3.3) Mit der Annahme des PartG ermöglichte die Schweizer Bevölkerung einen weiteren Schritt zur Gleichstellung von homo- oder bisexuellen Personen, insbesondere von gleichgeschlechtlichen Paaren. Es zeigt sich grundsätzlich ein Wandel der gesellschaftlichen Werte und Vorstellungen. Dennoch nehmen homo- und bisexuelle Personen Diskriminierungen und fehlende Akzeptanz wahr. Wie aus den rechtlichen Aspekten hervorgeht, sind gleichgeschlechtliche Paare trotz der Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen, gegenüber Ehepaaren rechtlich schlechter gestellt. Der Ursprung dieser rechtlichen Herabsetzung ist der Gesellschaft sowie der Politik zuzuschreiben. (vgl. Kapitel 8.2) Aus diesem Grund sprechen die Autorinnen von einer gesellschaftspolitischen Diskriminierung.

Die Debatten rund um das PartG zeigen auf, dass das Gesetz teilweise auf sehr traditionelle Werte gestützt wird. Die Argumente möglicher Kritiker zum Adoptionsrecht lassen sich meist auf althergebrachte Auffassungen zurückführen und zeigen die starke Verankerung von Werten. (vgl. Kapitel 8.1 & 8.2) Der Art. 28 PartG beruht jedoch nicht nur auf den Interessen von Gegnern des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auf Annahmen in der Politik. Durch die Befürchtung, die Stimmbevölkerung könnte das PartG ohne festgehaltenes Verbot der Adoption und der medizinischen Fortpflanzung ablehnen, wurde der Art. 28 PartG in das PartG aufgenommen. Dadurch wurde die direkte, gesellschaftspolitische Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare auch zu einer rechtlichen gemacht. (vgl. Kapitel 5.3) .

Gleichgeschlechtliche Paare passen nur bedingt in die bestehenden gesellschaftlichen Werte und Normen. So scheint nach wie vor die Meinung vertreten zu sein, dass dauerhafte Verbindungen für Beziehungen zwischen Mann und Frau vorgesehen sind und die Familiengründung ihnen vorbehalten bleiben soll. Auch besteht teils die Auffassung, dass die Natur Familien mit Vater-Mutter-Kind vorsieht und es dieses Bild aufrecht zu erhalten gilt. (vgl. Kapitel 8.2.4) Weiter wird die Elternschaft häufig auf die biologische reduziert, nicht aber auf eine mögliche soziale (vgl. Kapitel 8.1.3). Das traditionelle Bild der verschiedengeschlechtlichen Familie ist somit nach wie vor in Teilen der Schweizer Gesellschaft verankert.

In enger Verbindung zur althergebrachten Auffassung des Familienbegriffs stehen die Vorstellungen, in welcher Familienform ein Kind aufwachsen soll. So wird vor allem eingetragenen Paaren auf der gesellschaftspolitischen Ebene nicht zugestanden, das Kindeswohl gewährleisten zu können. Dies obwohl wissenschaftliche Studien die Erziehungsqualitäten gleichgeschlechtlicher Paare belegen und Einzelpersonen im Rahmen des Rechts auf Einzeladoption die Fähigkeit zur Kindererziehung eingeräumt wird. (vgl. Kapitel 5.2.2 & 8.1.3). Insofern werden eingetragene Paare gegenüber verheirateten Personen gesellschaftlich, wie auch politisch, eindeutig diskriminiert. (vgl. Kapitel 8.2.3)

Besonders nachteilhaft wirkt sich die gesellschaftspolitische Diskriminierung eingetragener Partnerschaften auf die Situation von Männerpaaren aus. Während Frauenpaare – trotz der fehlenden Rechtsgrundlagen zum gemeinsamen Erlangen des Sorgerechts – zumindest auf biologischem Weg, beispielsweise durch Fortpflanzungsmedizin im Ausland, ein Kind bekommen können, sind homo- und bisexuelle Männer demgegenüber deutlich schlechter gestellt. Eingetragenen Männerpaaren bleibt lediglich der Zusammenschluss mit einer Frau, wodurch sie sich in die Abhängigkeit von einer Frau begeben müssen und das Risiko eingehen, dass dem Erzeuger die Obhut des Kindes letztendlich nicht übertragen wird. (vgl. Kapitel 8.1.3 & 8.2.3)

9.2 Kritik

In Bezug zum Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche, insbesondere für eingetragene, Paare richtet sich die Auslegung auf verfassungsrechtlicher, wie auch auf völkerrechtlicher Ebene nach althergebrachten Werten, die Diskriminierungen schürt. Doch stellt sich die Frage, inwiefern diese Auslegung den tatsächlichen Werthaltungen der Schweizer Gesellschaft entspricht. Ist tatsächlich ein solch starkes Festhalten an traditionellen Werten vorhanden? Denn mit der Annahme des PartG wurde ein Gesetz geschaffen, welches gleichgeschlechtlichen Paaren als gesellschaftliche Minderheit eine bessere Rechtstellung gewährt. Dies zeugt davon, dass sich die gesellschaftlichen Werthaltungen verändert haben könnten und somit nach den heutigen, gesellschaftspolitischen Auffassungen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare womöglich legitimiert würde. (vgl. Kapitel 4.2 & 8.1.4) Daraus ergibt sich die Kritik an legislativen, wie auch an judikativen Instanzen.

Auf der legislativen Ebene ist problematisch, dass sowohl die UNO als auch der Europarat ihren Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum einräumen und ihnen die Freiheit übertragen, das Recht den kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen nach eigenen Auffassungen zu gestalten. Insofern tolerieren die UNO sowie der Europarat Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare, wie sie in der Schweiz bezüglich dem fehlenden Adoptionsrecht für Personen in einer eingetragenen Partnerschaft bestehen. Würden sich die beiden rechtsetzenden Instanzen dazu entscheiden, den aktuell grossen Ermessensspielraum einzuschränken und gleichgeschlechtliche Paare explizit in den Ehe- und Familienbegriff einzubeziehen, wäre die Schweiz als Mitgliedstaat gezwungen, das Recht auf Adoption den eingetragenen Paaren zu gewähren. (vgl. Kapitel 6.3.1 & 6.3.2)

Weiter stellen sich die Autorinnen die kritische Frage, inwiefern judikative Instanzen, wie der EGMR, in ihren Rechtsprechungen dem tatsächlichen gesellschaftlichen Verständnis von Ehe und Familie folgen. Denkbar ist, dass den gesellschaftspolitischen Entwicklungen diesbezüglich nicht Rechnung getragen wird und somit die rechtliche Auslegung des Ehe- und Familienbegriffs auf veralteten Wertvorstellungen gründet. Dies gilt sowohl für die Interpretation der Trägerinnen und Träger der Rechte auf Eheschliessung, Familiengründung und Schutz des Familienlebens gemäss BV, als auch nach EMRK und UNO-Pakt II. Die Rechtsprechenden hätten die Macht, den Begriff von Ehe und Familie weitgreifender zu interpretieren und gleichgeschlechtliche Paare, oder zumindest eingetragene, darin zu berücksichtigen. Würde sich der EGMR eindeutig dazu bekennen, dass eingetragene Partnerschaften das Recht auf Adoption ebenso zu gewähren ist, wäre die Schweiz aufgefordert, die aktuelle Rechtstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern anzupassen. (vgl. 6.3.1 & 6.3.2)

Sowohl Befürworterinnen und Befürworter als auch Kritikerinnen und Kritiker nutzen den Aspekt des Kindeswohls für ihre Argumentation zum Adoptionsrecht. Während die einen davon ausgehen, dass das Kindeswohl bei einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar gefährdet ist, geben die anderen zu be-

denken, dass aufgrund der fehlenden Sorgerechtsregelung bei Regenbogenfamilien die rechtliche Absicherung des Kindes unbefriedigend ist. (vgl. Kapitel 5.3 & 8.1.3) Die erforderliche Rechtsstellung könnte einerseits durch die Aufhebung des Adoptionsverbots nach Art. 28 PartG oder durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erreicht werden. (vgl. Kapitel 5.3 & 6.3)

Ein weiterer Widerspruch ergibt sich darin, dass Einzelpersonen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung zur Adoption zugelassen werden. Personen in eingetragenen Partnerschaften sind hingegen gänzlich davon ausgeschlossen (vgl. Kapitel 5.2 & 5.3). Copur (2011, S. 1) spricht dabei die Widersinnigkeit an, dass bei der Prüfung einer Adoption das Kindeswohl an erster Stelle steht und trotzdem einer einzelnen, allenfalls im Konkubinat lebenden, Person diesbezüglich mehr Kompetenzen zugebraut werden. Kann das Kindeswohl bei einer Einzeladoption tatsächlich besser gewährleistet werden, als bei einer Adoption durch homosexuelle Paare? Insofern ist das Konzept der Einzeladoption in Frage zu stellen. Die Tatsache, dass Personen in einer eingetragenen Partnerschaft nicht zur Einzeladoption zugelassen sind, verstärkt die in Art. 28 PartG enthaltene Diskriminierung.

Mit der Öffnung des Adoptionsrechtes für eingetragene Partnerschaften übernehme das Recht die Funktion der Sensibilisierung. Die Gesellschaft würde auf vorhandene Familienformen aufmerksam gemacht, wodurch die Akzeptanz gefördert werden könnte (vgl. 8.3.4). Denn letztendlich gilt es zu erwähnen, dass trotz des gesetzlichen Verbots der Adoption sowie der medizinischen Fortpflanzung davon auszugehen ist, dass homosexuelle Paare nicht kinderlos bleiben und die Fortpflanzungsmedizin im Ausland nutzen oder andere Wege gehen, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen (Boos & Büchler, 2007, S. 443). Die Gesellschaft ist somit ohnehin gefordert, Lebensformen dieser Art zu tolerieren und insbesondere zu würdigen. Weder die Gesellschaft noch das Recht kann die Bildung von Regenbogenfamilien verhindern. Nach Schwenzer (2007, S. 456) wird daher mit dieser Gesetzesgrundlage vorwiegend die rechtliche Absicherung der Kinder unterdrückt.

Aus Sicht der Autorinnen sollte das Interesse des Staates sowie der Politik darin liegen, soweit als möglich für eine Klärung von rechtlichen Eltern-Kind-Beziehungen zu sorgen und gewillten Eltern keine zusätzlichen Schranken zu setzen. Eine homo- oder bisexuelle Frau besitzt beispielsweise das Recht, die Informationen des leiblichen Vaters ihres Kindes zurück zu behalten, wodurch eine Unterhaltspflicht sowie Rechtsansprüche des Kindes auf die Mutter beschränkt bleiben. Eine allfällige Co-Mutter, welche eine zweite Sicherheit für das Kind gewährleisten könnte, wird aufgrund der Rechtslage von elterlichen Rechten und Pflichten ausgeschlossen. Stattdessen liegt die volle Verantwortung bei der leiblichen Mutter. Bei einer allfälligen Fürsorgeabhängigkeit oder gar beim Tod der Mutter, wird diese Verantwortung an den Staat übertragen, während sie unter Umständen durch die Co-Mutter hätte getragen werden können. Auf solche Umstände sollte die Gesellschaft aufmerksam gemacht werden.

Nebst den Argumenten, die bestehende Diskriminierung von eingetragenen Partnerschaften aufzuheben und dem gesellschaftlichen Wandel in der Gesetzgebung sowie in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, spricht daher auch der Aspekt des Kindeswohls für die Öffnung des Adoptionsrechts. Insofern sollte auch ein staatliches Interesse bestehen, die entsprechenden Rechtsnormen anzupassen.

10 Bezug zur Sozialen Arbeit

Auf den ersten Blick mag das fehlende Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare keinen direkten Zusammenhang zur Sozialen Arbeit darstellen. Aus den Grundwerten des Berufskodexes für Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz geht jedoch hervor, dass Sozialarbeitende unter anderem den Auftrag haben, den „sozialen Wandel“ zu fördern sowie nach den „Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ zu handeln und sich dafür einzusetzen (Beck, Diethelm, Kerssies, Grand & Schmocker, 2010, S. 8). Wie die vorangehende Diskussion aufzeigt, kommen diese beiden Grundwerte mit der in dieser Bachelor-Thesis behandelten Problematik in Berührung, weil einerseits aufgrund der direkten und indirekten Diskriminierung eingetragener Paare im Zusammenhang mit dem rechtlichen Ausschluss von Adoption, Menschen- respektive Grundrechte auf Schutz vor Diskriminierung nicht eingehalten werden (vgl. Kapitel 9.1.1 & 9.1.2). Andererseits wird der soziale bzw. gesellschaftliche Wandel in schweizerischen Rechtsnormen nicht ausreichend berücksichtigt. Daraus ergeben sich, nach Auffassung der Autorinnen, wichtige Aufträge für die Soziale Arbeit. Diese werden zwischen der institutionellen und der sozialpolitischen Ebene unterschieden.

10.1 Institutionelle Ebene

Der erwähnte Berufskodex stimmt mit der BV überein (Beck et al., 2010, S. 5). Insofern ist davon auszugehen, dass die Diskriminierung gegenüber eingetragenen Partnerinnen und Partnern nach Art. 8 Abs. 2 BV auch gegen die Grundsätze der Sozialen Arbeit verstösst. Sozialarbeitende sind daher auf der institutionellen Ebene gefordert, im Kontakt mit den Betroffenen die diskriminierende Situation zu erkennen und ernst zu nehmen. Weiter ist massgebend, dass Institutionen der Sozialen Arbeit daraus eine Haltung definieren und sich im Rahmen der sozialen Gerechtigkeit zu Gunsten des Adoptionsrechts für eingetragene Paare positionieren (Beck et al., 2010, S. 9). Wie eine Institution diesen Standpunkt vertreten kann, zeigt das Beispiel des Vereins Sozialinfo (2013):

„Woher kommt diese Deklassierung und weshalb lassen wir sie zu? Wie ist es möglich, derartige Bestimmungen zu erlassen und woher nehmen sich heterosexuelle Menschen das Recht, ihre Lebensart über die homosexuelle Lebensform zu stellen? Eine unerklärliche Selbstverständlichkeit und eine unhaltbare Situation.“

Doch nebst den Möglichkeiten, die Anliegen gleichgeschlechtlicher Paare entgegenzunehmen, sie zu beraten und Verständnis gegenüberzubringen sowie zur Thematik eine klare Position zu beziehen, ist die Soziale Arbeit an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden. So hat beispielsweise eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die für die Regelung der elterlichen Sorge zuständig ist,

die aktuellen Gesetzesgrundlagen des PartG und ZGB zu berücksichtigen und kann dadurch einem gleichgeschlechtlichen und allenfalls eingetragenen Paar kein gemeinsames Sorgerecht übertragen (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, n.d.). Insofern enden an diesem Punkt die Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit auf der institutionellen Ebene und verlangen nach sozialpolitischen Massnahmen.

10.2 Sozialpolitische Ebene

Gestützt auf den Berufskodex für Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz sind Sozialarbeitende dazu verpflichtet, die „Diskriminierung (...) aufgrund (...) sexueller Orientierung“ nicht zu dulden (Beck et al., 2010, S. 9) und „über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen“ dagegen zu initiieren und sich daran zu beteiligen (Beck et al., 2010, S. 6). Die Autorinnen sind deshalb der Ansicht, dass sich Sozialarbeitende über die institutionelle Ebene hinaus für die Interessen von gleichgeschlechtlichen Paaren einzusetzen und dazu beizutragen haben, die Diskriminierung eingetragener Partnerinnen und Partnern aufzuheben. Dabei sind die Professionellen der Sozialen Arbeit aufgerufen, „bei den Verantwortlichen (...) die Herstellung einer politischen Ordnung, die alle Menschen als Gleiche berücksichtigt, die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte“ einzufordern (Beck et al., 2010, S. 8). Als Verantwortliche für die aktuelle Rechtslage von homosexuellen Paaren betreffend Adoption gilt einerseits die Schweizer Gesellschaft. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, dass gleichgeschlechtliche – insbesondere eingetragene Paare – ebenso die Fähigkeit zur Erziehung von Kindern besitzen und das Kindeswohl unter denselben Bedingungen, wie heterosexuelle Paare gewährleisten können (vgl. Kapitel 9.1.2). Weiter gilt es, den sozialen Wandel und das Bestehen neuer Familienformen, wie der Regenbogenfamilie, aufzuzeigen, um dadurch vom Festhalten am gesellschaftlich verankerten Bild der traditionellen Ehe und Familie abzukommen (vgl. Kapitel 4.3). Denn drückt die gesellschaftliche Werthaltung gegenüber der Familiengründung von homosexuellen Paaren eindeutig Akzeptanz aus, ist dies in künftigen Rechtsprechungen zu berücksichtigen und zumindest eingetragenen Paaren das Recht auf Familie, beispielsweise in Form der gemeinschaftlichen Adoption oder Stiefkindadoption, zu gewähren (vgl. Kapitel 6.3).

Eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier stellen eine weitere Gruppe von Verantwortlichen dar, die von Professionellen der Sozialen Arbeit dafür zu gewinnen sind, einen politischen Vorstoss zur endgültigen Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare vorzunehmen. Dass dieses Vorgehen eine realistische Option darstellt, zeigt sich am Beispiel der Motion zur Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (vgl. Kapitel 2.2).

Abschliessend gilt es zu sagen, dass die Soziale Arbeit zur Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare eine wichtige Funktion einzunehmen hat und dadurch ihren Auftrag wahrnimmt, die Interessen der Betroffenen zu vertreten.

11 Schlusswort

11.1 Fazit

Aus der theoretischen Auseinandersetzung sowie der qualitativen Forschung geht hervor, dass bei der rechtlichen Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in Bezug zum fehlenden Adoptionsrecht zwischen eingetragenen Partnerschaften und im Konkubinat lebenden Paaren zu unterscheiden ist. Verfassungsrechtlich werden in der Schweiz eingetragene Partnerinnen und Partner gegenüber Ehepaaren aufgrund der Lebensform diskriminiert. Diese qualifizierte Ungleichbehandlung wurzelt jedoch nicht in rein rechtlichen Gründen. Vielmehr ist die momentane Rechtslage auf die gesellschaftspolitische Entwicklung und die traditionelle Auffassung von Ehe und Familie zurückzuführen. Um die Gleichstellung eingetragener Paare herzustellen, bestehen zwei Möglichkeiten. Einerseits würde durch die Aufhebung des Art. 28 PartG und die Erweiterung des Art. 264a ZGB die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt. Andererseits könnte das Institut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich gemacht werden.

Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz sind im Sinne des Berufskodexes bzw. der Menschen- und Grundrechte auf institutioneller und sozialpolitischer Ebene gefordert, gleichgeschlechtlichen Paaren mit einem Kinderwunsch Gehör zu verschaffen, für dieses Interesse einzustehen und sich aktiv an der Verbesserung ihrer Situation zu beteiligen.

11.2 Ausblick

Der Bundesrat reichte am 29. November 2013 die vom Parlament erwarteten Gesetzesentwürfe zur Vernehmlassung weiter (vgl. Kapitel 2.2). Während der erste Vorschlag eingetragenen Partnerschaften die Stiefkindadoption ermöglicht, enthält der zweite die Erweiterung auf faktische Lebensgemeinschaften. Der Bundesrat anerkennt damit, die Schlechterstellung eingetragener Partnerschaften gegenüber Ehepaaren. Die Änderung des Adoptionsrechtes stützt sich auf die Achtung des Kindeswohls. (Der Bundesrat, Medienmitteilung vom 29.11.2013) Doch bereits im April 2013 gründeten Mitglieder von bürgerlichen Parteien ein Referendumskomitee, um bei Vorliegen eines allfälligen Gesetzesvorschlages einzugreifen (Vuichard, 2013). Aufgrund zahlreicher Gegenstimmen ist davon auszugehen, dass die Vernehmlassung im Parlament noch einige Zeit andauert und ein entsprechender Gesetzesentwurf aufgrund eines Referendums vors Volk gebracht wird. Insofern kann aus Sicht der Autorinnen noch von keinem Erfolg der Gleichstellungsbemühungen gesprochen werden.

Die Schweizer Dachverbände der Schwulen- und Lesbenorganisationen begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, weil dadurch zumindest ein Teilschritt zur Gleichstellung getan würde. Die Forderung der vollen Gleichstellung bleibt weiterhin bestehen. Sie kündeten bereits an, dass weitere Vorstösse zur umfassenden Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare folgen würden. (Schweizerische Depe-schenagentur [SDA], 2013)

Wie die Ausführungen zur gesellschaftlichen Entwicklung zeigen (vgl. Kapitel 3.3), befindet sich die Gesellschaft stets in einem Veränderungsprozess. Bestrebungen zu einer höheren Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Gleichstellung tragen nur langsam Früchte. Trotzdem ist davon auszugehen, dass sich die Rechtslage gleichgeschlechtlicher Paare in Zukunft stetig verbessern wird.

11.3 Offene Fragen

In der vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema des Adoptionsrechts ergeben sich weiterführende Fragen, welche im Rahmen dieser Bachelor-Thesis nicht beantwortet werden können, jedoch Anregungen für weitere Diskussionen schaffen:

- *Inwiefern entspricht die in der Rechtsprechung verwendete Auslegung des Familienbegriffs dem heutigen Verständnis in der Gesellschaft?*

Die Diskussion dieser Bachelor-Thesis weist vermehrt darauf hin, dass eine Überprüfung des Familienbegriffs notwendig ist und möglicherweise das im Recht verwendete Verständnis von Familien nicht mit demjenigen der Gesellschaft übereinstimmt. Eine quantitative Erhebung könnte dazu dienen, die tatsächliche Werthaltung der Gesellschaft zu erfassen und eine Angleichung des Rechts zu prüfen oder gar zu rechtfertigen.

- *Werden homo- oder bisexuelle Männer in Bezug auf Familiengründung in besonderer Weise diskriminiert? Wie kann dies begründet werden?*

Ebenfalls erachten die Autorinnen es als überprüfenswert, ob geschlechterspezifische Unterscheidungen gemacht werden und es sich dabei um eine erweiterte Diskriminierung von homo- und bisexuellen Männern handelt. Werden bei Sorgerechtsfragen Mütter bevorzugt und stehen die Chancen einer homo- oder bisexuellen Frau höher, ihren Familienwunsch zu erfüllen?

- *Wie erleben Kinder ihr Aufwachsen in einer Regenbogenfamilie?*

Wie diese Bachelor-Thesis zeigt, wird in der Argumentation zum Adoptionsrecht des Öfteren das Kindeswohl erwähnt. Die Perspektive des Kindes in einer Regenbogenfamilie wurde in diesem Rahmen nicht aufgegriffen. Aus Sicht der Autorinnen wäre diesbezüglich eine genauere Betrachtung dessen lohnend und interessant. Dabei könnten Fragen zum Erleben der Kindheit bei homosexuellen Elternpaaren sowie der Wahrnehmung von Diskriminierung und Stigmatisierung genauer betrachtet werden.

- *Wie wurde in Ländern vorgegangen, die über das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare verfügen? Inwiefern könnte dieses Vorgehen in der Schweiz angewendet werden?*

Bereits zu Beginn dieser Bachelor-Thesis wird erwähnt (vgl. Kapitel 2.2), dass Länder, wie beispielsweise Belgien und Dänemark, die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht haben, wodurch diese der Schweiz einen Schritt voraus sind. Daher wäre es spannend, zu prüfen, aufgrund welcher Voraussetzungen die Einführung des Adoptionsrechtes möglich war und inwiefern ein ähnliches Vorgehen in der Schweiz umgesetzt werden könnte.

12 Glossar

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (Stand am 23. Februar 2012)
et al.	et alteri (und andere)
EU	Europäische Union
ev.	eventuell
ff	fortfolgend

FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2013)
HACH	Homosexuellen Arbeitsgruppe Schweiz, heute: Pink Cross
HAZ	Homosexuellen Arbeitsgruppe Zürich
Hrsg.	Herausgeberin, Herausgeber
ICD	International Classification of Diseases (Internationale Klassifikation der Krankheiten)
Jh.	Jahrhundert
LOS	Lesbenorganisation Schweiz
n.d.	nicht datiert
NS	Nationalsozialisten
PartG	Eidgenössisches Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004
sic	wirklich so (lateinisch), Hinweis in wörtlichen Zitaten, wenn aus dem Originaltext ein Fehler übernommen wird
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO vom 16. Dezember 1966

vgl. vergleiche

WHO Weltgesundheitsorganisation der UNO

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

13 Quellenverzeichnis

13.1 Literaturquellen

- Achermann, A., Caroni, M. & Kälin, W. (1997). Bedeutung des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte für das schweizerische Recht. In W. Kälin, G. Malinverni & M. Nowak (Hrsg.), *Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte* (2. Auflage, S. 155-232). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Aubert, J.-F. (2007). Vorwort. In A. Ziegler, M. Bertschi, A. Curchod, N. Herz, & M. Montini (Hrsg.), *Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität* (S. V-VII). Bern: Stämpfli.
- Baur, F. E. (2007). Historische Entwicklung. In A. Ziegler, M. Bertschi, A. Curchod, N. Herz, & M. Montini (Hrsg.), *Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität* (S. 1-12). Bern: Stämpfli.
- Beck, S., Diethelm, A., Kerssies, M., Grand, O. & Schmocker, B. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: Avenir Social.
- Boos, A. & Büchler, A. (2007). Art. 27. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 425-451). Bern: Stämpfli.
- Breining-Kaufmann, C. & Byers, A. M. (2007). Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar Eingetragene Partnerschaft* (S. 47-70). Bern: Stämpfli.
- Büchler, A. (2007). Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Allgemeine Bestimmungen. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 121-136). Bern: Stämpfli.
- Büchler, A., Herz, N. & Bertschi, M. (2007). Die Entstehung des Partnerschaftsgesetzes. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 71-85). Bern: Stämpfli.
- Büchler, A. & Matefi, G. (2007). Vermögensrecht. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 307-412). Bern: Stämpfli.

- Büchler, A. & Michel, M. (2007). Die Eintragung der Partnerschaft. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 137-206). Bern: Stämpfli.
- Büchler, A. & Schwenzer, I. (2007). Vorbemerkungen zu Art. 27 und 28. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 417-424). Bern: Stämpfli.
- Büchler, A. & Vetterli, R. (2007). Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft. Vorbemerkungen zu Art. 12-17. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar eingetragene Partnerschaft* (S. 207-306). Bern: Stämpfli.
- Buergenthal, T. & Thürer, D. (2010). *Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen*. Zürich & St. Gallen: Dike.
- Caprez, C. & Recher, A. (2013). Rechte für Kinder, die das Recht nicht vorgesehen hat. In B. Bannwart, M. Cottier, C. Durrer, A. Kühler, Z. Küng & A. Vogler (Hrsg.), *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht* (S. 219-246). Zürich & St.Gallen: Dike.
- Caroni, M. & Sutter, A. (2006). Menschenrechte und ihre Umsetzung in der Schweiz. In E. Tschopp & E. Wagner (Hrsg.), *Verletzungen. Ein Lehrmittel zum Nachschlagen über Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismen* (S. 15-39). Zürich & Chur: Rüegger.
- Copur, E. (2007). Die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare. In A. Ziegler, M. Bertschi, A. Curchod, N. Herz, & M. Montini (Hrsg.), *Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität* (S. 297-320). Bern: Stämpfli.
- Fiedler, P. (2004). *Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung*. Heterosexualität – Homosexualität – Transgenderismus und Paraphilien – sexueller Missbrauch – sexuelle Gewalt. Weinheim & Basel: Beltz.
- Grabenwarter, C. (2009). *Europäische Menschenrechtskonvention* (4. Auflage). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Herz, N. (2007). Der verfassungsrechtliche Schutz von Lesben und Schwulen. In A. Ziegler, M. Bertschi, A. Curchod, N. Herz und M. Montini (Hrsg.), *Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität* (S. 77-89). Bern: Stämpfli.
- Hummer, W. & Karl, W. (2009). *Regionaler Menschenrechtsschutz*. Dokumente samt Einführungen (Band I). Zürich & St. Gallen: Dike.
- Kälin, W., Malinverni, G. & Nowak, M. (1997). *Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte* (2. Auflage). Allgemeine Bemerkungen (S. 341-406). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Kempen, B. & Hillgruber, Ch. (2007). *Völkerrecht*. München: C. H. Beck.
- Kuhn, M. (2013). Zugang zu Fortpflanzungsmedizin und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare: Verfassungsrechtliche Aspekte. In B. Bannwart, M. Cottier, Ch. Durrer, A. Kühler, Z. Küng & A. Vogler (Hrsg.), *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht* (S. 247-273). Zürich & St. Gallen: Dike.
- Lohrenscheit, C. (2009). *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung*. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung (6. Auflage). München: Oldenbourg.
- Mesquita, S. & Nay, E. Y. (2013). We are Family!? Eine queerfeministische Analyse affektiver und diskursiver Praxen in der Familienreformenpolitik. In B. Bannwart, M. Cottier, Ch. Durrer, A. Kühler, Z. Küng & A. Vogler (Hrsg.), *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht* (S. 193-218). Zürich & St. Gallen: Dike.
- Nowak, M. (1997). Inhalt, Bedeutung und Durchsetzungsmechanismen der beiden UNO-Menschenrechtspakte. In W. Kälin, G. Malinverni & M. Nowak (Hrsg.), *Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte* (2. Auflage, S. 3-40). Basel: Helbing & Lichtenhahn.

- Pärli, K. (2009). Die Person in Staat und Recht. In A. Marti, P. Mösch Payot, K. Pärli, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2., aktualisierte Auflage, S. 75-136). Bern, Stuttgart & Wien: Haupt.
- Plöderl, M. (2005). *Sexuelle Orientierung, Suizidalität und psychische Gesundheit*. Weinheim & Basel: Belt.
- Rauchfleisch, U. (1997). *Alternative Familienformen*. Göttingen: Hubert & Co.
- Rauchfleisch, U. (2001). *Schwule, Lesben, Bisexuelle. Lebensweisen, Vorurteile, Einsichten* (3. Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rauchfleisch, U. (2007). Sozialwissenschaftliche Grundlagen. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar Eingetragene Partnerschaft* (S. 32-46). Bern: Stämpfli.
- Rhinow, R. & Schefer, M. (2009). *Schweizerisches Verfassungsrecht* (2., erweiterte Auflage). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Schaffer, H. (2009). *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung* (2. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schlatter, C. (2002). *Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*. Zürich: Chronos.
- Schwander, M. (2009). Recht und Rechtsordnung. In A. Marti, P. Mösch Payot, K. Pärli, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2., aktualisierte Auflage, S. 23-73). Bern, Stuttgart & Wien: Haupt.
- Schwenzer, I. (2007). Art. 28. In A. Büchler (Hrsg.), *Kommentar Eingetragene Partnerschaft* (S. 452-459). Bern: Stämpfli.
- Von Flüe, K. (2013). Kind und Familie. In Der Schweizerische Beobachter (Hrsg.), *ZGB für den Alltag* (11., überarbeitete Auflage, S. 257-352). Zürich: Beobachter.

- Von Weber, F. X. (2010). *Der Menschenrechtsstaat*. Menschenrechte und Rechtsstaat in der globalisierten Welt. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Wagen, E. (2006). Homosexualität im Kontext der Menschenrechte. In E. Tschopp & F. Wagner (Hrsg.), *Verletzungen. Ein Lehrmittel zum Nachschlagen über Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismen* (S. 99-103). Zürich & Chur: Rüegger.
- Wiemann, R. (2013). Sexuelle Orientierung im Völker- und Europarecht. Zwischen kulturellem Relativismus und Universalismus. In L. Gunnarsson & A. Zimmermann. (Hrsg.), *Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam* (Band 36). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Ziegler, A. R. (2007). Der verfassungsrechtliche Schutz von Lesben und Schwulen. In A. Ziegler, M. Bertschli, A. Curchod, N. Herz, & M. Montini (Hrsg.), *Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität* (S. 15-21 & S. 77-89). Bern: Stämpfli.
- Zürcher, U. (2007). Eine kleine Geschichte der Homosexualitäten. In A. Bächler (Hrsg.), *Kommentar Eingetragene Partnerschaft* (S. 3-31). Bern: Stämpfli.

13.2 Internetquellen

Büchler, A. (2012). *Gleichgeschlechtliche Paare und Adoption*. Zugriff am 16.07.2013 unter: <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/buechler/Adoption.pdf>

Bundesamt für Statistik. (2013a). *Bevölkerung – die wichtigsten Zahlen*. Zugriff am 04.10.2013 unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/01/key.html>

Bundesamt für Statistik. (2013b). *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Eingetragene Partnerschaften und Auflösungen*. Zugriff am 02.10.2013 unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/07.html>

Bundesgericht. (2000). Publikationen. Bundesgerichtsentscheide. *Leitentscheid 126 II 425*. Zugriff am 10.11.2013 unter: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>

Bundesgericht. (2011). Publikationen. Bundesgerichtsentscheide. *Leitentscheid 137 III 241*. Zugriff am 10.11.2013 unter: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>

Copur, E. (2011). *Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paar mit Kindern in der Schweiz*. Zugriff am 25.10.2013 unter: <http://www.regenbogenfamilien.ch/docus/FAQ-Recht.pdf>

Der Bundesrat. (2013). *Stiefkindadoption soll künftig nicht mehr nur für Ehepaare möglich sein*. Medienmitteilung vom 29.11.2013. Zugriff am 09.12.2013 unter: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=51127>

Eidgenössisches Departement des Innern, Fachstelle für Rassismusbekämpfung. (n.d.). *Schutz nationaler Minderheiten. Definition nationaler Minderheiten*. Zugriff am 24.10.2013 unter: <http://www.edi.admin.ch/frb/00497/00498/01456/index.html>

European Court of Human Rights. (2011). Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). *Fragen der sexuellen Orientierung*. Zugriff am 06.11.2013 unter:

http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Sexual_orientation_DEU.pdf

Herz, N. (2011). *Faktenblatt – die heutige Rechtslage*. Zugriff am 25.10.2013 unter:

<http://www.regenbogenfamilien.ch/docus/FaktenblattRegenbogenfamilien.pdf>

Humanrights. (2008). *UNO Pakte I und II*. Zugriff am 06.10.2013 unter:

http://www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Diskriminierungsverbot/International/UNO/idart_2050-content.html

Humanrights. (2010). *Was heisst Universalität der Menschenrechte?* Zugriff am 05.10.2013 unter:

<http://www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Universalitaet/Bedeutung/index.html>

Humanrights. (2012a). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://www.humanrights.ch/de/Einsteiger-innen/AEMR/index.html>

Humanrights. (2012b). *Die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) – Einführung*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://www.humanrights.ch/de/Einsteiger-innen/UNO/index.html>

Humanrights. (2012c). *Menschenrechte im Rahme des Europarats – Einführung*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://www.humanrights.ch/de/Einsteiger-innen/Europarat/index.html>

Humanrights. (2013). *Menschenrechte und Grundrechte in der Schweiz – Einführung*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://www.humanrights.ch/de/Einsteiger-innen/Schweiz/index.html>

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. (n.d.). Kindes- und Erwachsenenschutz. Kindesschutz. *Elterliche Sorge*. Zugriff am 25.11.2031 unter:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kindesschutz/elterliche_sorge.html

Life Science Communication. (2009). *Family Project – Für Lesben und Schwule mit Kinderwunsch*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://familyproject.ch/>

Schweizerische Depeschenagentur (SDA). (2013). *Kein Ehe-Zwang mehr für Adoption*. Zugriff am 09.12.2013 unter:

<http://www.tagblatt.ch/aktuell/schweiz/schweiz-sda/Kein-Ehe-Zwang-mehr-fuer-Adoption;art253650,3623319>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2012). *Verweigerung der Adoption für gleichgeschlechtliches Paar verstösst nicht gegen die EMRK*. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Rechtssache Gas et Dubois v. France (25951/07). Zugriff am 15.11.2013 unter:

<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/geschlechterpolitik/artikel/adoption-gleichgeschlechtliche-paare.html>

Schweizer Radio und Fernsehen. (2013). *Homosexuelle sollen Kinder der Partner adoptieren dürfen*. Zugriff am 24.10.2013 unter:

<http://www.srf.ch/news/schweiz/fruehlingssession/homosexuelle-sollen-kinder-der-partner-adoptieren-duerfen>

Sozialinfo. (2013). *Adoptionsrecht – Homosexuelle dürfen Stiefkinder adoptieren*. Zugriff am 25.11.2013 unter:

http://www.sozialinfo.ch/aktuell/monatsthemen/adoptionsrecht-oeffentlich/#.UqeN4_TuJbp

UNO-Menschenrechtsausschuss. (2009). *Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 40 des Paktes vorgelegten Berichte*. Abschliessende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses. Schweiz. Zugriff am 15.11.2013 unter:

http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/menschenrechte/schlussbem-staatenbericht-3-d.pdf

Vuichard, F. (2013). *Widerstand gegen Stiefkind-Adoption durch Homosexuelle*. Zugriff am 09.12.2013 unter:

<http://www.schweizamsonntag.ch/ressort/aktuell/2962/>

13.3 Grafik- und Bildquellen

Bild Titelseite

Roser, B. (2013). Solides Fundament. *Fotocommunity*. Zugriff am 19.09.2013 unter:

<http://www.fotocommunity.de/pc/pc/cat/969/display/31798203>

Grafik 1

Jorns, B. (2013). *Anteil homo- und bisexueller Personen in der Schweiz*. Bern

Grafik 2

Jorns, B. (2013). *Die Dimensionen der Homosexualität*. Bern

Grafik 3

Müller, K. (2013). *Homo- und Bisexualität im Wandel*. Bern.

Grafik 4

Müller, K. (2013). *Voraussetzungen zur Adoption*. Bern

Grafik 5

Jorns, B. (2013). *Aufbau der Menschen- und Grundrechte*. Bern.

Grafik 6

Müller, K. (2013). *Internationale Ebenen der Menschenrechte*. Bern.

Grafik 7

Müller, K. (2013). *Zusammenhang der Schweizer Grundrechte*. Bern.

Grafik 8

Jorns, B. (2013). *Unterscheidung der Minderheitenrechte*. Bern.

Grafik 9

Jorns, B. (2013). *Wahl der Forschungsmethode*. Bern

Grafik 10

Jorns, B. (2013). *Gesellschaftliche Akzeptanz*. Bern.

14 Anhang

I Relevante Gesetzesartikel im Überblick

II Leitfaden qualitative Interviews

III Erklärung zur Autorenschaft und Bachelor-Thesis von Bettina Jorns

IV Erklärung zur Autorenschaft und Bachelor-Thesis von Kathrin Müller

V Einwilligungserklärung zur Aufnahme der Bachelor-Thesis in die Bibliothek

I Relevante Rechtsnormen im Überblick

INTERNATIONAL

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Art. 2 Abs. 1 Diskriminierungsverbot

Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II)

Art. 17 Abs. 1 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Art. 23 Abs. 2 Recht auf Ehe und Familie

Art. 26 Diskriminierungsverbot

Art. 27 Schutz von Minderheiten

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 8 Abs. 1 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Art. 12 Recht auf Eheschliessung

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Ergänzung zur EMRK *Rahmenübereinkommen zum Schutz von Minderheiten*

NATIONAL

Schweizerische Bundesverfassung (BV)

Art. 7 Menschenwürde

Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungsverbot

Art. 13 Abs. 1 Schutz der Privatsphäre (und des Familienlebens)

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Schweizerisches Partnerschaftsgesetz (PartG)

Art. 28 PartG Verbot der Adoption und medizinischer Fortpflanzung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 264a Gemeinschaftliche Adoption und Stiefkindadoption

II Leitfaden qualitative Interviews

Interviewerin

Datum

Befragte Person

1 Wie stehen Sie als Juristin, als Jurist zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz?

- *Ev. nachfragen: Finden Sie, gleichgeschlechtliche Paare sind in der Schweiz gleichgestellt?*

2 Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz (PartG) vom Juni 2004 ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, in einer eheähnlichen Beziehung zu leben. Artikel 28 des PartG verbietet es jedoch Personen in eingetragener Partnerschaft ein Kind zu adoptieren. Was sagen Sie dazu?

- *Ev. nachfragen: Sollen gleichgeschlechtliche Paare generell die Möglichkeit der Familiengründung haben?*
- *Ev. nachfragen: Nehmen Sie die Möglichkeiten zur Familiengründung von gleichgeschlechtlichen Paaren nach Art. 28 als diskriminierend wahr?*

3 Expertin und Experte: Welche rechtlichen Gründe sprechen Ihrer Meinung nach für das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?

- *Ev. nachfragen: Weshalb?*

Betroffene: Welche rechtlichen und persönlichen Gründe sprechen Ihrer Meinung nach für das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?

- *Ev. nachfragen: Weshalb?*

4 Expertin und Experte: Welche rechtlichen Gründe sprechen Ihrer Meinung nach gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?

- *Ev. nachfragen: Weshalb?*

Betroffene: Welche rechtlichen und persönlichen Gründe sprechen Ihrer Meinung nach gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare?

- *Ev. nachfragen: Weshalb?*

5 Welche Gründe überwiegen Ihrer Meinung nach?

- *Ev. nachfragen: Überwiegung der Gründe dafür oder dagegen?*

6 Was würde sich aus Ihrer Sicht in der Schweizer Gesellschaft ändern, wenn das Verbot von Adoption für gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben würde?

- *Ev. nachfragen: Ändert sich etwas?*
- *Ev. nachfragen: Was ändert sich?*

7 Wie soll sich ein gleichgeschlechtliches Paar Ihrer Meinung nach verhalten, wenn der Wunsch nach Kindern aufkommt?

8 **Expertin und Experte:** Inwiefern sind Sie persönlich von den erwähnten rechtlichen Argumenten persönlich überzeugt?

Betroffene: Inwiefern fühlen Sie sich vom eingangs erwähnten PartG, insbesondere vom Adoptionsverbot betroffen?

- *Ev. nachfragen: Was löst dieses bei Ihnen aus?*
- *Ev. nachfragen: Welche Gefühle kommen in Ihnen auf?*

9 Was möchten Sie uns noch sagen?
